



Amtsblatt

für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Amtske topjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa



Jahrgang 14 · Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 24. März 2021 · Nummer 17

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Amtliche Bekanntmachung zur Kreistagssitzung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa	Seite 2	Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa verkündet folgende Bekanntmachung:	Seite 22
Befristete Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs - Allgemeinverfügung	Seite 2	Amtliche Bekanntmachung zur Kreistagssitzung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa	Seite 22
Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe – Peitz (TAV)	Seite 3	Jahresabschluss 2016 des Landkreises Spree-Neiße	Seite 22
Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa	Seite 5	Jahresabschluss 2017 des Landkreises Spree-Neiße	Seite 22
Amtliche Bekanntmachung zur Kreisausschusssitzung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa	Seite 7	Jahresabschluss des Jahres 2019 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa	Seite 23
Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa	Seite 8	Allgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa	Seite 23
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 4 Abs. 4 AG-SGB IX und § 5 Abs. 4 AG-SGB XII in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB IX, dem SGB XI und dem SGB XII	Seite 11	Amtliche Bekanntmachung zur Kreisausschusssitzung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa am 20. November 2020	Seite 24
Amtliche Bekanntmachung zur Kreistagssitzung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa	Seite 14	Amtliche Bekanntmachung zur Kreisausschusssitzung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa am 25. November 2020	Seite 24
Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Spree-Neiße	Seite 15	Amtliche Bekanntmachung zur Kreistagssitzung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa am 09. Dezember 2020	Seite 25
Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa	Seite 15	Allgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa	Seite 25
Satzung über die Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung der Funktion des ehrenamtlichen Kreisbrandmeisters, seiner Stellvertretung sowie anderer ehrenamtlicher Führungskräfte im Aufgabenbereich des Katastrophenschutzes des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa	Seite 20	Allgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa über über zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Absenkung des Infektionsgeschehens	Seite 27
Amtliche Bekanntmachung zur Kreisausschusssitzung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa	Seite 20	Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Festlegung eines gefährdeten Gebietes, eines Kerngebietes, einer weißen Zone sowie einer Pufferzone zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen vom 30. November 2020	Seite 29
Bekanntmachung zum Verlust der Anwartschaft eines nichtgewählten Vertreters als Ersatzperson des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße	Seite 21	Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 12. Dezember 2020	Seite 34
Amtliche Bekanntmachung zur Umgangsverordnung vom 12.06.2020 (GVBl. II/20, Nr. 49), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.10.2020 (GVBl. II/20, Nr. 94)	Seite 21	Allgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa über die häusliche Absonderung und Beobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind, von Verdachtspersonen sowie von Kontaktpersonen	Seite 36
Widerruf der Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs von Oberflächengewässern	Seite 21	Allgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa über weitere Schutzmaßnahmen zur Absenkung des Infektionsgeschehens im Kreisgebiet	Seite 39
		Verfügung zu den Umstufungen	Seite 42
		4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Industriepark Schwarze Pumpe“	Seite 42
		Wahl des 20. Bundestages im Jahr 2021	Seite 45
		1. Nachtrag zum Zehnten Vertrag zur Änderung des öffentlichen-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Kindertagesstättengesetz Land Brandenburg vom 06.07.2004 zwischen dem Landkreis Spree-Neiße und	
		- der Gemeinde Schenkendöbern, der Stadt Guben,	Seite 45
		- der Stadt Forst (Lausitz), der Stadt Spremberg, der Stadt Drebkau, dem Amt Döbern-Land	Seite 46
		- der Stadt Welzow, der Gemeinde Neuhausen/Spree	Seite 47
		1. Nachtrag zum Siebenten Vertrag zur Änderung des öffentlichen-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Kindertagesstättengesetz Land Brandenburg vom 24.11.2009 zwischen dem Landkreis Spree-Neiße und	
		- dem Amt Peitz, der Gemeinde Kolkwitz,	Seite 47
		- dem Amt Burg (Spreewald)	Seite 48
		Wirtschaftsplan 2021 für den Eigenbetrieb Jobcenter Spree-Neiße des Landkreises Spree-Neiße	Seite 48
		Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Spree-Neiße für das Wirtschaftsjahr 2021	Seite 48
		Richtlinie zur Vergabe von Zuwendungen zur Förderung der Kultur- und Kunstangebote im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa	Seite 49
		Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (Abfallentsorgungssatzung) gültig ab 01.01.2021	Seite 50
		Satzung zur Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejsa Sprjewja-Nysa (Abfallgebührensatzung)	Seite 58
		Wirtschaftsplan 2021 für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Spree-Neiße	Seite 64
		Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände vom 30.12.2020	Seite 64

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa – Der Landrat –

Verantwortlich:

Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa,
Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca),
Tel.: 03562 986-10006, Fax: 03562 986-10088
www.landkreis-spree-neisse.de,
E-Mail: pressestelle@lkspn.de

Das Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Amtske topjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter www.lkspn.de
-> Aktuelles aus dem Landkreis -> Amtsblatt.

Der Versand von Einzellexemplaren oder im Abonnement kann auf Anforderung unter oben genannter Anschrift, per E-Mail unter pressestelle@lkspn.de bzw. telefonisch unter der Rufnummer 03562 986-10006 kostenfrei per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen.

Weiterhin wird das Amtsblatt am Sitz der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), sowie an den Sitzen der Verwaltungen der kreisangehörigen Ämter und Gemeinden kostenlos zur Selbstabholung ausgelegt.

- ENDE -

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Amtliche Bekanntmachung

Die **09. Sitzung des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa** findet entsprechend § 34 Abs. 4 BbgKVerf in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa unter verkürzter Ladefrist auf Grund der Dringlichkeit einer Personalentscheidung und damit einhergehender Fristenwahrungen, **am Donnerstag, dem 13.08.2020, um 16:00 Uhr, in der Sporthalle des Oberstufenzentrums 1 Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 14-16, in 03149 Forst (Lausitz)/Barśc (Łużyca)** statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1. Formalien**
- 1.1 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Sitzung und Beschlussfähigkeit des Kreistages
- 1.2 Bestellung der Schriftführerin
- 1.3 Bestätigung der Tagesordnung
- 2. Einwohnerfragestunde um 16:05 Uhr**
- 3. Anfragen aus dem Kreistag**

Nichtöffentlicher Teil:

- 4. Formalien**
- 4.1 Bestätigung der Tagesordnung
- 5. Anfragen aus dem Kreistag**
- 6. Beratung von Anträgen und Beschlussvorlagen**
- 6.1 Einstellung einer Fachärztin
(Vorlage: BV/123/2020)

Sollte der Kreistag gem. § 38 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) nicht beschlussfähig sein, wird die Sitzung um 16:15 Uhr geschlossen.

Die **10. Sitzung des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa** findet **am Donnerstag, dem 13.08.2020, um 16:30 Uhr**, zur Behandlung der zurückgestellten Tagesordnungspunkte, in der Sporthalle des Oberstufenzentrums I Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 14-16, in 03149 Forst (Lausitz)/Barśc (Łużyca) statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Der Kreistag ist dann gem. § 38 Abs. 2 BbgKVerf ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Kreistagsmitglieder beschlussfähig.

Forst (Lausitz)/Barśc (Łużyca), den 10.08.2020

Altekrüger
Landrat

Befristete Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs

Allgemeinverfügung

Auf Grundlage der §§ 44 und 45 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I 2012 Nr. 20) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 100 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. 2009 I S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejsa Sprjewja-Nysa als untere Wasserbehörde folgende Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs:

1. Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtung wird ganztägig untersagt.
2. Die Allgemeinverfügung erstreckt sich auf
 - die Städte Spremberg und Drebkau,
 - die Gemeinden Kolkwitz und Neuhausen/Spree
 - sowie die Ämter Peitz und Burg (Spreewald).
3. Ausnahmen von dieser Regelung können bei der unteren Wasserbehörde beantragt werden.
4. Die Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejsa Sprjewja-Nysa in Kraft.
7. Die Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 06/2020 vom 12.06.2020) wird am Tage des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

Begründung

Die wasserwirtschaftliche Situation hat sich durch die seit 2018 anhaltende Trockenheit zunehmend verschärft. Die im oberen Spreeinzugsgebiet liegenden Speicher konnten durch die wenigen regenreichen Wochen im vergangenen Herbst und Winter nicht ausreichend gefüllt werden, so dass in diesem Jahr nur etwa 30 % der üblichen Wassermenge zur Niedrigwasseranhebung zur Verfügung standen. Infolgedessen kann die Spree im Zulauf zur Talsperre Spremberg aktuell nur noch geringfügig durch die sächsischen Speicher gestützt werden. Gleichzeitig ist die zur Verfügung stehende Wasserreserve in der Talsperre Spremberg fast vollständig erschöpft.

Aufgrund der nachteiligen Auswirkungen der Niedrigwassersituation auf den

Wasserhaushalt und ökologischen Gewässerzustand ist es dringend erforderlich die Gewässer vor jeder weiteren vermeidbaren Beeinträchtigung zu schützen. Mit der Allgemeinverfügung vom 12.06.2020 wurde der Eigentümer- und Anliegergebrauch zur Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern mittels Pumpeinrichtungen bereits in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie in der Zeit von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr untersagt. Inzwischen hat sich die Situation allerdings soweit verschärft, dass eine zeitliche Beschränkung der Wasserentnahmen nicht mehr ausreicht und ein ganztägiges Entnahmeverbot erforderlich ist.

Gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 3 BbgWG ist der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa untere Wasserbehörde und als solche gemäß § 126 Abs. 1 BbgWG für den Vollzug des Brandenburgischen Wassergesetzes zuständig.

Er kann im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung gemäß §§ 44 und 45 BbgWG die Ausübung des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs regeln, beschränken oder verbieten, um den Wasserhaushalt gegen nachteilige Veränderungen der Gewässer-eigenschaften oder eine wesentliche Veränderung der Wasserführung zu schützen.

Da alle anderen Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Bewältigung der Niedrigwassersituation bereits erschöpfend umgesetzt wurden, ist die vollständige Untersagung von Entnahmen aus Oberflächengewässern im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs erforderlich und angemessen, um das weitere Absinken der Wasserstände zu verringern und einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit entgegenzuwirken. Die Allgemeinverfügung ist daneben auch geeignet, den wassermengenmäßigen und wasser-gütebezogenen Anforderungen, die sich aus dem BbgWG und dem WHG ergeben, zu begegnen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs fortgesetzt werden und sich dadurch der Zustand des Wasserhaushalts weiter verschlechtert. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt daher im überwiegenden öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung.

Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde

dem Zweck zuwiderlaufen, einen unmittelbaren effektiven Schutz der Gewässerökosysteme zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

Hinweise

1. Das Entnahmeverbot gilt nicht für zugelassene Benutzungen. Sofern die Einschränkung von wasserrechtlichen Erlaubnissen erforderlich wird, ergeht eine gesonderte Anordnung durch die zuständige Behörde.
2. Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird durch die untere Wasserbehörde überwacht. Zuwiderhandlungen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit über entsprechende Bußgelder geahndet werden (Geldbuße gemäß § 103 Abs. 2 WHG bis zu 50.000,00 EUR).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine- Str. 1, 03149 Forst (Lausitz) Widerspruch eingelegt werden. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus beantragt werden.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 21.08.2020

Harald Altekrüger
Landrat

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz in ihrer Sitzung am 16.06.2020 folgende Neufassung der

Verbandsatzung des Trink - und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe – Peitz (TAV)

beschlossen. Es handelt sich um eine Neufassung aufgrund des § 31 Abs. 1 Satz 3 GKGBbg.

§ 1 Name und Sitz des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Trink- und Abwasserverband - Hammerstrom/Malxe - Peitz" (TAV).

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Stadt Peitz/Picnjo im Land Brandenburg, Kraftwerkstraße 28 a.

§ 2 Rechtsnatur

(1) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Er ist ein Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind:
die Gemeinde Drachhausen/Hochoza
die Gemeinde Drehnow/Drjenow
die Gemeinde Heinersbrück/Móst
die Gemeinde Jänschwalde/Janšojce
mit Ausnahme des Ortsteils Grießen/Grěšna
die Gemeinde Tauer/Turjej
die Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk die Stadt Peitz/Picnjo.

(2) Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung je 1 Stimme.

§ 4 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder in den entsprechenden Gemarkungsgrenzen mit Ausnahme des Ortsteiles Grießen/Grěšna der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce.

§ 5 Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Aufgaben des Zweckverbandes sind
a) die öffentliche Versorgung im Verbandsgebiet mit Trink- und Rohwasser (jedoch keine Löschwasserbereitstellung),
b) die öffentliche Sammlung, Ableitung und Beseitigung von Abwässern,
c) die Planung, die Projektierung, der Bau, der Betrieb und die Unterhaltung der zur Erfüllung der unter a) und b) aufgeführten Aufgaben erforderlichen Bau- und Anlagen, einschließlich der Errichtung von Gemeinschaftskläranlagen und Wasserwerken,
d) die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen für die Abwasserentsorgung sowie von Haus- und Grundstücksanschlüssen für die Trinkwasserversorgung.

(2) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen. Der Zweckverband kann Aufgaben nach § 5 Absatz 1 dieser Verbandsatzung gemäß § 12 Absatz 1 GKGBbg i. V.m. § 91 Absatz 4 BbgKVerf übernehmen.

(3) Der Zweckverband kann Beschäftigte zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes einstellen.

§ 6 Verbandsorgane

(1) Organe des Zweckverbandes sind:
a) die Verbandsversammlung
b) die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung)

(2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung, der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich

tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, des Verdienstaufschlags und auf Sitzungsgeld. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Der ehrenamtlichen Verbandsleitung wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Das Nähere regelt eine Entschädigungssatzung.

§ 7 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes und besteht aus den Vertretungspersonen der Verbandsmitglieder.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet eine Vertretungsperson in die Verbandsversammlung.

(3) Die Vertretungspersonen und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte gewählt.

(4) Für jede Vertretungsperson der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

(5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzende/n der Verbandsversammlung und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit gesetzlich oder durch die Verbandsatzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen. Sie kann ihre Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf die Verbandsleitung übertragen. Folgende Angelegenheiten können von der Verbandsversammlung nicht übertragen werden:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten,
3. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
4. die Beschlussfassung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Eigengesellschaft GeWAP Gesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung - Hammerstrom/Malxe - Peitz mbH des Zweckverbandes,
5. die Beschlussfassung über die Wahl eines weiteren Vertreters, neben der Verbandsleitung, in die Gesellschafterversammlung der Eigengesellschaft GeWAP Gesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung - Hammerstrom/Malxe - Peitz mbH sowie über die Aufgaben und Befugnisse dieses Vertreters,
6. die Wahl der weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates der Eigengesellschaft GeWAP Gesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung - Hammerstrom/Malxe - Peitz mbH neben der Verbandsleitung oder einem von ihr mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe dauerhaft betrauten Beschäftigten des Zweckverbandes,
7. die Beschlussfassung über die Bestellung der Abwicklerin bei Auflösung des Zweckverbandes,
8. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes,

9. Festsetzung der Verbandsumlage,
10. Übernahme von Bürgschaften,
11. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes übersteigt nicht EURO 50.000,00 (netto),
12. Gründung, Übernahme, Veräußerung, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Beteiligungen bzw. Unternehmen,
13. Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters,
14. die ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

§ 9 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung werden durch Aushang in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:
- **Drachhausen/Hochoza:**
Dorfstraße 59, vor dem Begegnungszentrum
Zum Goldenen Drachen“,
 - **Drehnow/Drjenow:**
Hauptstraße 24, vor dem Feuerwehrgebäude,
 - **Heinersbrück/Móst:**
Hauptstraße 27, vor dem Grundstück,
WT Radewiese/Radowiza:
Radewiese 49, vor dem Feuerwehrgebäude,
OT Grótsch/Grozišćo: Dorfstraße 43, vor dem Grundstück,
 - **Jänschalde/Janšojce:**
OT Jänschalde-Dorf/Janšojce-Wjas:
Gubener Str. 30 B, vor dem Dienstleistungsgebäude,
Lindenstr. 30,
Hauptstr. 1,
Cottbuser Straße/Ecke Feldweg,
OT Jänschalde-Ost/Janšojce-Pódzajtšo:
Schulstraße 1,
Eichenallee 51, vor dem Haus der Generationen, OT Drewitz/Drjeje:
an der Bushaltestelle „Am Dorfanger“,
Dorfstraße 71 A, vor dem Dienstleistungszentrum (DLZ),
 - **Tauer/Turzej:**
Hauptstraße 108, vor dem Gemeindebüro,
OT Šöhnhöhe/Šejnejda: Dorfstraße 11, vor dem Grundstück,
 - **Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk:**
OT Preilack/Pšituk:
Schulstraße 21, vor dem Kitagebäude,
OT Turnow/Turnow:
Dorfstr. 9, am Parkplatz neben dem Kitagebäude,
 - **Peitz/Picnjo:**
Markt 1, vor dem Rathaus,
Schulstraße 6, am Amtsgebäude.

Die Bekanntmachungen sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung an den oben genannten öffentlichen Bekanntmachungskästen. Die Schriftstücke sind volle drei Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Dabei wird der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet.

§ 10 Vorstandsvorsteherin oder Vorstandsvorsteher (Verbandsleitung)

- (1) Der Zweckverband hat eine Vorstandsvorsteherin oder einen Vorstandsvorsteher (Verbandsleitung). Die Verbandsleitung und die Stellvertretung der Verbandsleitung werden von der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Die Verbandsleitung ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Verbandsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- Die Verbandsversammlung ist Vorgesetzte der Verbandsleitung.

(4) Verpflichtungserklärungen bis zu einem Wert von EUR 50.000,00 (netto) und einer Verpflichtung über einen Zeitraum bis zu 2 Jahren, können von der Verbandsleitung oder dessen Stellvertreter im Sinne des § 26 Satz 2 GKGBbg geschlossen und allein unterzeichnet werden.

§ 11 Wirtschaftsführung

(1) Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe im Land Brandenburg sinngemäß Anwendung.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg. Er kann privat- rechtliche Entgelte vereinbaren und fordern.
- (2) Die zur Bestreitung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:
- a) Entgelte aus dem Verkauf von Trink- und Rohwasser,
 - b) Beiträge,
 - c) Gebühren,
 - d) Beihilfen und Zuschüsse,
 - e) Kosten- und Aufwandsersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse,
 - f) Verbandsumlagen der Mitglieder, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich für die Einwohnerzahl ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres bezogen auf das Jahr, in welchem der Wirtschaftsplan erstellt wird
 - g) Darlehen.

(3) Abweichend von § 12 Abs. 2 f) wird eine Umlage zum Ausgleich der Aufwendungen für die Beseitigung des Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen, Wege und Plätze gemäß § 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes) auf der Grundlage der Größe der entwässerten öffentlichen Straßenflächen erhoben. Für die Berechnung der Umlage werden die entwässerten öffentlichen Flächen des einzelnen Verbandsmitgliedes ins Verhältnis zur Gesamtfläche der entwässerten öffentlichen Flächen im Verbandsgebiet gesetzt.

§ 13 Beitritt und Austritt von Verbandsmitgliedern

- (1) Für den Beitritt und den Austritt von Verbandmitgliedern gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Mitglieder, die aus dem Zweckverband ausscheiden wollen, haben dies beim Zweckverband spätestens sechs Monate vor Ablauf des Wirtschaftsjahres schriftlich zu beantragen. Der Austritt kann frühestens zum 31. Dezember des folgenden Wirtschaftsjahres erfolgen.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch die Verbandsleitung im Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie am Sitz des Zweckverbandes (Kraftwerkstraße 28 a in 03185 Peitz) zu jedermanns Einsicht während folgender Geschäftszeiten der Verwaltung für die Dauer von 14 Tagen ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung):

Montag, Mittwoch und Donnerstag	7.00 – 15.45 Uhr
Dienstag	7.00 – 18.00 Uhr
Freitag	7.00 – 12.00 Uhr

(3) Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung oder in den sonstigen Schriftstücken in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird unter genauer Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung von der Verbandsleitung angeordnet und diese Anordnung zusammen mit der Satzung oder dem sonstigen Schriftstück veröffentlicht.

(4) § 9 Abs. 2 der Verbandssatzung bleibt unberührt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 16.06.2020

Elvira Hölzner
Verbandsvorsteherin

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

– Der Landrat –

zur Festlegung eines gefährdeten Gebietes und eines Kerngebietes zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen

Auf Grund des amtlich festgestellten Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa wird gemäß § 14 d Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) nachfolgend angeordnet und bekannt gegeben:

Es wird ein **gefährdetes Gebiet** festgelegt.

Es sind folgende Gemarkungen im Gefährdeten Gebiet betroffen:

Atterwasch, Bärenklau, Drewitz, Grabko, Grano, Groß Gastrose, Guben, Bresinchen, Deulowitz, Schlagsdorf, Kerkwitz, Krayne, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Staakow, Tauer, Schönhöhe, Preilack, Peitz und Jänschalde

Im gefährdeten Gebiet wird ein **Kerngebiet** festgelegt.

Das Kerngebiet umfasst Teile der Gemarkungen Sembten, Groß Drewitz, Lauschütz und ist wie folgt (vor Ort ersichtlich durch einen elektrischen Wildschweinabwehrzaun) eingegrenzt:

Beginnend von der Kreisgrenze zum Landkreis Oder Spree an der B112 Ortsumgehung Guben nach Südwesten ausgehend
- parallel zur Bundesstraße auf einem Wirtschaftsweg bis zur Kreisstraße K 7147,
- die Kreisstraße vor der Brücke querend (welche die Bundesstraße überquert),
- den Wirtschaftsweg nach Südosten bis zurück zur Bundesstraße folgend,
- ca. 230 m nach Süden parallel zur Bundesstraße bis zum Weg am Waldrand verlaufend,
- am Waldrand abbiegend nach Westen – diesem Weg für ca. 3 km bis zur L 46 „Lauschützer Mühle“ folgend
- anschließend Richtung Norden abbiegend in Richtung Groß Drewitz auf der K 7146 bis Groß Drewitz,
- die Ortslage Groß Drewitz nach Norden passierend,
- am Ortsausgang auf dem Henzendorfer Weg nach Norden für 1 km bis zum Abzweig Göhlen Vorwerk folgend,
- ab dem Abzweig Göhlen Vorwerk nach Norden ca. 900 m bis zur Zufahrt Göhlen Vorwerk,
- abbiegend nach Osten bis Göhlen Vorwerk,
- in nördlicher Richtung ca. 1,4 km bis zur Landkreisgrenze zum Landkreis Oder Spree.

Für das gefährdete Gebiet - hierzu zählt auch das Kerngebiet - ordne ich vorläufig Folgendes an:

1. Es gilt ein Jagdverbot für alle Tierarten.
2. Es ist eine verstärkte Fallwildsuche durchzuführen. Die Suche durch andere Personen und geeignete Hilfsmittel ist zu dulden. Die Kadaversuche erfolgt auch durch Einsatz von Hunden und Hundeführern/Hundeführerinnen mit Schusswaffen und ist von den Jagdausübungsberechtigten zu unterstützen und zu dulden.
3. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unverzüglich unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem zuständigen Veterinäramt anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung ist ausschließlich durch geschultes und autorisiertes Personal durchzuführen.
4. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die bei Maßnahmen der Seuchenbekämpfung (z.B. der Fallwildsuche) verwendet werden, sind zu reinigen und mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel gründlich zu behandeln. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.
5. Jede Person ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde, im gefährdeten Gebiet nicht frei herumlaufen (Leinenzwang).
6. Die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen ist gegenwärtig untersagt.
7. Veranstaltungen mit Schweinen sind verboten.

Maßnahmen, die Kraft Gesetz im gefährdeten Gebiet gelten:

8. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen aus dem gefährdeten Gebiet ist untersagt.
 9. Das Verbringen von frischem Wildschweinfleisch und Wildschweinfleischerzeugnissen, die von Wildschweinen gewonnen wurden, welche aus dem gefährdeten Gebiet stammen, ist verboten.
 10. Tierische Nebenprodukte von Wildschweinen aus dem gefährdeten Gebiet dürfen nicht innergemeinschaftlich verbracht oder ausgeführt werden
 11. Schweinehalter haben
 - a.) unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine beim Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung anzuzeigen,
 - b.) verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, unverzüglich auf das Virus der Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen
 - c.) die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können, (Entzug der Genehmigungen für Freilandhaltungen, Verbot von Auslaufhaltungen)
 - d.) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,
 - e.) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten,
 - f.) sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
 12. Es ist verboten Schweine auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, zu treiben.
 13. Es ist verboten, Gras, Heu und Stroh, welches im gefährdeten Gebiet gewonnen wurde, zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine zu verwenden. Hiervon unberührt bleibt Heu, Gras, Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen wurde oder vor der Verwendung mindestens sechs Monate vor Wildschweinen geschützt gelagert bzw. mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen wurde.
 14. Schweine dürfen in oder aus einem Betrieb, der in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, nicht verbracht werden. Mögliche Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde zu beantragen.
 15. Schweine dürfen aus einem Betrieb, der in einem Gefährdeten Gebiet gelegen ist, in eine Schlachtstätte, die in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, nicht verbracht werden. Ausnahmen sind bei der zuständigen Behörde schriftlich zu beantragen.
 16. Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von frischem Schweinefleisch-, Schweinefleischerzeugnissen, Sperma, Eizellen, Embryonen, tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten von Schweinen, die in einem Betrieb im gefährdeten Gebiet gehalten worden sind, sind untersagt. Ausnahmen sind bei der zuständigen Behörde zu beantragen.
 17. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich gründlich zu reinigen und mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.
 18. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sind, dürfen nicht in einen Betrieb verbracht werden.
- Für das Kerngebiet ordne ich über die Anordnungen für das gefährdete Gebiet hinaus vorläufig Folgendes an:**
19. Das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft wird untersagt. Die sofortige Vollziehung der genannten Anordnungen wird gemäß § 80

Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.
 Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

Entsprechend § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTier-GesG) ist der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa die für die Durchführung des TierGesG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften zuständige Behörde.

In der Gemarkung Sembten wurde am 10. September 2020 der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest amtlich festgestellt.

Wird der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, legt die zuständige Behörde ein Gebiet um die Fundstelle als gefährdetes Gebiet fest. Die zuständige Behörde kann ferner einen Teil des gefährdeten Gebietes als Kerngebiet festlegen, soweit dies zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

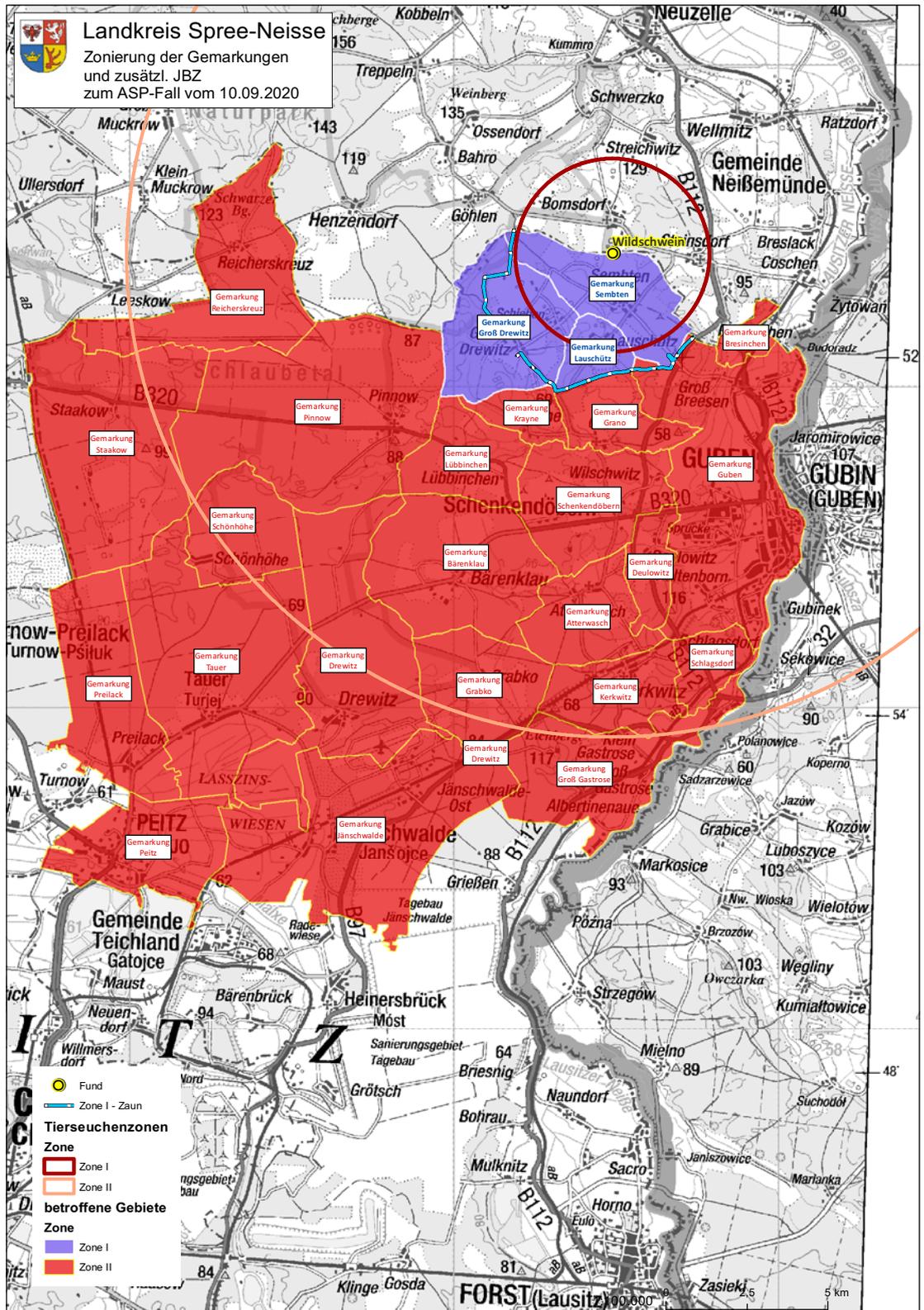
Die Afrikanische Schweinepest ist eine Infektionskrankheit mit sehr unspezifischem klinischen Erscheinungsbild und unterschiedlicher Kontagiosität. Die aktuell in Europa nachgewiesenen Viren sind in der Regel hochvirulent. Eine Infektion mit den in Europa kursierenden Viren endet nach aktuellem Kenntnisstand binnen 7- 10 Tage mit dem Tod des Tieres. Die Virusausscheidung beginnt bei den betroffenen Schweinen i.d.R. am 2.- 4.Tag nach der Infektion und kann über längere Zeit -meist bis zum Tod- andauern.

Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt lebender Tiere untereinander, v.a. aber über infizierte Kadaver. Zudem ist eine Infektion über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder Schädlinge möglich.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest kann auf Grund der klinischen Symptome, der Leistungseinbußen und der Tierverluste in betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest jedoch auch für die umliegenden, nicht von der Krankheit betroffenen Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region.

Die getroffenen Anordnungen

sind erforderlich, geeignet und angemessen und damit verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes andere, mildere Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, einen möglichen Seuchenherd und die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest durch derartige Maßregeln so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden wird und dass die Seuche aus der vorhandenen Wildschweinpopulation getilgt wird. Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext der Bekämpfungsstrategie der Afrikanischen Schweinepest in diesem Gebiet nicht geeignet und somit nicht anzuordnen.
 Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, um eine



schnellstmögliche Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zu ermöglichen und die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen, um hohe wirtschaftliche Verluste zu verhindern. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605) geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2020 (BGBl. I S. 1700)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen Tiergesundheitsgesetzes - TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I

S. 1938) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)

Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBl. I/02 Nr. 2 S.14) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (Lausitz) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Forst (Lausitz), 12.09.2020

Im Auftrag

Dr. Kröber
Amtstierarzt

Amtliche Bekanntmachung

Die **Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa** findet am **Mittwoch, dem 23.09.2020**, um 17:00 Uhr im Großen Saal des Kreishauses in der Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Barśc (Łużyca) statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Formalien

1.1 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Sitzung und Beschlussfähigkeit des Ausschusses

1.2 Bestellung der Schriftführerin

1.3 Bestätigung der Tagesordnung

2. Unterrichtung des Kreisausschusses durch den Landrat

3. Anfragen der Kreisausschussmitglieder an die Verwaltung

4. Behandlung von Beschlussvorlagen, Anträgen und Informationsvorlagen in der Zuständigkeit des Kreisausschusses

4.1 Vorschlag zur Umsetzung des KT-Beschlusses Nr. 093-07/2020 - Erstellung eines Konzeptes für eine „Modellregion für einen zukunftsorientierten, kreisübergreifenden ÖPNV“
Vorlage: BV/137/2020

5. Vorbereitung der 10. Kreistagssitzung am 07.10.2020

5.1 Vorliegende Beschlussvorlagen und Anträge

5.1.1 Jahresabschluss des Landkreises Spree-Neiße zum 31.12.2016
Vorlage: BV/087/2020

5.1.2 Jahresabschluss des Landkreises Spree-Neiße zum 31.12.2017
Vorlage: BV/088/2020

5.1.3 Satzung Aufwandsentschädigung Kreisbrandmeister und Führungskräfte im Brand- und Katastrophenschutz
Vorlage: BV/118/2020

5.1.4 Gründung des Europäischen Verbundes für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) "Deutsch-polnischer Geopark Muskauer Faltenbogen" - Änderung von Übereinkunft und Satzung
Vorlage: BV/136/2020

5.1.5 Erstattung von Schulkosten an kreisangehörige Schulträger weiterführender Schulen
Vorlage: BV/134/2020

5.1.6 Fortschreibung der wirtschaftlichen Leistungen gemäß § 39 SGB VIII zur Sicherung des Unterhalts bei stationärer Unterbringung in einer Pflegefamilie gemäß § 33 SGB VIII im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.
Vorlage: BV/121/2020

5.1.7 Personalkostenförderung für Fachkräfte in der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, Familienförderung und im Netzwerk Gesunde Kinder gemäß §§ 11, 13, 16, 74, 79 SGB VIII ab dem Jahr 2021
Vorlage: BV/127/2020

5.1.8 Nachzahlung zur Kinderkostenpauschale für das Jahr 2020
Vorlage: BV/128/2020

5.1.9 Fortschreibung Tourismuskonzept für den Landkreis Spree-Neiße
Vorlage: BV/119/2020

5.1.10 Bildung und Besetzung eines Ehrenausschusses zur Überprüfung auf eine mögliche frühere hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR

Vorlage: BV/100/2020/1

5.1.11 Neuberufung des Naturschutzbeirates des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Vorlage: BV/120/2020

5.2 Vorliegende Informationsvorlagen und Berichte

5.2.1 Information über genehmigte über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Vorlage: IV/041/2020

5.2.2 Bericht zur Haushaltsdurchführung 2020

Vorlage: IV/043/2020

5.2.3 Beteiligungsbericht 2019

Vorlage: IV/045/2020

5.2.4 Bericht zum Strukturwandel – Aktivitäten des Landkreises und der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH im Strukturwandel

Vorlage: IV/046/2020

6. Planung von Verwaltungsaufgaben und konzeptionelle Vorbereitung künftiger Kreistags- und Ausschusssitzungen

7. Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil:

8. Formalien

8.1 Bestätigung der Tagesordnung

9. Unterrichtung des Kreisausschusses durch den Landrat

10. Anfragen der Kreisausschussmitglieder an die Verwaltung

11. Behandlung von Beschlussvorlagen, Anträgen und Informationsvorlagen in der Zuständigkeit des Kreisausschusses

12. Vorbereitung der 10. Kreistagssitzung am 07.10.2020

12.1 Vorliegende Beschlussvorlagen und Anträge

12.1.1 Bestellung der/des Fachbereichsleiterin/Fachbereichsleiters des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes
Vorlage: BV/138/2020

12.1.2 Bestellung des Sachgebietleiters ADV/TUIV
Vorlage: BV/139/2020

12.2 Vorliegende Informationsvorlagen und Berichte

13. Planung von Verwaltungsaufgaben und konzeptionelle Vorbereitung künftiger Kreistags- und Ausschusssitzungen

14. Sonstiges

Forst (Lausitz), 15.09.2020

Altekrüger
Landrat

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Festlegung eines gefährdeten Gebietes und eines Kerngebietes zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen

Die Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung erfolgt in der Lausitzer Rundschau am 21.09.2020 und tritt einen Tag nach der Bekanntgabe am 22.09.2020 in Kraft.

Auf Grund des amtlich festgestellten Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa wird gemäß § 14 d Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) nachfolgend angeordnet und bekannt gegeben:

Es wird ein **gefährdetes Gebiet** festgelegt.

Es sind folgende Gemarkungen im Gefährdeten Gebiet betroffen:

Atterwasch, Bärenklau, Drewitz, Grabko, Grano, Groß Gastrose, Guben, Bresinchen, Deulowitz, Schlagsdorf, Kerkwitz, Krayne, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Staakow, Tauer, Schönhöhe, Preilack, Peitz und Jänschwalde

Im **gefährdeten Gebiet** wird ein Kerngebiet festgelegt.

Das Kerngebiet umfasst Teile der Gemarkungen Sembten, Groß Drewitz, Lauschütz und ist wie folgt (vor Ort ersichtlich durch einen elektrischen Wildschweinabwehrzaun) eingegrenzt:

Beginnend von der Kreisgrenze zum Landkreis Oder Spree an der B112 Ortsumgehung Guben nach Südwesten ausgehend

- parallel zur Bundesstraße auf einem Wirtschaftsweg bis zur Kreisstraße K 7147,
- die Kreisstraße vor der Brücke querend (welche die Bundesstraße überquert),
- den Wirtschaftsweg nach Südosten bis zurück zur Bundesstraße folgend,
- ca. 230 m nach Süden parallel zur Bundesstraße bis zum Weg am Waldrand verlaufend,
- am Waldrand abbiegend nach Westen – diesem Weg für ca. 3 km bis zur L 46 „Lauschützer Mühle“ folgend,
- anschließend Richtung Norden abbiegend in Richtung Groß Drewitz auf der K 7146 bis Groß Drewitz,
- die Ortslage Groß Drewitz nach Norden passierend,
- am Ortsausgang auf dem Henzendorfer Weg nach Norden für 1 km bis zum Abzweig Göhlen Vorwerk folgend,
- ab dem Abzweig Göhlen Vorwerk nach Norden ca. 900 m bis zur Zufahrt Göhlen Vorwerk,
- abbiegend nach Osten bis Göhlen Vorwerk,
- in nördlicher Richtung ca. 1,4 km bis zur Landkreisgrenze zum Landkreis Oder Spree.

Das gefährdete Gebiet umschließend wird eine Pufferzone festgelegt. Diese umfasst für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und der Stadt Cottbus folgende Gemarkungen:

In der Stadt Cottbus:

Dissenchen, Döbbrick, Merzdorf, Saspow, Schmellwitz, Sielow, Willmersdorf

Im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa:

Bärenbrück, Bohrau, Briesen, Briesnig, Dissen, Drachhausen, Drehnow, Fehrow, Forst (Lausitz), Gosda, Grieben, Grötsch, Groß Bademeusel, Groß Jamno, Groß Schacksdorf, Haasow, Heinersbrück, Horno, Jämlitz, Jerische, Kathlow, Klein Bademeusel, Klein Düben, Klein Jamno, Maust, Mulknitz, Naundorf, Neuendorf, Schmogrow, Striesow, Tschernitz, Turnow, Weißagk

Für das gefährdete Gebiet - hierzu zählt auch das Kerngebiet - ordne ich vorläufig Folgendes an:

1. Es gilt ein vorläufiges Jagdverbot für alle Tierarten. Jagden als Mittel der Tierseuchenbekämpfung erfolgen nur unter Anordnung des Amtstierarztes des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa in Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde.
2. Es ist eine verstärkte Fallwildsuche durchzuführen. Die Suche durch andere Personen und geeignete Hilfsmittel ist zu dulden. Die Kadaversuche erfolgt auch durch Einsatz von Hunden und Hundeführern/Hundeführerinnen und ist von den Jagdausübungsberechtigten zu unterstützen und zu dulden.

3. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unverzüglich unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem zuständigen Veterinäramt anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung ist ausschließlich durch geschultes und autorisiertes Personal durchzuführen.

4. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die bei Maßnahmen der Seuchenbekämpfung (z. B. der Fallwildsuche) verwendet werden, sind zu reinigen und mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel gründlich zu behandeln. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.

5. Jede Person ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehenden Hunde, im gefährdeten Gebiet nicht frei herumlaufen (Leinenzwang).

6. Die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen ist gegenwärtig untersagt. Ausgenommen hiervon sind Weidehaltungen.

7. Veranstaltungen mit Schweinen sind verboten.

8. Auf landwirtschaftlichen Flächen sind nach Anordnung des Amtstierarztes durch den Landwirt Jagdschneisen/Brachflächen anzulegen.

Maßnahmen, die Kraft Gesetz im gefährdeten Gebiet gelten:

9. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen aus dem gefährdeten Gebiet ist untersagt.

10. Das Verbringen von frischem Wildschweinfleisch und Wildschweinfleischerzeugnissen, die von Wildschweinen gewonnen wurden, welche aus dem gefährdeten Gebiet stammen, ist verboten.

11. Tierische Nebenprodukte von Wildschweinen aus dem gefährdeten Gebiet dürfen nicht innergemeinschaftlich verbracht oder ausgeführt werden.

12. Schweinehalter haben

- a.) unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine beim Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung anzuzeigen,
- b.) verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, unverzüglich auf das Virus der Afrikanischen Schweinepest untersuchen zu lassen,
- c.) die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können, (Entzug der Genehmigungen für Freilandhaltungen, Verbot von Auslaufhaltungen),
- d.) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,
- e.) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten,
- f.) sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

13. Es ist verboten Schweine auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, zu treiben.

14. Es ist verboten, Gras, Heu und Stroh, welches im gefährdeten Gebiet gewonnen wurde, zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine zu verwenden. Hiervon unberührt bleibt Heu, Gras, Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen wurde oder vor der Verwendung mindestens sechs Monate vor Wildschweinen geschützt gelagert bzw. mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen wurde.

15. Schweine dürfen in oder aus einem Betrieb, der in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, nicht verbracht werden. Mögliche Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde zu beantragen.

16. Schweine dürfen aus einem Betrieb, der in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, in eine Schlachtstätte, die in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, nicht verbracht werden. Ausnahmen sind bei der zuständigen Behörde schriftlich zu beantragen.
17. Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von frischem Schweinefleisch-, Schweinefleischerzeugnissen, Sperma, Eizellen, Embryonen, tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten von Schweinen, die in einem Betrieb im gefährdeten Gebiet gehalten worden sind, sind untersagt. Ausnahmen sind bei der zuständigen Behörde zu beantragen.
18. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich gründlich zu reinigen und mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.
19. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sind, dürfen nicht in einen Betrieb verbracht werden.

Für das Kerngebiet ordne ich über die Anordnungen für das gefährdete Gebiet hinaus vorläufig Folgendes an:

20. Das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft wird untersagt

Für die Pufferzone ordne ich vorläufig Folgendes an:

21. Schweinehalter haben unverzüglich:
 - a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes zu melden,
 - b) die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können, (Entzug der Genehmigungen für Freilandhaltungen, Verbot von Auslaufhaltungen),
 - c.) verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, unverzüglich auf das Virus der Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
 - d.) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,
 - e.) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten,
 - f.) sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
22. Jagdausübungsberechtigte haben eine verstärkte Fallwildsuche durchzuführen. Die Suche durch andere Personen ist zu dulden.
23. Der Aufbruch jedes erlegten Wildschweins ist in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen. Die unschädliche Beseitigung ist durch Abgabe des Aufbruchs jedes erlegten Wildschweins in hierfür vorgesehenen Kadavertonnen an festgelegten Standorten zu erfolgen.
24. Bewegungsjagden sind verboten. Erntejagden sowie Einzel- und Gruppenansitzjagden sind von diesem Verbot ausgenommen.
25. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die bei jagdlichen Maßnahmen verwendet wurden, sind zu reinigen und mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel gründlich zu behandeln. Bei Hunden hat dies durch ihren Halter und im Falle der Gegenstände durch den Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.
26. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in einen Betrieb nicht verbracht werden.
27. Gras, Heu und Stroh, welches im gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Hiervon unberührt bleibt Heu, Gras, Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung der Pufferzone gewonnen wurde oder vor der Verwendung mindestens sechs Monate vor Wildschweinen geschützt gelagert oder mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen wurde.
28. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.

Maßnahmen, die Kraft Gesetz in der Pufferzone gelten:

29. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem Veterinäramt anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung ist ausschließlich durch geschultes und autorisiertes Personal durchzuführen (Anzeigepflicht von Fallwild).
30. Jedes erlegte Wildschwein ist unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen. Es ist ein Begleitschein nach Muster des Wildursprungsscheins auszustellen.
31. Von jedem erlegten Wildschwein sind unverzüglich Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und der zuständigen Behörde bzw. einer benannten Stelle zuzuführen. Der Jagdausübungsberechtigte hat den Tierkörper und den Aufbruch bis zum Vorliegen des Probenergebnisses in der Pufferzone aufzubewahren.
32. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgt.
33. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen, frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten von tierischen Nebenprodukten von Wildschweinen aus der Pufferzone ist untersagt.
34. Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von Schweinen, Eizellen und Embryonen aus Betrieben in der Pufferzone sind untersagt. Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde schriftlich zu beantragen.

Die sofortige Vollziehung der genannten Anordnungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.

Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG).

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

Entsprechend § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) ist der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa die für die Durchführung des TierGesG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften zuständige Behörde.

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa nimmt seit 01. April 2013 gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Stadt Cottbus vom 31.01.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg vom 06.03.2013, Nr. 9, S. 501, die Aufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung, des Tierschutzes, der Lebensmittel-, Futtermittel- und Handelsklassenüberwachung, der Tierseuchenbekämpfung und der Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln auch für die Stadt Cottbus wahr.

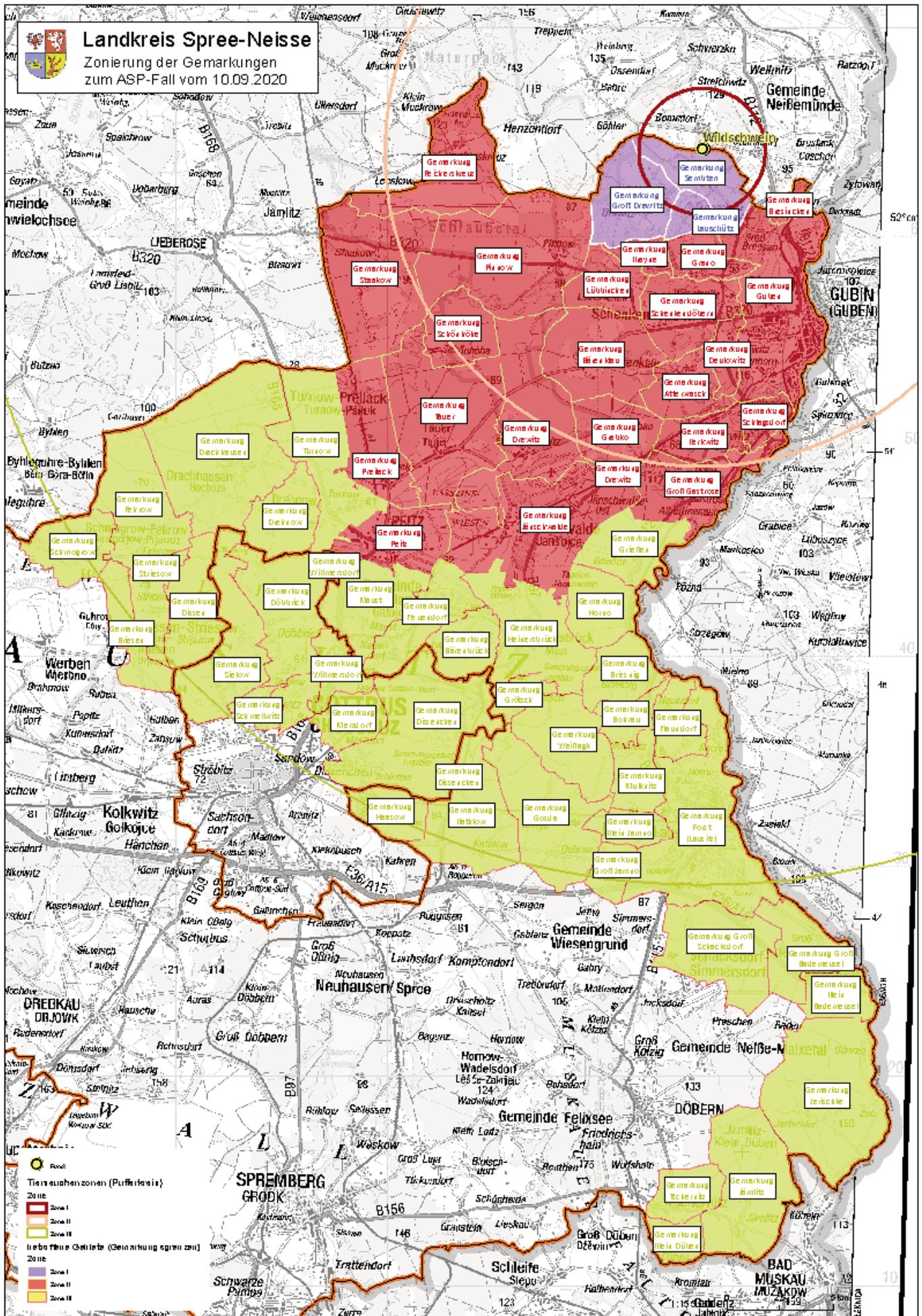
In der Gemarkung Sembten wurde am 10. September 2020 der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest amtlich festgestellt.

Wird der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, legt die zuständige Behörde ein Gebiet um die Fundstelle als gefährdetes Gebiet und hierum ein Gebiet als Pufferzone fest. Die zuständige Behörde kann ferner einen Teil des gefährdeten Gebietes als Kerngebiet festlegen, soweit dies zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Die Afrikanische Schweinepest ist eine Infektionskrankheit mit sehr unspezifischem klinischen Erscheinungsbild und unterschiedlicher Kontagiosität. Die aktuell in Europa nachgewiesenen Viren sind in der Regel hochvirulent. Eine Infektion mit den in Europa kursierenden Viren endet nach aktuellem Kenntnisstand binnen 7 - 10 Tage mit dem Tod des Tieres. Die Virusausscheidung beginnt bei den betroffenen Schweinen i.d.R. am 2.- 4.Tag nach der Infektion und kann über längere Zeit- meist bis zum Tod- andauern.

Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt lebender Tiere untereinander, v.a. aber über infizierte Kadaver. Zudem ist eine Infektion über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder Schadnager möglich.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest kann auf Grund der klini-



Landkreis Spree-Neiße
Zonierung der Gemarkungen
zum ASP-Fall vom 10.09.2020

Titel
Titel

Trasportstraßenzonen (Pufferzonen)
Zone I
Zone II
Zone III

Urbare Fläche Gebiete (Gemarkungsgrenzen)
Zone I
Zone II
Zone III

schen Symptome, der Leistungseinbußen und der Tierverluste in betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest jedoch auch für die umliegenden, nicht von der Krankheit betroffenen Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region.

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, geeignet und angemessen und damit verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes andere, mildere Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, einen möglichen Seuchenherd und die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest durch derartige Maßregeln so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden wird und dass die Seuche aus der vorhandenen Wildschweinpopulation getilgt wird. Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext der Bekämpfungsstrategie der Afrikanischen Schweinepest in diesem Gebiet nicht geeignet und somit nicht anzuordnen.

Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, um eine schnellstmögliche Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zu ermöglichen und die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen, um hohe wirtschaftliche Verluste zu verhindern. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605) geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2020 (BGBl. I S. 1700)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen Tiergesundheitsgesetzes - TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBl. I/02 Nr. 2 S.14) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (Lausitz) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Forst (Lausitz), 18.09.2020

K.Thiele
Stellvertretende Amtstierärztin

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

nach § 4 Abs. 4 AG-SGB IX und § 5 Abs. 4 AG-SGB XII in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB IX, dem SGB XI und dem SGB XII

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 18. Dezember 2018 (GVBl. 1 Nr. 38) und von § 5 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 3. November 2010 (GVBl. 1 Nr. 36) in der Fassung vom 18. Dezember 2018 wird in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22, zwischen

dem Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst, vertreten durch den Landrat Harald Altekrüger;

- nachfolgend „Mandatsträger“ genannt -

und

der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, 14770 Brandenburg, vertreten durch den Oberbürgermeister Steffen Scheller;

der kreisfreien Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, vertreten durch den Oberbürgermeister Holger Kelch;

der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder), vertreten durch den Oberbürgermeister René Wilke;

der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam, vertreten durch den Oberbürgermeister Mike Schubert;

dem Landkreis Bamir, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, vertreten durch den Landrat Daniel Kurth;

dem Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben, vertreten durch den Landrat Stephan Loge;

dem Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski;

dem Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, vertreten durch den Landrat Roger Lewandowski;

dem Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, vertreten durch den Landrat Gernot Schmidt;

dem Landkreis Oberhavel, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg, vertreten durch den Landrat Ludger Weskamp;

dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg, vertreten durch den Landrat Siegfurd Heinze;

dem Landkreis Oder-Spree, Rudolf-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, vertreten durch den Landrat Rolf Lindemann;

dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14/16, 16816 Neuruppin, vertreten durch den Landrat Ralf Reinhardt;

dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Belzig, vertreten durch den Landrat Wolfgang Blasig;

dem Landkreis Prignitz, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg, vertreten durch den Landrat Torsten Uhe; dem Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, vertreten durch die Landrätin Kornelia Wehlan;

dem Landkreis Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, vertreten durch die Landrätin Karina Dörk;

- nachfolgend „Mandantierende“ genannt -

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

Präambel

Die Vertragspartner sind gemäß § 3 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) und gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) vom 3. November 2010 (GVBl. I Nr. 36) örtliche Träger der Sozialhilfe. Nach § 4 AG-SGB XII sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig für die Leistungen der Sozialhilfe nach § 97 Abs. 3 SGB XII mit Ausnahme der dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe nach § 5 AG-SGB XII zugewiesenen Aufgaben.

Die Vertragspartner sind auch gemäß § 94 Abs. 1 SGB Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) und gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX) vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 38) örtliche Träger der Eingliederungshilfe.

Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung kann gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 AG SGB XII und gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 AG-SGB IX den Vertragspartnern durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach § 5 Abs. 3 AG-SGB XII und die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe nach § 4 Abs. 3 AG-SGB IX übertragen, wenn alle örtlichen Träger der Sozialhilfe und alle örtlichen Träger der Eingliederungshilfe die gesetzlichen Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 AG-SGB XII und des § 4 Abs. 4 AG-SGB IX sicherstellen. Aus diesem Grund wollen die Vertragspartner einen Teil ihrer Aufgaben der Sozialhilfe und ihrer Aufgaben der Eingliederungshilfe auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 5 Abs. 4 Satz 2 AG-SGB XII und nach § 4 Abs. 4 AG-SGB IX in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22), gemeinsam und zentral wahrnehmen. Die gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben stehen in untrennbarem Zusammenhang mit den hoheitlichen Aufgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe. Ziel der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung ist es, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten zum Wohle der den Landkreisen und Gemeinden anvertrauten Menschen einheitliche Lebensverhältnisse zu sichern.

§ 1**Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Vertragspartner nehmen folgende Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe gemeinsam wahr:
1. Vorbereitung des Abschlusses von Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel SGB XII;
 2. Vorbereitung der Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach dem Zehnten Kapitel SGB XII;
 3. Vorbereitung des Abschlusses von Vereinbarungen zur Übernahme gesondert berechneter Investitionskosten nach § 75 Abs. 5 Satz 3 SGB XII (ab 1. Januar 2020: § 76a Abs. 2 SGB XII);
 4. Vorbereitung bei der Mitwirkung bei Abschluss und Kündigung von Versorgungsverträgen nach § 72 Abs. 2 Satz 1 SGB XI;
 5. Vorbereitung des Abschlusses von Pflegesatzvereinbarungen nach § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGB XI.
 6. Erfassung der Daten nach § 17 Abs. 1 AG-SGB XII (ab 1. Januar 2020: § 14 AG-SGB XII) und deren Übermittlung an das Landesamt für Soziales und Versorgung;
 7. Erarbeitung eines gemeinsamen Controllings und Berichtswesens;
 8. Sammeln und Vorhalten von statistischen Daten, insbesondere von Kenn- und Zielzahlen für die Steuerung sowie von Fallzahlen und von Daten zur Kostenentwicklung;
 9. Führen eines Einrichtungs- bzw. Angebotsverzeichnisses.

Die Aufgaben nach den Nummern 1 bis 5 werden gem. § 5 Abs. 5 Satz 1 AG-SGB XII unter Mitwirkung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe wahrgenommen. Bezüglich der Aufgaben nach den Nummern 6 bis 8 erfolgt eine Abstimmung mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

- (2) Die Vertragspartner nehmen folgende Aufgaben im Bereich der Eingliederungshilfe gemeinsam wahr:

1. Vorbereitung des Abschlusses von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX;
2. Vorbereitung der Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 128 SGB IX;
3. Erfassung der Daten nach § 15 AG-SGB IX (ab 1. Januar 2020: § 19 AG-SGB IX) und deren Übermittlung an das Landesamt für Soziales und Versorgung;
4. Erarbeitung eines gemeinsamen Controllings und Berichtswesens;

5. Sammeln und Vorhalten von statistischen Daten, insbesondere von Kenn- und Zielzahlen für die Steuerung sowie von Fallzahlen und von Daten zur Kostenentwicklung;
6. Führen eines Einrichtungs- bzw. Angebotsverzeichnisses.

Die Aufgaben nach den Nummern 1 und 2 werden gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 AG-SGB IX unter Mitwirkung des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe wahrgenommen. Bezüglich der Aufgaben nach den Nummern 3 bis 6 erfolgt eine Abstimmung mit dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe.

- (3) Zu den Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 zählen auch die in die Zuständigkeit des Mandatsträgers fallenden entsprechenden Aufgaben.
- (4) Die gemeinsame Wahrnehmung weiterer, den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe auf der Grundlage von Bundes- oder Landesrecht obliegender Aufgaben im Wege einer Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung behalten sich die Vertragspartner vor.

§ 2**Aufgabenwahrnehmung**

- (1) Der Mandatsträger verpflichtet sich, die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben nach dieser Vereinbarung für die Vertragspartner in Zusammenarbeit mit diesen durchzuführen.
- (2) Der Mandatsträger verpflichtet sich außerdem, die Vertragspartner in Verfahren vor der Schiedsstelle und den Sozialgerichten nach § 77 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 SGB XII (ab 1. Januar 2020: § 77 Abs. 2 SGB XII), nach § 126 Abs. 2 SGB IX sowie nach § 85 Abs. 5 SGB XI durch schriftliche und mündliche Stellungnahmen sowie durch Beistand in den Verhandlungen zu unterstützen, soweit die Verfahrensordnungen dies zulassen.
- (3) Diese Vereinbarung lässt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner als örtliche Träger der Sozialhilfe und als örtliche Träger der Eingliederungshilfe unberührt. Insbesondere sind die Mandatierenden verpflichtet, die folgenden Aufgaben, die mit den übertragenen Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen, eigenständig wahrzunehmen und hierfür ausreichend Fachpersonal vorzuhalten:
1. Prüfung und Bestätigung der von dem Mandatsträger ausgehandelten Kostensätze sowie Mitwirkung bei den Kostensatzverhandlungen, soweit dies unter Berücksichtigung spezifischer örtlicher Gegebenheiten erforderlich ist;
 2. Vertragsabschlüsse mit den einzelnen Leistungserbringern, Einrichtungen und Diensten;
 3. Einzelfallbearbeitung einschließlich Durchführung von Gesamtplan-Konferenzen;
 4. Umsetzung des Controllings und Berichtswesens auf örtlicher Ebene,
 5. Kostensatzverhandlungen und Vertragsabschlüsse im ambulanten Bereich nach § 75 Abs. 5 Satz 3 SGB XII (ab 1. Januar 2020: § 76a Abs. 2 SGB XII) und §§ 72 und 89 SGB XI.
- (4) Jeder Vertragspartner ist für die Vertragsabschlüsse mit den einzelnen Leistungserbringern, Einrichtungen und Diensten nach Absatz 3 Nummer 2 in seinem Gebiet zuständig. Die Vertragspartner erkennen diese Vertragsabschlüsse gegenseitig an.
- (5) Kooperationsvereinbarungen im Bereich der Sozialhilfe und im Bereich der Eingliederungshilfe zwischen einzelnen Vertragspartnern sowie zwischen diesen und Dritten werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.

§ 3**Durchführung der Vereinbarung**

- (1) Der Mandatsträger errichtet in seinen Diensträumen eine Serviceeinheit für die Durchführung der übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Mandatsträger verpflichtet sich, ausreichend Fachpersonal einzusetzen und dessen notwendige Fortbildung sicherzustellen. Besteht Veränderungsbedarf, teilt der Mandatsträger dies jedem Vertragspartner mit und es erfolgt eine einvernehmliche Anpassung.
- (3) Bei der Durchführung der Vereinbarung ist der Mandatsträger nach Maßgabe des § 4 an die Mitwirkung der übrigen Vertragspartner gebunden.

§ 4**Ständige Steuerungsgruppe**

- (1) Die Vertragspartner bilden eine ständige Steuerungsgruppe, in die jeder

Vertragspartner einen Vertreter aus dem Kreis der für Soziales zuständigen Beigeordneten, Dezernenten oder Amtsleiter bzw. vergleichbarer Funktionsebenen entsendet. Die ständige Steuerungsgruppe fasst Beschlüsse zu allen wichtigen Angelegenheiten nach § 1 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

- (2) Beschlüsse der ständigen Steuerungsgruppe bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Nähere regelt eine von der ständigen Steuerungsgruppe zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 5 Kostenverteilung

- (1) Der Mandatsträger trägt die für die Einrichtung und Unterhaltung der Serviceeinheit notwendigen Personal- und Sachkosten.
- (2) Die Vertragspartner beteiligen sich anteilig an den in Absatz 1 genannten Personal- und Sachkosten in Form eines Kostenanteils, der nach dem Anteil des jeweiligen Vertragspartners an der Einwohnerzahl aller Vertragspartner berechnet wird. Als Einwohnerzahl für die Berechnung des Kostenanteils gilt die in der amtlichen Statistik erfasste Bevölkerung.
- (3) Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachkosten sind:
1. der Personalbedarf gemäß § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung;
 2. die sich daraus ergebenden Kosten eines Arbeitsplatzes, ermittelt nach den Vorgaben des jeweils aktuellen KGSt-Berichts unter Berücksichtigung:
 - der durchschnittlichen anteiligen Personalkosten einschließlich der Personalnebenausgaben;
 - der durchschnittlichen anteiligen Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes mit Technikunterstützung;
 - der durchschnittlichen anteiligen Verwaltungsgemeinkosten;
 - der Honorarkosten einschließlich der anteiligen Sachkosten für einen Nicht-Büroarbeitsplatz.
- (4) Der Kostenbeitrag ist jeweils zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November in Form von Abschlägen an den Mandatsträger zu überweisen. Bis zum 31. März des Folgejahres erstellt der Mandatsträger eine Spitzabrechnung der Ausgaben und Einnahmen des Vorjahres. Im Ergebnis der Abrechnung erfolgt eine Erstattung des Mandatsträgers an die Mandatierenden oder eine Nachzahlung der Mandatierenden an den Mandatsträger. Bei der Ermittlung des Kostenanteils wird die in der amtlichen Statistik zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres erfasste Bevölkerung der Vertragspartner zugrunde gelegt.

§ 6 Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit geschlossen.
- (2) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung erstmals nach Ablauf von 3 Jahren zum 30. Juni eines jeden Jahres mit einer Frist von drei Jahren kündigen.
- (3) Die Kündigung eines Mandatierenden hat zur Folge, dass die Zusammenarbeit aller Vertragspartner auf der Grundlage dieser Vereinbarung mit Wirksamwerden der Kündigung endet.
- (4) Bei Kündigung durch den Mandatsträger oder einen Mandatierenden verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich Verhandlungen zur Fortführung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Sinne von § 5 Abs. 4 AG-SGB XII und § 4 Abs. 4 AG-SGB IX aufzunehmen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn andere Umstände dazu führen, dass diese Vereinbarung nicht alle nach § 4 Abs. 1 AG-SGB XII und nach § 3 AG-SGB IX sachlich zuständigen Träger der Sozialhilfe im Land Brandenburg erfasst.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, zum Beispiel bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder im Falle einer rechtskräftigen Gerichts- oder Kommissionsentscheidung zur Vergabe-rechtswidrigkeit dieser Vereinbarung, bleibt unberührt.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist an alle Vertragspartner zu richten.

§ 7 Genehmigung, Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 5 Abs. 4 AG-SGB XII in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII und dem SGB XI vom 17. März 2011 (ABl. Nr. 15), welche mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung endet.

- (2) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der in § 4 Abs. 2 Satz 2 AG-SGB XII und § 3 Satz 3 AG-SGB IX bestimmten Aufsichtsbehörde. Der Mandatsträger verpflichtet sich, diese einzuholen.

- (3) Die genehmigte Vereinbarung bedarf der öffentlichen Bekanntmachung der beteiligten Kommunen nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften. Sie tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum,
Funktionsbezeichnung und Name der Außenvertretungsberechtigten

Landkreis Spree-Neiße

Festz. (L.), 28.10.2019
Ort, Datum

Landrat
Harald Aitekrüger
Landrat
des Landkreises Spree-Neiße

Vertreter
Olaf Lalk
Erster Beigeordneter

Stadt Brandenburg an der Havel
Brandenburg
an der Havel 13. 01. 20
Ort, Datum

Oberbürgermeister

Vertreter

Stadt Cottbus

Cottbus, 24.02.2020
Ort, Datum

Oberbürgermeister

Vertreter

Stadt Frankfurt (Oder)

FfO, 9.03.2020
Ort, Datum

Oberbürgermeister

Vertreter

Stadt Potsdam

Potsdam, 02.11.20
Ort, Datum

Oberbürgermeister

Vertreter

Landkreis Barnim

Elswalde, 16/12/2019
Ort, Datum

Landrat

Vertreter

Landkreis Dahme-Spreewald

Lückau, 28.01.2020
Ort, Datum

Landrat

Vertreter

Landkreis Elbe-Elster

Hornb., Elster, 06.05.20
Ort, Datum

Landrat

Vertreter

Landkreis Havelland

Rathenow, 23.6.2020
Ort, Datum

Landrat

Vertreter

Landkreis Märkisch-Oderland

16.6.2020
Ort, Datum

Landrat

Vertreter

Landkreis Oberhavel
Ort, Datum: Oranienburg, 06.05.20
Landrat: [Signature]
Vertreter: [Signature]

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Ort, Datum: Potsdam, 05.05.20
Landrat: [Signature]
Vertreter: [Signature]

Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Ort, Datum: Senftenberg, 08.07.20
Landrat: [Signature]
Vertreter: [Signature]

Landkreis Prignitz
Ort, Datum: Perleberg, 05.02.2019
Landrat: [Signature]
Vertreter: [Signature]

Landkreis Oder-Spree
Ort, Datum: Beeskow, 10.08.20
Landrat: [Signature]
Vertreter: [Signature]

Landkreis Teltow-Fläming
Ort, Datum: Luckenwalde, 19.05.2020
Landrat: [Signature]
Vertreter: [Signature]

Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Ort, Datum: Nuppin, 30.10.2019
Landrat: [Signature]
Vertreter: [Signature]

Landkreis Uckermark
Ort, Datum: Prenzlau, 04.09.19
Landrat: [Signature]
Vertreter: [Signature]

Amtliche Bekanntmachung

Die Sitzung des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa findet am **Mittwoch, dem 07.10.2020 um 15:00 Uhr** in der Sporthalle des OSZ I, Heinrich Heine-Str. 14 -16 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung
2. Feierliche Worte anlässlich des Jubiläums "30 Jahre Deutsche Einheit" Redner: Superintendent Georg Thimme, Evangelischer Kirchenkreis Cottbus/Chósebuz
3. Formalien
 - 3.1 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Sitzung und Beschlussfähigkeit des Kreistages
 - 3.2 Einwendungen gegen die Niederschriften der Sitzungen vom 24.06.2020, 08.07.2020 und 13.08.2020
 - 3.3 Bestellung der Schriftführerin
 - 3.4 Bestätigung der Tagesordnung
4. Bericht des Landrates und Aussprache zum Bericht
5. Anfragen aus dem Kreistag
6. Beratung von Anträgen und Beschlussvorlagen
 - 6.1 Jahresabschluss des Landkreises Spree-Neiße zum 31.12.2016
Vorlage: BV/087/2020
 - 6.2 Jahresabschluss des Landkreises Spree-Neiße zum 31.12.2017
Vorlage: BV/088/2020
 - 6.3 Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Spree-Neiße
Vorlage: BV/125/2020
 - 6.4 Kreishaus Forst - Teilklimatisierung Haus B - Vergabe von Leistungen gem. VOB nach öffentlicher, nationaler Ausschreibung, Gewerk Raumlufttechnische Anlagen (Klimaanlage)
Vorlage: BV/141/2020
 - 6.5 Satzung Aufwandsentschädigung Kreisbrandmeister und Führungskräfte im Brand- und Katastrophenschutz
Vorlage: BV/118/2020
 - 6.6 Gründung des Europäischen Verbundes für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) "Deutsch-polnischer Geopark Muskauer Faltenbogen" - Änderung von Übereinkunft und Satzung
Vorlage: BV/136/2020
 - 6.7 Fortschreibung Tourismuskonzept für den Landkreis Spree-Neiße Referent: Jan-F. Kobernuß, Geschäftsführer der "ift – Freizeit – und Tourismusberatung GmbH"
Vorlage: BV/119/2020
 - 6.8 Erstattung von Schulkosten an kreisangehörige Schulträger weiterführender Schulen
Vorlage: BV/134/2020
 - 6.9 Fortschreibung der wirtschaftlichen Leistungen gemäß § 39 SGB VIII zur Sicherung des Unterhalts bei stationärer Unterbringung in einer Pflegefamilie gemäß § 33 SGB VIII im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.
Vorlage: BV/121/2020
 - 6.10 Personalkostenförderung für Fachkräfte in der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, Familienförderung und im Netzwerk Gesunde Kinder gemäß §§ 11, 13, 16, 74, 79 SGB VIII ab dem Jahr 2021
Vorlage: BV/127/2020

- 6.11 Nachzahlung zur Kinderkostenpauschale für das Jahr 2020
Vorlage: BV/128/2020
- 6.12 Bildung und Besetzung eines Ehrenausschusses zur Überprüfung auf eine mögliche frühere hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR
Vorlage: BV/100/2020/1
- 6.13 Keine Aufnahme ehemaliger Lagerinsassen der griechischen Inseln vor der türkischen Ägäis-Küste durch den Landkreis Spree-Neiße
Vorlage: AT/026/2020
- 6.14 Ausweisung ausreisepflichtiger Personen
Vorlage: AT/027/2020
- 6.15 Gremienbesetzung
7. Informationsvorlagen und Berichte
 - 7.1 Entwicklungsstrategie Lausitz 2050
Referent: Heiko Jahn, Geschäftsführer der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH
Vorlage: IV/048/2020
 - 7.2 Bericht zum Strukturwandel – Aktivitäten des Landkreises und der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH im Strukturwandel
Vorlage: IV/046/2020
 - 7.3 Information über genehmigte über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
Vorlage: IV/041/2020
 - 7.4 Bericht zur Haushaltsdurchführung 2020
Vorlage: IV/043/2020
 - 7.5 Beteiligungsbericht 2019
Vorlage: IV/045/2020
8. Einwohnerfragestunde um 17:00 Uhr anschließend Pause
9. Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil:

10. Formalien
- 10.1 Bestätigung der Tagesordnung
11. Informationen des Landrates und Anfragen aus dem Kreistag
12. Beratung von Anträgen und Beschlussvorlagen
 - 12.1 Bestellung der/des Fachbereichsleiterin/Fachbereichsleiters des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes
Vorlage: BV/138/2020
 - 12.2 Bestellung des Werkleiters des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft
Vorlage: BV/140/2020
 - 12.3 Bestellung des Sachgebietsleiters ADV/TUIV
Vorlage: BV/139/2020
 - 12.4 Bestellung einer Prüfer/-in Betriebswirtschaft im Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
Vorlage: BV/126/2020
 - 12.5 Bau Rettungswache Spremberg
Vorlage: AT/028/2020
13. Informationsvorlagen und Berichte
14. Sonstiges

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), 25.09.2020

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Spree-Neiße

Aufgrund des § 129 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Spree-Neiße für das Haushaltsjahr 2021 mit den Anlagen

in der Zeit vom 12.10. bis 20.10.2020

zu den Dienstzeiten im Gebäude der Kreisverwaltung in 03149 Forst (Lausitz), Heinrich-Heine-Straße 1, Zimmer A.3.07, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf können die kreisangehörigen Gemeinden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung Einwendungen bei oben genannter Adresse erheben.

Forst (Lausitz), 28.09.2020

i. V. Lalk
Erster Beigeordneter
Harald Altekrüger
Landrat

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Festlegung eines gefährdeten Gebietes, eines Kerngebietes sowie einer Pufferzone zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen vom 05.10.2020 - Der Landrat -

Auf Grund des amtlich festgestellten Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa wird gemäß § 14 d Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) nachfolgend angeordnet und bekannt gegeben:

A. Festlegung der Restriktionsgebiete

Es wird ein **gefährdetes Gebiet** festgelegt.

Es sind folgende Gemarkungen im gefährdeten Gebiet betroffen:

Atterwasch, Bärenklau, Drewitz, Grabko, Grano, Groß Gastrose, Guben, Bresinchen, Deulowitz, Schlagsdorf, Kerkwitz, Krayne, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Staakow, Tauer, Schönhöhe, Preilack, Peitz und Jänschwalde

Im gefährdeten Gebiet wird ein **Kerngebiet** festgelegt.

Das Kerngebiet umfasst Teile der Gemarkungen Sembten, Groß Drewitz, Lauschütz und ist wie folgt (vor Ort ersichtlich durch einen Wildschweinabwehrzaun) eingegrenzt:

Beginnend von der Kreisgrenze zum Landkreis Oder Spree an der B112 Ortsumgehung Guben nach Südwesten ausgehend:

- parallel zur Bundesstraße auf einem Wirtschaftsweg bis zur Kreisstraße K 7147,
- die Kreisstraße vor der Brücke querend (welche die Bundesstraße überquert),
- den Wirtschaftsweg nach Südosten bis zurück zur Bundesstraße folgend,
- ca. 230 m nach Süden parallel zur Bundesstraße bis zum Weg am Waldrand verlaufend,
- am Waldrand abbiegend nach Westen – diesem Weg für ca. 3 km bis zur L 46 „Lauschützer Mühle“ folgend,
- anschließend Richtung Norden abbiegend in Richtung Groß Drewitz auf der K 7146 bis Groß Drewitz,
- die Ortslage Groß Drewitz nach Norden passierend,
- am Ortsausgang auf dem Henzendorfer Weg nach Norden für 1 km bis zum Abzweig Göhlen Vorwerk folgend,
- ab dem Abzweig Göhlen Vorwerk nach Norden ca. 900 m bis zur Zufahrt Göhlen Vorwerk,
- abbiegend nach Osten bis Göhlen Vorwerk,
- in nördlicher Richtung ca. 1,4 km bis zur Landkreisgrenze zum Landkreis Oder Spree.

Das gefährdete Gebiet umschließend wird eine **Pufferzone** festgelegt. Diese umfasst für den Landkreis Spree-Neiße und die Stadt Cottbus folgende Gemarkungen:

In der Stadt Cottbus: Dissenchen, Döbbrück, Merzdorf, Saspow, Schmellwitz, Sielow, Willmersdorf.

Im Landkreis Spree-Neiße:

Bärenbrück, Bohrau, Briesen, Briesnig, Dissen, Drachhausen, Drehnow, Fehrow, Forst (Lausitz), Gosda, Grieben, Grötsch, Groß Bademeusel, Groß Jamno, Groß Schacksdorf, Haasow, Heinersbrück, Horno, Jämlitz, Jerische, Kathlow, Klein Bademeusel, Klein Düben, Klein Jamno, Maust, Mulknitz, Naundorf, Neuendorf, Schmogrow, Striesow, Tschernitz, Turnow, Weißagk.

Die als Anlage beigefügte Karte der Restriktionsgebiete ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Die vorübergehende Errichtung von wildschweinsicheren Zäunen in den Restriktionsgebieten ist zu dulden. Der detaillierte Zaunverlauf ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

B. Angeordnete Maßregeln für die einzelnen Restriktionsgebiete und Hinweise auf gesetzliche Pflichten

Für das gefährdete Gebiet - hierzu zählt auch das Kerngebiet - ordne ich vorläufig Folgendes an:

1. Es gilt ein vorläufiges Jagdverbot für alle Tierarten. Jagden als Mittel der Tierseuchenbekämpfung erfolgen nur unter Anordnung des Amtstierarztes des Landkreises Spree-Neiße in Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde.
2. Es ist eine verstärkte Fallwildsuche durchzuführen. Die Suche durch andere Personen und geeignete Hilfsmittel ist zu dulden. Die Kadaversuche erfolgt auch durch Einsatz von Hunden und Hundeführern/Hundeführerinnen und ist von den Jagdausübungsberechtigten zu unterstützen und zu dulden.
3. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unverzüglich unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem zuständigen Veterinäramt anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung ist ausschließlich durch geschultes und autorisiertes Personal durchzuführen.
4. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die bei Maßnahmen der Seuchenbekämpfung (z.B. der Fallwildsuche) verwendet werden, sind zu reinigen und -im Falle von Gegenständen- mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel gründlich zu behandeln. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und mindestens die Kontaktstellen mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.
5. Jede Person ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde, im gefährdeten Gebiet nicht frei herumlaufen (Leinenzwang).
6. Die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen ist gegenwärtig untersagt. Ausgenommen hiervon sind Weidehaltungen.
7. Veranstaltungen mit Schweinen sind verboten.
8. Auf landwirtschaftlichen Flächen sind nach Anordnung des Amtstierarztes durch den Landwirt Jagdschneisen/Brachflächen anzulegen.

Maßnahmen, die Kraft Gesetz im gefährdeten Gebiet gelten:

9. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen aus dem gefährdeten Gebiet ist untersagt.
10. Das Verbringen von frischem Wildschweinfleisch und Wildschweinfleischerzeugnissen, die von Wildschweinen gewonnen wurden, welche aus dem gefährdeten Gebiet stammen, ist verboten.
11. Tierische Nebenprodukte von Wildschweinen aus dem gefährdeten Gebiet dürfen nicht innergemeinschaftlich verbracht oder ausgeführt werden.
12. Schweinehalter haben
 - a.) unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine beim Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung anzuzeigen,
 - b.) verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, unverzüglich auf das Virus der Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,

- c.) die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können, (Entzug der Genehmigungen für Freilandhaltungen, Verbot von Auslaufhaltungen),
- d.) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,
- e.) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten,
- f.) sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
13. Es ist verboten Schweine auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, zu treiben.
14. Es ist verboten, Gras, Heu und Stroh, welches im gefährdeten Gebiet gewonnen wurde, zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine zu verwenden. Hiervon unberührt bleibt Heu, Gras, Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen wurde oder vor der Verwendung mindestens sechs Monate vor Wildschweinen geschützt gelagert bzw. mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.
15. Schweine dürfen in oder aus einem Betrieb, der in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, nicht verbracht werden. Mögliche Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde zu beantragen.
16. Schweine dürfen aus einem Betrieb, der in einem Gefährdeten Gebiet gelegen ist, in eine Schlachtstätte, die in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, nicht verbracht werden. Ausnahmen sind bei der zuständigen Behörde schriftlich zu beantragen.
17. Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von frischem Schweinefleisch-, Schweinefleischerzeugnissen, Sperma, Eizellen, Embryonen, tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten von Schweinen, die in einem Betrieb im gefährdeten Gebiet gehalten worden sind, sind untersagt. Ausnahmen sind bei der zuständigen Behörde zu beantragen.
18. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich gründlich zu reinigen und mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.
19. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sind, dürfen nicht in einen Betrieb verbracht werden.

Für das Kerngebiet ordne ich über die Anordnungen für das gefährdete Gebiet hinaus vorläufig Folgendes an:

20. Das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft wird untersagt. Ausnahmen von diesem Verbot können in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag durch die zuständige Behörde erteilt werden. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Betreten oder Befahren des Waldes und der offenen Landschaft aufgrund von Gefahr im Verzug.

Für die Pufferzone ordne ich vorläufig Folgendes an:

21. Schweinehalter haben unverzüglich:
- a.) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes zu melden,
- b.) die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können, (Entzug der Genehmigungen für Freilandhaltungen, Verbot von Auslaufhaltungen),
- c.) verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, unverzüglich auf das Virus der Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
- d.) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,
- e.) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten,
- f.) sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
22. Jagdausübungsberechtigte haben eine verstärkte Fallwildsuche durchzuführen. Die Suche durch andere Personen ist zu dulden.
23. Der Aufbruch jedes erlegten Wildschweins ist in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen. Die unschädliche Beseitigung ist durch Abgabe des Aufbruchs jedes erlegten Wildschweins in hierfür vorgesehenen Kadavertonnen an festgelegten Standorten zu erfolgen.
24. Bewegungsjagden sind verboten. Erntejagden sowie Einzel- und Gruppenansitzjagden sind von diesem Verbot ausgenommen.
25. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die bei jagdlichen Maßnah-

men verwendet wurden, sind zu reinigen und (im Falle von Gegenständen) mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel gründlich zu behandeln. Bei Hunden hat dies durch ihren Halter und im Falle der Gegenstände durch den Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und mindestens die Kontaktstellen mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.

26. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in einen Betrieb nicht verbracht werden.
27. Gras, Heu und Stroh, welches im gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Hiervon unberührt bleibt Heu, Gras, Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung der Pufferzone gewonnen wurde oder vor der Verwendung mindestens sechs Monate vor Wildschweinen geschützt gelagert oder mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.
28. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.

Maßnahmen, die Kraft Gesetz in der Pufferzone gelten:

29. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem Veterinäramt anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung ist ausschließlich durch geschultes und autorisiertes Personal durchzuführen (Anzeigepflicht von Fallwild).
30. Jedes erlegte Wildschwein ist unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen. Es ist ein Begleitschein nach Muster des Wildursprungscheins auszustellen.
31. Von jedem erlegten Wildschwein sind unverzüglich Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und der zuständigen Behörde bzw. einer benannten Stelle zuzuführen. Der Jagdausübungsberechtigte hat den Tierkörper und den Aufbruch bis zum Vorliegen des Probenergebnisses in der Pufferzone aufzubewahren.
32. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgt.
33. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen, frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten von tierischen Nebenprodukten von Wildschweinen aus der Pufferzone ist untersagt.
34. Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von Schweinen, Eizellen und Embryonen aus Betrieben in der Pufferzone ist untersagt. Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde schriftlich zu beantragen.

C. Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung der genannten Anordnungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.

Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG). Widerspruch und Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

D. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung zur Festlegung eines gefährdeten Gebiets und eines Kerngebiets zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen vom 18. September 2020 außer Kraft.

E. Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 25 Abs. 1 SchwPestV eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 30.000 EUR geahndet werden.

Begründung:

I. Sachverhalt

In der Gemarkung Sembten wurde am 10. September 2020 der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest amtlich festgestellt.

Wird der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein

amtlich festgestellt, legt die zuständige Behörde (Landkreis Spree-Neiße; Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung) ein Gebiet um die Fundstelle als gefährdetes Gebiet und hierum ein Gebiet als Pufferzone fest. Die zuständige Behörde kann ferner einen Teil des gefährdeten Gebietes als Kerngebiet festlegen, soweit dies zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Die mit der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 12. September 2020 festgelegten Restriktionsgebiete wurden mit der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 18. September 2020 noch einmal an die epidemiologischen Gegebenheiten angepasst und um eine Pufferzone erweitert. Die als Kerngebiet ausgewiesenen Flächen des gefährdeten Gebietes wurden eingezäunt. Im Kerngebiet wurde, unter Zuhilfenahme von menschlichen Suchtrupps, Kadaversuchungen und dem Einsatz von Wärmebildtechnik (an Drohnen und einem Helikopter), nach weiterem Fallwild und auffälligem Schwarzwild gesucht. Es fanden sich weitere 8 verendete Tiere, bei denen das ASP-Virus nachgewiesen werden konnte.

Die Afrikanische Schweinepest ist eine Infektionskrankheit mit sehr unspezifischem klinischen Erscheinungsbild und unterschiedlicher Kontagiosität. Die aktuell in Europa nachgewiesenen Viren sind in der Regel hochvirulent. Eine Infektion mit den in Europa kursierenden Viren endet nach aktuellem Kenntnisstand binnen 7 - 10 Tage mit dem Tod des Tieres. Die Virusausscheidung beginnt bei den betroffenen Schweinen i.d.R. am 2. - 4. Tag nach der Infektion und kann über längere Zeit - meist bis zum Tod - andauern. Übertragen wird das Virus durch direkten Kontakt lebender Tiere untereinander, v.a. aber über infizierte Kadaver. Zudem ist eine Infektion über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder Schadnager möglich.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest kann auf Grund der klinischen Symptome, der Leistungseinbußen und der Tierverluste in betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest jedoch auch für die umliegenden, nicht von der Krankheit betroffenen Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region.

II. Rechtliche Würdigung

Entsprechend § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTier-GesG) ist der Landkreis Spree-Neiße /Wokrejs Sprjewja-Nysa die für die Durchführung des TierGesG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften zuständige Behörde.

Der Landkreis Spree-Neiße nimmt seit dem 01. April 2013 gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Stadt Cottbus vom 31.01.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg vom 06.03.2013, Nr. 9, S. 501, die Aufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung, des Tierschutzes, der Lebensmittel-, Futtermittel- und Handelsklassenüberwachung, der Tierseuchenbekämpfung und der Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln auch für die Stadt Cottbus wahr.

Entsprechend § 14d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 SchwPestV wurde durch die zuständige Behörde ein Gebiet um den Fundort als gefährdetes Gebiet sowie ein Gebiet um das gefährdete Gebiet als Pufferzone festgelegt. Entsprechend § 14d Abs. 2a S. 1 SchwPestV wurde innerhalb des gefährdeten Gebietes um den Fundort des ersten verendet aufgefundenen und labordiagnostisch positiv bestätigten Wildschweinkadavers ein Kerngebiet festgelegt, um zu vermeiden, dass möglicherweise weitere infizierte Tiere aus dem Kerngebiet auswandern und die ASP verbreiten. Durch die intensive Suche nach Wildschweinkadavern in diesem begrenzten Gebiet sowie die daraus folgende zeitnahe Entsorgung möglichst aller Kadaver infizierter Wildschweine als Infektionsquelle, soll der Infektionsdruck auch in den übrigen Restriktionszonen reduziert werden.

Gemäß § 14d Abs. 2b Nr. 2 SchwPestV kann das Veterinäramt als zuständige Behörde für das Kerngebiet über die Maßregeln für das gefährdete Gebiet hinaus, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, Maßnahmen zur Absperrung des Kerngebietes oder eines Teils des Kerngebietes ergreifen, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung. Nach § 14d Abs. 2c Nr. 1 bis Nr. 3 SchwPestV kann die zuständige Behörde zusätzlich, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und auf Grund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers dringend geboten erscheint, für das gefährdete Gebiet und die Pufferzone Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, ergreifen, sofern sich dort Wildschweine aufhalten, die an der Afrikanischen Schweinepest erkrankt sind, bei denen der Verdacht auf Afrikanische

Schweinepest besteht, oder bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben.

Durch die Umzäunung des Kerngebietes sollen potentiell infizierte Wildschweine zumindest kurzfristig in diesem räumlich eng begrenzten Gebiet gehalten werden, um eine Verbreitung der Tierseuche über das Kerngebiet hinaus zu verhindern. Erkranktes Schwarzwild soll ebenfalls in diesem räumlich begrenzten Gebiet gehalten werden und dadurch eine Einschleppung der Tierseuche in andere Gebiete vermieden werden. Hintergrund ist die stark bewaldete und landwirtschaftlich geprägte Region, die eine effiziente und zeitnahe Bekämpfung der Tierseuche durch Abschottung der infiziert aufgefundenen Wildschweinkadaver in einem umzäunten Kerngebiet erfordern, um einen Eintrag in weitere durch starke Bewaldung schwer zugängliche Regionen zu erschweren bzw. zu unterbinden.

Nach § 14l S. 2 Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde Maßnahmen entsprechend den §§ 14d bis 14j ergreifen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, wenn die ASP innerhalb einer Entfernung von 100 km von der deutschen Grenze festgestellt wurde.

Bereits im März 2020 wurde ein ASP-infiziertes Schwein auf polnischem Gebiet 10,5 km von der deutschen Grenze entfernt aufgefunden. Zuletzt wurde am 16. September 2020 ein ASP-infiziertes Wildschwein auf polnischem Staatsgebiet knapp 20km von der deutschen Grenze entfernt gefunden (ADNS-Nr.:2020/3255). Darüber hinaus weist der Durchführungsbeschluss der Kommission vom 9. Oktober 2014 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten (2014/709/EU) in der Fassung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1211 vom 20. August 2020 mehrere von ASP betroffene Gebiete innerhalb einer Entfernung von unter 100km von der deutschen Staatsgrenze, insbesondere vom Landkreis Spree-Neiße, aus. Gemäß § 14l S. 2 Schweinepest-Verordnung können somit die Maßnahmen nach § 14d Abs. 2c Schweinepest-Verordnung ergriffen werden, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Eine Zäunung zur polnischen Staatsgrenze hin, ist aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich. In Westpolen werden fortlaufend ASP-Fälle bei Wildschweinen nachgewiesen. Die Lage hat sich aufgrund der in 2020 gegenüber 2019 bereits registrierten hohen Zahl von ASP-Fällen bei Wildschweinen verschärft. Angesichts dieser Seuchelage sind Gefahrenabwehrmaßnahmen aufgrund der latenten Gefahr der Einschleppung der ASP durch infizierte Wildschweine aus Westpolen fachlich geboten.

Das Einschleppungsrisiko ist zudem dadurch erhöht, dass die Bekämpfung der ASP in Westpolen derzeit nicht zu einer Eindämmung des Seuchengeschehens führt. Es ist zu befürchten, dass auch in anderen Gebieten Polens grenznah zu Deutschland bereits infizierte Wildschweine vorhanden sind. Im Sinne des § 14d Abs. 2c Schweinepest-Verordnung halten sich in Westpolen Wildschweine auf, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das ASP-Virus aufgenommen haben.

Anhand der Grenznähe des Ausbruchs, des Wanderverhaltens der Wildschweine, der unübersichtlichen ASP-Situation in Westpolen, der Risikoeinschätzung des FLI (hohes Einschleppungsrisiko) und des Ergebnisses der Mission der Sachverständigen der KOM ist eine Umzäunung unerlässlich.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung wurde gemäß § 14a Abs. 10 SchwPestV im gefährdeten Gebiet die Ausübung der Jagd auf alle Tierarten untersagt, um keine Verbreitung der Tierseuche durch Beunruhigung des Wildes, insbesondere des Schwarzwildes zu befördern und die Tiere bevorzugt im gefährdeten Gebiet zu halten.

Gemäß § 14d Abs. 5a S. 1 Nr. 1 und 2 SchwPestV kann das Veterinäramt als zuständige Behörde aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung die Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränken oder verbieten sowie anordnen, dass auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen Jagdschneisen anzulegen sind.

Die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen soll zunächst aufgrund der akuten Infektionslage im gefährdeten Gebiet untersagt bleiben, um eine Beunruhigung des Wildes, insbesondere des Schwarzwildes und damit eine Verbreitung der ASP über das gefährdete Gebiet hinaus zu verhindern. Schwarzwild hält sich als Rückzugs- und Futterort neben Waldgebieten auch gerne auf bestellten Feldern auf. Das erhöhte Futterangebot der bestellten Felder lockt Schwarzwild zudem an und hält die ggf. infizierten Rotten in einem begrenzten Gebiet. Zudem soll ein Untergraben von virustragenden Kadaverresten durch landwirtschaftliche Tätigkeiten unterbunden werden.

Gemäß § 14d Abs. 5b S. 1 und 2 SchwPestV kann das Veterinäramt als zuständige Behörde den Jagdausübungsberechtigten zur Suche nach ver-

endeten Wildschweinen verpflichtet. Kann der Jagdausübungsberechtigte eine unverzügliche und wirksame Suche nicht sicherstellen hat er eine solche Suche durch andere Personen zu dulden und bei einer solchen Suche mitzuwirken. Entsprechend § 14e Abs. 1 Nr. d SchwPestV wurden die Jagdausübungsberechtigten verpflichtet, verendet aufgefundene Wildschweine unter Angabe des Fundorts dem Veterinäramt anzuzeigen. Eine schnelle und systematische Suche soll bewirken, dass in dem gefährdeten Gebiet schnellstmöglich alle weiteren, an der Tierseuche verendeten Wildschweine aufgefunden werden, um durch eine anschließende, restlose Entfernung ggf. weiterer aufgefundener Wildschweinkadaver die Infektionsquellen aus dem gefährdeten Gebiet zu beseitigen und auf diese Weise die Verbreitung der Tierseuche über das gefährdete Gebiet hinaus zu verhindern. Eine Suche und Beseitigung infizierter, verendeter Wildschweinkadaver bzw. der Reste aus dem Revier ist zeitnah und umfassend durchzuführen, da diese aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus über lange Zeiträume ein Virusreservoir und somit eine Infektionsquelle für gesunde Wildschweine darstellen.

Zur Vermeidung der Verschleppung der ASP ordnet die zuständige Behörde nach § 14c Abs. 7 SchwPestV hiermit an, dass Hunde im gefährdeten Gebiet nicht frei umherlaufen dürfen.

Das Virus ist sehr widerstandsfähig und kann auch über andere, indirekte Übertragungswege verbreitet werden. Hierzu zählt z.B. die Bereifung von Fahrzeugen, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, herumstreunende Tiere, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung und Schuhe etc. Die Restriktionsgebiete im Landkreis Spree-Neiße sind geprägt durch Wälder und Felder, die durch den unbefestigten Boden eine unerkannte Verschleppung über indirekte Wege begünstigen. Die angeordneten Maßnahmen sollen eine Verschleppung des Virus aus dem gefährdeten Gebiet heraus über diese Wege verhindern.

Gemäß § 14d Abs. 2b Nr. 1 SchwPestV kann das Veterinäramt als zuständige Behörde für das Kerngebiet über die Maßregeln des gefährdeten Gebietes hinaus, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, den Fahrzeugverkehr in das und aus dem Kerngebiet oder im Kerngebiet und den Personenverkehr im Kerngebiet verbieten.

Die Beschränkung des Fahrzeug- und Personenverkehrs im Wald und den Bereichen der offenen Landschaft des Kerngebiets soll das Risiko einer unerkannten Verschleppung der Afrikanischen Schweinepest gerade über die benannten indirekten Infektionswege durch eine ggf. unbeschränkte Anzahl an tierseuchenrechtlich Unkundigen verhindern. Zudem soll die zur Bekämpfung der Tierseuche zwingend notwendige Suche und Beseitigung infizierter Kadaver ungehindert zeitnah ermöglicht werden.

Dabei meint „offene Landschaft“ in diesem Zusammenhang Feld und Flur außerhalb geschlossener Ortslagen und außerhalb von Ortschaften liegenden Wohnbauzusammenhängen sowie Felder, Wiesen und Ackerflächen.

Unter Anwendung des § 14d Abs. 5c SchwPestV wurde durch die zuständige Behörde das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft im Kerngebiet untersagt.

Hintergrund dieser Maßregel ist, zum einen keine Störung der Tiere -insbesondere des Schwarzwildes- zu verursachen, um keine Verschleppung des Virus aus dem Kerngebiet zu begünstigen als auch andererseits keine unerkannte Verbreitung des Virus über indirekte Übertragungswege durch eine Vielzahl von Privatpersonen zu befördern. Das ASP-Virus weist eine hohe Widerstandsfähigkeit in der Umwelt auf. Im blutverseuchten Erdboden ist es bis zu 205 Tage, an Holzteilen bis zu 190 Tagen überlebensfähig. Verendete Schwarzwildkadaver sind über viele Wochen, streckenweise bis zu einem halben Jahr infektiös. Die unerkannte Verschleppung des Virus durch Erdreich u.Ä. an Schuhwerk soll durch das Betretungsverbot vermieden werden.

Zudem soll die Suche und Bergung von infiziertem, verendetem Schwarzwild durch das beauftragte Personal nicht unnötig behindert werden.

Die für das gefährdete Gebiet angeordneten Maßregeln können aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung gemäß § 14d Abs. 8 i.V.m. Abs. 4, 5, 5b und 6 SchwPestV auch für die Pufferzone angeordnet werden.

Die ASP stellt aufgrund der Übertragbarkeit vom Wildschwein auf Hausschweine und untereinander als auch der hohen Mortalitätsrate bei einem Infektionsgeschehen gerade für die Schweinemastbetriebe bzw. Hausschweinbesitzer eine erhebliche Gefahr dar. Auch in der festgelegten Pufferzone befinden sich Schweinehaltungen. Die Mitarbeit der Schweinehalter ist entscheidend. Vorrangiges Ziel ist es, den Kontakt von Hausschweinen mit Wildschweinen zu verhindern! Der Halter von Schweinen muss seinen Bestand so abschotten, dass jedweder Kontakt mit Wildschweinen unmöglich gemacht wird. Freilandhaltungen sind hier besonders gefährdet, aber

auch konventionelle Betriebe müssen geeignete Vorsichtsmaßnahmen ergreifen (z. B. wildschweinsichere Umzäunung des Betriebsgeländes; unzugängliche Lagerung von Futtermitteln und Einstreu). ASP wird überwiegend direkt über Blut und Körperflüssigkeiten erkrankter Tiere, z. B. von Wildschweinen übertragen. Futtermittel müssen im Betrieb so gelagert werden, dass sie gegen Kontamination geschützt sind. Dies bedeutet insoweit eine für Wildschweine unzugängliche Lagerung von Rohware, Endprodukten und Futtermitteln.

Bewegungsjagden sind auch in der Pufferzone untersagt, um eine Störung des Schwarzwildes und Ausbreitung der Tierseuche zu vermeiden. Erntejagden und Einzel- sowie Gruppenansitzjagden sind zulässig, da diese der gezielten Reduzierung der Schwarzwildpopulationen dienen, die eine Verhinderung einer weiteren Verbreitung des ASP-Virus unterstützt.

Gemäß § 14d Abs. 8 i.V.m. Abs. 5 Nr. 5 SchwPestV wurde auch für die Pufferzone angeordnet, dass Gras, Heu und Stroh, das in der Pufferzone gewonnen worden ist, nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden darf. (Hiervon ausgenommen ist Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung der Pufferzone gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.)

Das ASP-Virus weist eine hohe Widerstandsfähigkeit in der Umwelt auf, insbesondere ist es im Erdboden bis zu 205 Tage überlebensfähig, weist aber auch eine hohe Resistenz gegenüber Erhitzungsprozessen und aufgrund der hohen pH-Stabilität auch gegen Chemikalieneinwirkung auf. Vor diesem Hintergrund ist zur Desinfektion von Gras, Heu und Stroh eine Hitzebehandlung bei mindestens 70° C für mindestens 30 Minuten zwingend erforderlich. Für andere Tierarten ist eine uneingeschränkte Nutzung möglich.

Auch diese Maßregel dient, in Anbetracht des noch immer hoch aktiven Infektionsgeschehens, vor allem der aktuell noch anhaltenden Ausbreitung der Gebietskulisse der ASP, dem Schutz der in der Pufferzone bestehenden Hausschweinbestände und damit u.a. dem Schutz der wirtschaftlichen und finanziellen Grundlage der Tierhalter als auch der dauerhaften Eindämmung des Virus vor einer indirekten Verbreitung.

Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Tierseuchenerregers zu verhindern. Durch eine vermehrte Infektion der Wildschweine, die bisher teilweise in der Nähe von Ortschaften verendet sind, besteht das Risiko einer Erkrankung auch der in den Restriktionsgebieten gehaltenen Hausschweinbestände, insbesondere bei Freilandhaltungen, welche die Keulung des gesamten Hausschweinbestandes nach sich ziehen könnte. Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen mit erheblichen wirtschaftlichen Konsequenzen auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region, sowie landesweit. Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens der Verbreitung entgegenzuwirken. Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht.

Die zeitlich und räumlich überschaubar befristeten Beschränkungen der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit und auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, um eine schnellstmögliche Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zu ermöglichen und die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen, um hohe wirtschaftliche Verluste zu verhindern. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605) geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2020 (BGBl. I S. 1700)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen Tiergesund-

heitsgesetzes - TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)

nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (Lausitz) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBl. I/02 Nr. 2 S.14) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5)

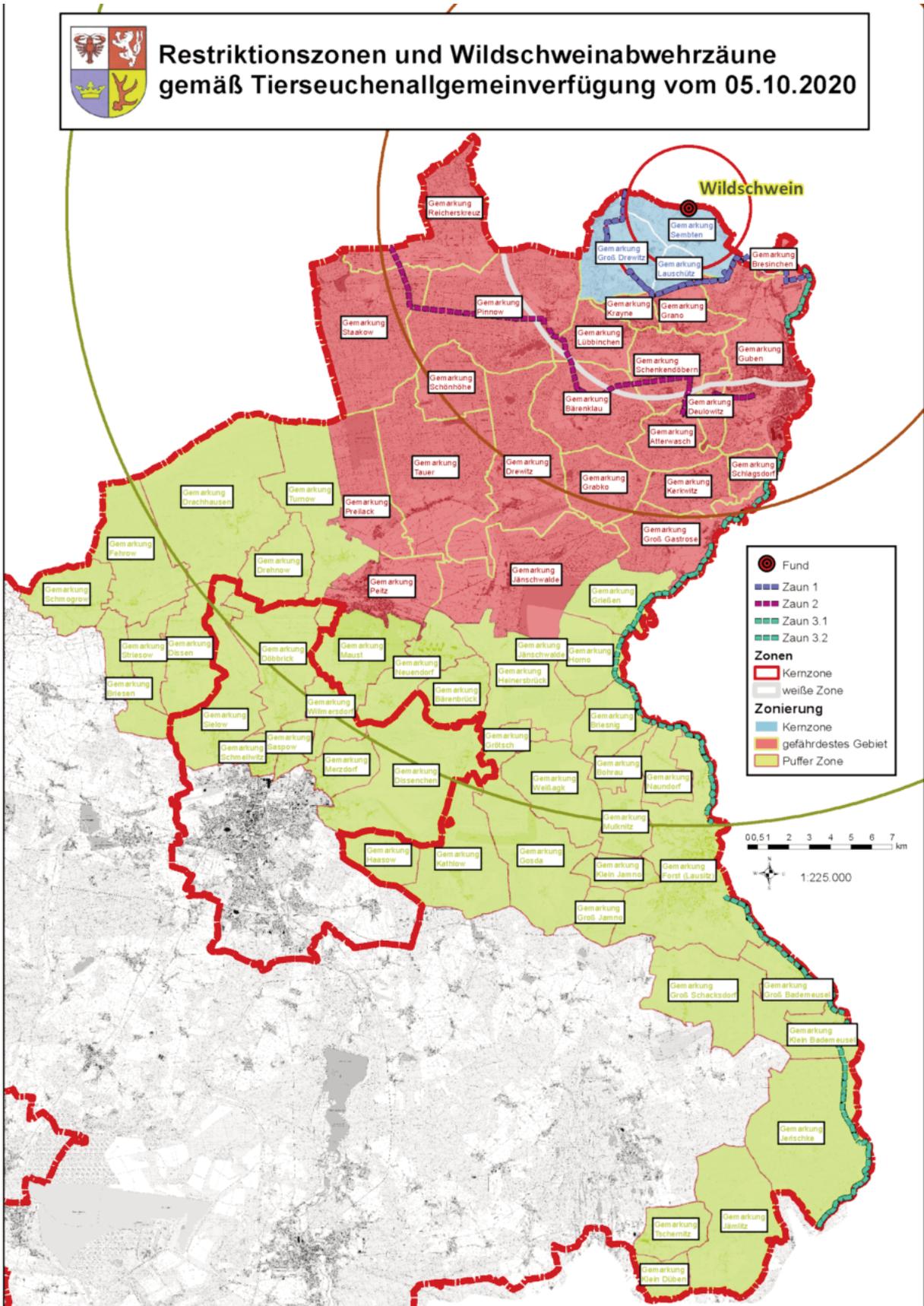
Forst (Lausitz), 05.10.2020

Im Auftrag

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats

K.Thiele
Stellvertretende Amtstierärztin



Satzung über die Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung der Funktion des ehrenamtlichen Kreisbrandmeisters, seiner Stellvertretung sowie anderer ehrenamtlicher Führungskräfte im Aufgabenbereich des Katastrophenschutzes des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 Satz 2, 27 Abs. 4 Satz 2 sowie 29 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl./04, (Nr. 09), S.197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl./19, (Nr. 43), S.25) sowie § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 und § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl./07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl./19, (Nr. 38)) beschließt der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa nachfolgende Satzung:

§ 1 Grundsätze

Die Tätigkeiten des Kreisbrandmeisters, seiner Stellvertreter sowie anderer Führungskräfte im Aufgabenbereich des Katastrophenschutzes werden grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich geleistet. Zum Ersatz von Aufwand/Auslagen werden auf Grundlage dieser Satzung pauschale Aufwandsentschädigungen gewährt. Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der jeweiligen Funktion verbundenen persönlichen Auslagen abgegolten.

§ 2 Aufwandsentschädigung

Der Landkreis gewährt monatlich eine pauschale Aufwandsentschädigung nach Maßgabe folgender Regelung:

a. Kreisbrandmeister	440,00 EUR
b. Stellvertreter des Kreisbrandmeisters	330,00 EUR
c. Leiter Regieeinheit Notfallseelsorge/Einsatznachsorge	40,00 EUR
d. Leiter Regieeinheit Kreisauskunftsbüro/Personenauskunftstelle	30,00 EUR
e. Standortverantwortliche der Stützpunkte des Katastrophenschutzes in den Städten Forst (Lausitz), Guben und Spremberg	30,00 EUR
f. Leiter der Regieeinheit Wasserwacht	20,00 EUR
g. Leiter der Regieeinheit Rettungshundestaffel	20,00 EUR
h. Leiter der Brandschutzeinheit	20,00 EUR
i. Leiter der Gefahrstoffeinheit	20,00 EUR
j. Führungskräfte operativer Einheiten des Katastrophenschutzes ab der Ebene Zugführer oder vergleichbar	20,00 EUR

k. Werden für die unter den Buchstaben c. bis j. angeführten Führungskräfte Stellvertreter eingesetzt, so erhalten diese eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% des jeweiligen Leiters.

§ 3 Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die im § 2 Buchstaben a und b benannten Personen wird zum Ende des Kalendermonats gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die im § 2 Buchstaben c bis k benannten Personen wird als Pauschalbetrag vierteljährlich zum Ende des Quartals gezahlt.
- (3) Die Berechnung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Ehrenamt bzw. die Führungsfunktion im Katastrophenschutz wahrgenommen wird.
- (4) Sie endet mit dem Kalendermonat, in dem das Ehrenamt erlischt, niedergelegt oder die Führungskraft im Katastrophenschutz abberufen wird.
- (5) Führt eine Person mehrere der unter § 2 Buchstaben a. bis j. aufgeführten Führungsfunktionen gleichzeitig aus, so erhält sie monatlich die Aufwandsentschädigung, welche dem höchsten Geldwert entspricht.

§ 4 Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 entfällt, wenn die entsprechende Funktion länger als drei Monate nicht wahrgenommen wird. Sie kann bei erheblichen Verletzungen der Dienstpflichten gekürzt werden. Dienstpflichtverletzungen sind insbesondere Verstöße gegen das BbgBKG sowie auf dessen Grundlage erlassener Verordnungen und Dienstanweisungen des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.
- (2) Der betreffende ehrenamtliche Kreisbrandmeister, sein Stellvertreter sowie die betreffende Führungskraft im Katastrophenschutz ist vor der Kürzung hierzu anzuhören.

§ 5 Aufwandsentschädigung im Vertretungsfall

Nimmt ein Stellvertreter des Kreisbrandmeisters die Funktion des ehrenamtlichen Kreisbrandmeisters ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung für die vertretende Tätigkeit.

§ 6 Schlussbestimmung

- (1) Alle vorgenannten Funktionsbezeichnungen dieser Satzung sind als geschlechtlich neutral anzusehen.
- (2) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Forst (Lausitz), 12.10.2020

Harald Altkrüger
Landrat

Amtliche Bekanntmachung

Am **Dienstag, dem 20. Oktober 2020**, kommt der **Kreisausschuss des Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa** gem. § 34 Abs. 4 BbgKVerf in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa unter verkürzter Ladefrist auf Grund der Dringlichkeit erforderlicher Zaunbaumaßnahmen im Rahmen der Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) **um 17:00 Uhr im Großen Saal des Kreishauses in der Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)** zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Formalien

- 1.1 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Sitzung und Beschlussfähigkeit des Ausschusses

- 1.2 Bestellung des Schriftführers
- 1.3 Bestätigung der Tagesordnung
2. **Informationen der Verwaltung und Anfragen der Kreisausschussmitglieder**
3. **Behandlung von Beschlussvorlagen, Anträgen und Informationsvorlagen in der Zuständigkeit des Kreisausschusses**
- 3.1 Zustimmung zu einem Hilfeersuchen für die Errichtung eines Zaunes - Weiße Zone (ASP)
Vorlage: BV/143/2020
4. Sonstiges

Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), den 15.10.2020

Harald Altkrüger
Ausschussvorsitzender

Bekanntmachung

Verlust der Anwartschaft eines nichtgewählten Vertreters als Ersatzperson des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße

Wahlkreis 2 – Stadt Forst (Lausitz)

DIE LINKE - DIE LINKE

Gemäß § 60 Absatz 4 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 14], S. 326) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 16], S. 2) i. V. m. § 81 Absatz 1 Pkt. 4 und Absatz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 4. Februar

2008 (GVBl. II/08, [Nr. 4], S. 38) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2018 (GVBl. II/18, [Nr. 71]) wird das Ausscheiden von Ersatzpersonen öffentlich bekannt gemacht.

Herr Ingo Paeschke ist aus der Partei „DIE LINKE“ ausgeschlossen worden und verliert seine Anwartschaft als Ersatzperson.

Schober
Kreiswahlleiter

Amtliche Bekanntmachung

Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejsa Sprjewja-Nysa verkündet auf Grundlage von § 2 Abs. 1a Satz 2 und § 4 Abs. 5 Satz 2 SARS-CoV-2 Umgangsverordnung vom 12.06.2020 (GVBl. II/20, Nr. 49) zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.10.2020 (GVBl. II/20, Nr. 94) folgende

Bekanntmachung

1. **Ab sofort** haben gemäß § 2 Abs. 1a SARS-CoV 2 Umgangsverordnung folgende Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr, die sich im Gebiet des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejsa Sprjewja-Nysa aufhalten, eine **Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen**:

a. In Gaststätten die Beschäftigten mit Gästekontakt sowie Gäste, soweit sie sich nicht auf ihrem festen Platz aufhalten; dies gilt auch bei geschlossenen Gesellschaften in Gaststätten oder sonstigen für Feierlichkeiten angemieteten Räumlichkeiten,

b. in Büro- und Verwaltungsgebäuden die Beschäftigten sowie Besucherinnen und Besucher, sofern sie sich nicht auf einem festen Platz aufhalten und der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht sicher eingehalten werden kann,

c. Nutzerinnen und Nutzer von Personenaufzügen.

2. **Ab sofort** sind im gesamten Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa gemäß § 4 Abs. 5 SARS-CoV-2 Umgangsverordnung private Feierlichkeiten

- a. im privaten Wohnraum und im dazugehörigen befriedeten Besitztum mit mehr als **25 zeitgleich Anwesenden** und
 - b. in öffentlichen oder angemieteten Räumen mit mehr als **50 zeitgleich Anwesenden**
- untersagt.**

Außerdem haben Veranstalterinnen und Veranstalter von nicht untersagten privaten Feierlichkeiten mit mehr als sechs zeitgleich Anwesenden außerhalb des eigenen Haushalts diese mindestens drei Werktage vor Veranstaltungsbeginn dem Fachbereich Gesundheit (Gesundheitsamt) unter Angabe des Veranstaltungsortes und der geplanten Anzahl der Teilnehmenden anzuzeigen.

Begründung:

Der Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejsa Sprjewja-Nysa hat am 16.10.2020, den in § 2 Abs. 1a und § 4 Abs. 5 SARS-CoV-2 Umgangsverordnung festgelegten Grenzwert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner überschritten.

Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejsa Sprjewja-Nysa hat in diesem Fall nach § 2 Abs. 1a Satz 2 und § 4 Abs. 5 Satz 2 die Aufgabe, die Öffentlichkeit auf diese Tatsache hinzuweisen.

Forst, den 16.10.2020

Harald Altekrüger
Landrat

Widerruf der Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs von Oberflächengewässern

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), vertreten durch den Landrat Herrn Harald Altekrüger, erlässt als untere Wasserbehörde folgenden Widerruf:

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejsa Sprjewja-Nysa zum Verbot der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 10/ 2020 vom 21.08.2020, wird widerrufen.

2. Der Widerruf tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejsa Sprjewja-Nysa in Kraft.

Begründung

Der Landkreis ist gemäß § 124 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. Nr. 28) untere Wasserbehörde und als solche gemäß § 126 Abs. 1 BbgWG zuständig für den Vollzug des Brandenburgischen Wassergesetzes.

Rechtsgrundlage des Widerrufs ist § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. 15. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846).

Da die flächendeckenden Niederschläge am 13. und 14. Oktober 2020 zu einer Entspannung der Niedrigwassersituation geführt haben, sich die Vegetationsperiode dem Ende neigt und damit auch der Bewässerungsbedarf zurückgeht, kann die Wasserentnahme aus den oberirdischen Gewässern wieder für die Allgemeinheit freigegeben werden.

Die Wasserentnahme mittels Pumpvorrichtungen aus oberirdischen Gewässern für den eigenen Bedarf (Eigentümer- und Anliegergebrauch) ist ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung des Widerrufs wieder uneingeschränkt zulässig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Str.1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) Widerspruch eingelegt werden.

Harald Altekrüger
Landrat

Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa verkündet folgende Bekanntmachung:

Das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit hat heute bekanntgegeben, dass mit dem heutigen Tag im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa kumulativ mehr als 50 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage vorliegen. Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat in diesem Fall die Aufgabe, die Öffentlichkeit auf diese Tatsache hinzuweisen.

Rechtsgrundlage für diese Bekanntmachung ist die SARS-CoV 2 Umgangsverordnung vom 12.06.2020 (GVBl. II/20, Nr. 49) zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.10.2020 (GVBl. II/20, Nr. 99) (Fünfte Verordnung zur Änderung der SARS-Cov2-Umgangsverordnung).

Ich mache darauf aufmerksam, dass folgende Vorschriften der SARS-CoV 2 Umgangsverordnung ab dem Tage dieser Bekanntmachung zusätzlich zu den bereits bestehenden Bestimmungen dieser Verordnung im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zu beachten sind:

1. Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum

Nach § 1a Absatz 1 SARS-Cov-2 Umgangsverordnung ist im öffentlichen Raum der gemeinsame Aufenthalt nur mit bis zu zehn Personen oder den Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Es gelten folgende Ausnahmen:

- a. Satz 1 dieser Regelung gilt nach § 1 a Absatz 2 Ziffer 1 SAARS-CoV 2 Umgangsverordnung nicht für Außenaktivitäten mit Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, insbesondere in Bereichen der Kindertagesstätten, Einrichtungen der Kind-, Jugend- und Eingliederungshilfe oder im Rahmen einer nachbarschaftlichen Kinderbetreuung.
- b. Satz 1 dieser Regelung gilt nach § 1 Absatz 2 Ziffer 2 SAARS-CoV 2 Umgangsverordnung während der Wahrnehmung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten, bei denen eine Zusammenkunft oder ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.

2. Versammlungen und Veranstaltungen

Nach § 4 Absatz 3 Ziffer 2 SAARS-CoV 2 Umgangsverordnung sind Veranstaltungen

- a. unter freiem Himmel mit mehr als 150 zeitgleich anwesenden Gästen und
- b. in geschlossenen Räumen mit mehr als 100 zeitgleich anwesenden Gästen untersagt.

3. Private Feierlichkeiten

Nach § 4 Absatz 5 sind private Feierlichkeiten

- a. im privaten Wohnraum und im dazugehörigen befriedeten Besitztum mit mehr als 10 zeitgleich Anwesenden aus mehr als zwei Haushalten und
- b. in öffentlichen oder angemieteten Räumen mit mehr als 10 zeitgleich Anwesenden untersagt.

Veranstalterinnen und Veranstalter von nicht untersagten privaten Feierlichkeiten mit mehr als sechs zeitgleich Anwesenden außerhalb des eigenen Haushalts müssen diese mindestens drei Werktage vor Veranstaltungsbeginn dem zuständigen Gesundheitsamt unter Angabe des Veranstaltungsortes und der geplanten Anzahl der Teilnehmenden anzuzeigen.

4. Gaststätten

Nach § 6 Absatz 4 ist in Gaststätten der Ausschank von alkoholischen Getränken in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages untersagt.

Die in Ziffer 1 bis 4 genannten Regelungen gelten für mindestens zehn Tage ab dieser Bekanntmachung.

Hinweis: Das bisherige in der vorangegangenen Fassung der SARS-Cov-2 Umgangsverordnung in § 7 Abs. 2 geregelte Beherbergungsverbot ist durch die neue Fassung der SARS-CoV 2 Umgangsverordnung vom 20.10.2020 ersatzlos aufgehoben worden.

Stadt Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 21.10.2020

Harald Altekrüger
Landrat

Amtliche Bekanntmachung

Die **11. Sitzung des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa** findet **am Mittwoch, dem 11.11.2020, um 17:00 Uhr** in der Sporthalle des Oberstufenzentrums 1 Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 14-16, in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1. Formalien**
 - 1.1 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Sitzung und Beschlussfähigkeit des Kreistages
 - 1.2 Bestellung der Schriftführerin
 - 1.3 Bestätigung der Tagesordnung
- 2. Informationen der Verwaltung**
- 3. Anfragen aus dem Kreistag**
- 4. Einwohnerfragestunde um 17:30 Uhr**
- 5. Beratung von Anträgen und Beschlussvorlagen**
 - 5.1 Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2020 und deren finanzielle Sicherung - Vorlage: BV/147/2020

- 5.2 2. Änderung Stellenplan - Vorlage: BV/150/2020
- 6. Sonstiges**

Sollte der Kreistag gem. § 38 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) nicht beschlussfähig sein, wird die Sitzung um 17:15 Uhr geschlossen.

Die 12. Sitzung des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa findet am Mittwoch, dem 11.11.2020, um 17:30 Uhr, zur Behandlung der zurückgestellten Tagesordnungspunkte, in der Sporthalle des Oberstufenzentrums 1 Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 14-16, in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Der Kreistag ist dann gem. § 38 Abs. 2 BbgKVerf ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Kreistagsmitglieder beschlussfähig.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 28.10.2020

Harald Altekrüger
Landrat

Jahresabschluss 2016 des Landkreises Spree-Neiße

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird der Kreistagsbeschluss-Nr. 102-10/2020 vom 07.10.2020 über den Jahresabschluss des Landkreises Spree-Neiße zum 31.12.2016 und die Entlastung öffentlich bekannt gemacht:

1. Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss des Landkreises Spree-Neiße zum 31.12.2016.
2. Der Kreistag erteilt dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße für die Haushaltsführung im Jahr 2016 Entlastung.

Der Jahresabschluss des Landkreises Spree-Neiße zum 31.12.2016 und die Anlagen liegen zu den Dienstzeiten im Gebäude der Kreisverwaltung in 03149 Forst (Lausitz), Heinrich-Heine-Straße 1, Zimmer A.3.06, zur Einsichtnahme für jeden aus.

Forst (Lausitz), 22.10.2020

Harald Altekrüger
Landrat

Jahresabschluss 2017 des Landkreises Spree-Neiße

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird der Kreistagsbeschluss-Nr. 103-10/2020 vom 07.10.2020 über den Jahresabschluss des Landkreises Spree-Neiße zum 31.12.2017 und die Entlastung öffentlich bekannt gemacht:

1. Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss des Landkreises Spree-Neiße zum 31.12.2017.
2. Der Kreistag erteilt dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße für die Haushaltsführung im Jahr 2017 Entlastung.

Der Jahresabschluss des Landkreises Spree-Neiße zum 31.12.2017 und die Anlagen liegen zu den Dienstzeiten im Gebäude der Kreisverwaltung in 03149 Forst (Lausitz), Heinrich-Heine-Straße 1, Zimmer A.3.06, zur Einsichtnahme für jeden aus.

Forst (Lausitz), 22.10.2020

Harald Altekrüger
Landrat

Jahresabschluss des Jahres 2019 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Gemäß § 33 (3) der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden wird hiermit der Jahresabschluss des Jahres 2019 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2019 wurde in der Sitzung des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa am 07.10.2020 mit folgendem Wortlaut beschlossen (Beschlussnummer: 104-10/2020):

1. Der Kreistag beschließt, den geprüften Jahresabschluss 2019 festzustellen.
2. Der Kreistag beschließt, die Werkleitung zu entlasten.
3. Der Kreistag beschließt, den aus dem BgA „Duale Systeme“ resultierenden Verlust in Höhe von 14.021,92 EUR mit der zweckgebundenen Rücklage auszugleichen.
4. Der Kreistag beschließt, den aus dem BgA „Deponie Forst“ resultierenden Verlust in Höhe von 266.481,67 EUR mit der „Rücklage aus Abzinsung von Rückstellungen“ zu verrechnen.
5. Der Kreistag beschließt, den Verlust des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers aus der Aufzinsung der Sanierungsrückstellung in Höhe

von 671.964,60 EUR mit der „Rücklage aus der Abzinsung von Rückstellungen“ zu verrechnen.

6. Der Kreistag beschließt, aus dem Zinsergebnis die Planzinsen in Höhe von 45.534,42 EUR der „Rücklage aus der Abzinsung von Rückstellungen“ zuzuführen.

Dem Jahresabschluss wurde am 21. August 2020 durch den Wirtschaftsprüfer der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt. Die Kommunalaufsicht des Landes Brandenburg nahm den Jahresabschluss ohne eigene Feststellungen zur Kenntnis und bestätigte dies mit Schreiben vom 22.09.2020. Der Jahresabschluss 2019 sowie der Bestätigungsvermerk liegen ab dem Tag der Veröffentlichung, eine Woche beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, Frankfurter Str. 2, 03149 Forst (Lausitz), Zimmer 2.10, zur Einsichtnahme aus.

Forst (Lausitz), den 26.10.2020

Harald Altekrüger
Landrat

Allgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erlässt auf Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz -IfSG- vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz v. 19.06.2020 (BGBl. I S. 1385) i. V. m. § 24 Abs. 2 SARS-CoV2-Eindämmungsverordnung -SARS-CoV-2-EindV vom 30.10.2020 (GVBL II Nr. 103) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Ich ordne die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf folgenden Plätzen an:
 - a) an Haltestellen von Omnibussen und zentralen Omnibusbahnhöfen des öffentlichen Personennahverkehrs im gesamten Kreisgebiet, soweit sich dort mehr als ein Fahrgast aufhält,
 - b) auf Bahnsteigen und den Bahnhofsvorplätzen der Bahnhöfe
 - Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) bis zum Beginn der Sorauer Straße,
 - Spremberg/Grodtk bis zum Beginn der Grazer Straße,
 - Guben bis zum Beginn des Bahnhofsbereiches,
 - c) auf allen Marktplätzen im gesamten Kreisgebiet an den Markttagen im Bereich der Verkaufsstände.
2. Gegenüber Personen, die aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen können, dass sie von der Pflicht zur Tragung einer Mund-Nasen-Bedeckung aus medizinischen Gründen befreit sind, gilt Ziffer 1 nicht.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe bis zum 30.11.2020.

Begründung:

Gemäß § 24 Abs. 2 SARS-CoV-2-EindV sollen die Landkreise und kreisfreien Städte im Wege einer Allgemeinverfügung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf denjenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen anordnen, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht mehr eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann.

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat am 04.11.2020 eine sogenannte 7-Tage-Inzidenz von 135,4 neuinfizierten Einwohnern und Einwohnerinnen auf 100.000 Einwohner erreicht und weist damit im Vergleich zu anderen Landkreisen und kreisfreien Städten im Land Brandenburg ein hohes Infektionsgeschehen aus. Zum Schutz der Bevölkerung habe ich mich deshalb entschlossen, auf Grundlage von § 24 Abs. 2 SARS-CoV-2-EindV auf den unter Ziffer 1 beschriebenen Plätzen, die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung anzuordnen.

1. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an Omnibushaltestellen und den zentralen Omnibusbahnhöfen innerhalb des Kreisgebietes wird angeordnet, weil Fahrgäste an diesen Orten den nach § 1 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV gebotenen Sicherheitsabstand von 1,5 Metern oft nicht einhalten.

Fahrgäste neigen aus der Befürchtung heraus, nicht mitgenommen zu werden, dazu, sich dort zu sammeln, wo die Eingangstür des Omnibusses vermutet wird. Es entspricht der Lebenserfahrung, dass die Fahrgäste dann den gebotenen Sicherheitsabstand nicht mehr einhalten können, weil sie zu eng zusammenstehen.

Außerdem ist es auch an schlecht oder gar nicht ausgebauten Haltestellen, insbesondere während der Beförderungsspitzen im Schülerverkehr, aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der Fahrgäste oft nicht möglich, den Sicherheitsabstand einzuhalten. Das gilt insbesondere dort, wo Haltestellen nicht gepflastert sind.

Da es nur sehr schwer möglich ist, aufgrund der lokalen Gegebenheiten für jede einzelne Haltestelle und jeden zentralen Omnibusbahnhof einen Grenzwert zu bestimmen, ab welcher Personenzahl eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht und eine solche Regelung auch äußerst unübersichtlich wäre, ordne ich die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bereits dann an, wenn sich mehr als ein Fahrgast an einer Omnibushaltestelle oder einem zentralen Busbahnhof im Kreisgebiet aufhält.

2. Die Bahnsteige und Bahnhofsplätze in den kreisangehörigen Städten Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), Spremberg/Grodtk und Guben gehören zu den Orten an denen die Fahrgäste, insbesondere während der Stoßzeiten des Schüler- und Berufsverkehrs, beim Ein- und Aussteigen nicht auf den nach § 1 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV erforderlichen Sicherheitsabstand achten.

Die Anordnung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kann nicht auf bestimmte Zeiten eingeschränkt werden, da die Zeiten, an denen die Eisenbahnfahrzeuge besonders häufig benutzt werden, nur schwer eingegrenzt werden können. Diese Zeiten sind auch abhängig vom Wetter und können nach dem Ausfall eines Zuges auch plötzlich eintreten. Es ist auch nicht möglich, die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur auf die Betriebszeiten der Eisenbahn zu beschränken. Diese sind je nach Eisenbahnstrecke unterschiedlich. Eine entsprechende Regelung wäre unübersichtlich. Außerdem ist es beispielsweise bei Sonderfahrten oder Zugverspätungen möglich, dass auch außerhalb des regulären Eisenbahnbetriebes Zugverkehr stattfindet.

Die Anordnung ist auf die Bahnhöfe der Städte Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), Spremberg/Grodtk und Guben beschränkt, da die übrigen Bahnhöfe nur über ein geringes Verkehrsaufkommen verfügen und die Bahnsteige gut ausgebaut sind. Hier besteht, anders als bei Omnibussen, auch nicht die Gefahr, dass die Fahrgäste an einer Stelle zusammenrücken, weil bei einem Schienenfahrzeug mehrere Türen vorhanden sind, bei denen der Einstieg erfolgt.

3. Die Anordnung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Marktplätzen im Kreisgebiet an den Markttagen im Bereich der Verkaufsstände erfolgt, weil Mitarbeiter des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa durch Stichproben festgestellt haben, dass der nach § 1 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV erforderliche Sicherheitsabstand oft nicht eingehalten wird. Außerdem sind die räumlichen Verhältnisse bei einer ungünstigen Ausrichtung der Verkaufsstände oft derart beengt, dass der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann.

Eine zeitliche Begrenzung der Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung ist nicht möglich, weil die Zahl der Marktbesucher während eines

Markttagess ständig schwankt und nicht auf feste Stoßzeiten eingegrenzt werden kann.

4. Die Anordnung der Allgemeinverfügung entspricht auch dem hier eingeräumten Ermessen. Nach § 24 Abs. 2 SARS-CoV-2-EindV soll die Allgemeinverfügung erlassen werden, wenn die in dieser Vorschrift geregelten Voraussetzungen vorliegen. Das Wort „soll“ deutet auf ein eingeschränktes Ermessen hin, das heißt, dass die Verordnung im Regelfall erlassen werden soll und nur in außergewöhnlichen, „atypischen“ Fällen unterbleiben soll. Diese Einschränkung habe ich beachtet, weil ich in Ziffer 2 die Fahrgäste von der Pflicht zur Tragung einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen habe, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen dürfen.

Selbst wenn aber § 24 Abs. 2 SARS-CoV-2 EindV so zu verstehen ist, dass die Anordnung der Allgemeinverfügung im freien Ermessen des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa steht, habe ich das Ermessen pflichtgemäß ausgeübt.

Die Allgemeinverfügung ist notwendig, weil das Infektionsgeschehen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa sehr hoch ist.

Sie ist auch erforderlich, weil die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf die Plätze beschränkt ist, an denen ein hohes Infektionsgeschehen zu erwarten ist. Die Mitarbeiter des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa haben verschiedene weitere Wege, Straßen und Plätze aufgesucht, um festzustellen, ob auch dort eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet werden soll. Es wurde festgestellt, dass kein weiterer Weg, keine weitere Straße und kein weiterer Platz im Kreisgebiet derart belebt ist, dass der in § 1 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV festgelegte Sicherheitsabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Die Allgemeinverfügung ist auch verhältnismäßig. Ich verkenne nicht, dass die Allgemeinverfügung in Art 2 GG, also das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, eingreift. Die Abwägung zwischen dem Grundrechtseingriff und den Gefahren, die entstehen, wenn die Allgemeinverfü-

gung nicht erlassen wird, führt aber zu dem Ergebnis, dass der Grundrechtseingriff gerechtfertigt ist. Die durch das SARS-CoV-2 ausgelöste COVID-19-Erkrankung ist eine gefährliche, manchmal tödliche Erkrankung. Demgegenüber ist die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an den in der Allgemeinverfügung genannten Orten nur ein sehr geringer Eingriff in das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, weil die entsprechenden Masken nur kurze Zeit getragen werden und keinen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit darstellen. Die Allgemeinverfügung ist auch deshalb verhältnismäßig, weil sie nur bis 30.11.2020 gilt, also nur für einen kurzen Zeitraum angeordnet wird. Das Infektionsgeschehen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa ist derzeit so hoch, dass nicht zu erwarten ist, dass vor dem 30.11.2020 die 7-Tage-Inzidenz wesentlich sinkt. Andererseits hoffe ich, dass die vom Land Brandenburg und den übrigen Bundesländern beschlossenen umfangreicheren Kontaktverbote dazu führen, dass sich das Infektionsgeschehen Ende November abschwächt, so dass es angebracht ist, die Allgemeinverfügung zeitlich an die Gültigkeit der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung auszurichten.

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) erhoben werden.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 05.11.2020

Harald Altekrüger
Landrat

Amtliche Bekanntmachung

Am **Freitag, dem 20. November 2020**, um 14:00 Uhr, kommt der **Kreisausschuss des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa** gem. § 34 Abs. 4 BbgKVerf in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa unter verkürzter Ladefrist auf Grund der Dringlichkeit erforderlicher Zaunbaumaßnahmen im Rahmen der Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) im Großen Saal des Kreishauses in der Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung:
Öffentlicher Teil:

1. **Formalien**
2. **Informationen der Verwaltung und Anfragen der Kreisausschussmitglieder**
3. **Behandlung von Beschlussvorlagen, Anträgen und Informationsvorlagen in der Zuständigkeit des Kreisausschusses**
 - 3.1 Zustimmung zu einem Hilfeersuchen für die Errichtung eines Zaunes (ASP-Kernzone) Vorlage: BV/170/2020
4. **Sonstiges**

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 16.11.2020

Harald Altekrüger
Landrat

Amtliche Bekanntmachung

Die 09. Sitzung des **Kreisausschusses des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa** findet am **Mittwoch, dem 25.11.2020**, um 17:00 Uhr im Großen Saal des Kreishauses in der Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:
Öffentlicher Teil:

1. **Formalien**
2. **Unterrichtung des Kreisausschusses durch den Landrat**
3. **Anfragen der Kreisausschussmitglieder an die Verwaltung**
4. **Behandlung von Beschlussvorlagen, Anträgen und Informationsvorlagen in der Zuständigkeit des Kreisausschusses**
5. **Vorbereitung der 12. Kreistagssitzung am 09.12.2020**
 - 5.1 **Vorliegende Beschlussvorlagen und Anträge**
 - 5.1.1 Integrationsreisen für Kinder
Vorlage: AT/018/2020
 - 5.1.2 Einwendungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2021
Vorlage: BV/144/2020
 - 5.1.3 Haushaltssatzung des Landkreises Spree-Neiße für das Haushaltsjahr 2021
Vorlage: BV/145/2020
 - 5.1.4 Haushaltssicherungskonzept für die Haushaltsjahre 2021 bis 2024

- Vorlage: BV/146/2020
- 5.1.5 **Gebührensatzung des Rettungsdienstes im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa**
Vorlage: BV/148/2020
- 5.1.6 **Organisation der Durchführung des Rettungsdienstes im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa**
Vorlage: BV/149/2020
- 5.1.7 **Anpassung der Schulkostenerstattung an kreisangehörige Schulträger weiterführender Schulen für die Jahre 2018 und 2019**
Vorlage: BV/156/2020
- 5.1.8 **Richtlinie zur Vergabe von Zuwendungen zur Förderung der Kultur- und Kunstangebote im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa**
Vorlage: BV/158/2020
- 5.1.9 **Fortschreibung der Kinderkostenpauschale für das Jahr 2021**
Vorlage: BV/152/2020
- 5.2 **Vorliegende Informationsvorlagen und Berichte**
 - 5.2.1 **Kostenschätzung "Leistungsphase 3" Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe**
Vorlage: IV/052/2020
 - 5.2.2 **Bericht zum Strukturwandel – Aktivitäten des Landkreises und der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH im Strukturwandel**
Vorlage: IV/050/2020
 - 5.2.3 **Personalbericht 2019 des Landkreises Spree-Neiße**

- Vorlage: IV/049/2020
6. **Planung von Verwaltungsaufgaben und konzeptionelle Vorbereitung künftiger Kreistags- und Ausschusssitzungen**
7. **Sonstiges**
Nichtöffentlicher Teil:
8. **Formalien**
9. **Unterrichtung des Kreisausschusses durch den Landrat**
10. **Anfragen der Kreisausschussmitglieder an die Verwaltung**
11. **Behandlung von Beschlussvorlagen, Anträgen und Informationsvorlagen in der Zuständigkeit des Kreisausschusses**
- 11.1 Grunderwerb zum Neubau der Rettungswache Spremberg
Vorlage: BV/161/2020

12. **Vorbereitung der 12. Kreistagssitzung am 09.12.2020**
- 12.1 **Vorliegende Beschlussvorlagen und Anträge**
- 12.1.1 Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit
Vorlage: BV/167/2020
- 12.2 Vorliegende Informationsvorlagen und Berichte
13. **Planung von Verwaltungsaufgaben und konzeptionelle Vorbereitung künftiger Kreistags- und Ausschusssitzungen**
14. **Sonstiges**

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 16.11.2020

**Altekrüger
Landrat**

Amtliche Bekanntmachung

Die **12. Sitzung des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa** findet am **Mittwoch, dem 09.12.2020 um 15:00 Uhr** in der Sporthalle des Oberstufenzentrums 1 Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 14-16 statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. **Formalien**
- 1.1 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Sitzung und Beschluss fähigkeit des Kreistages
- 1.2 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzungen vom 07.10.2020 und 11.11.2020
- 1.3 Bestellung der Schriftführerin
- 1.4 Bestätigung der Tagesordnung
2. **Bericht des Landrates und Aussprache zum Bericht**
3. **Anfragen aus dem Kreistag**
4. **Beratung von Anträgen und Beschlussvorlagen**
- 4.1 Beschluss zur Beauftragung der Planungsleistungen der Leistungsphase 4-8 nach Honorarordnung für Architekten und Ingenieure für die Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe (GOST) am Standort Kolkwitz
Vorlage: BV/171/2020
- 4.2 Integrationsreisen für Kinder
Vorlage: AT/018/2020/1
- 4.3 Medizinstipendium im Landkreis Spree-Neiße
Vorlage: AT/029/2020
- 4.4 Recht auf Bildung gewährleisten - Strategien zur Sicherung eines durchgängigen Unterrichtsangebotes
Vorlage: AT/030/2020
- 4.5 Einwendungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2021
Vorlage: BV/144/2020
- 4.6 Haushaltssatzung des Landkreises Spree-Neiße für das Haushaltsjahr 2021
Vorlage: BV/145/2020
- 4.7 Haushaltssicherungskonzept für die Haushaltsjahre 2021 bis 2024
Vorlage: BV/146/2020
- 4.8 Resolution an das Land Brandenburg zur Übernahme einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung des Landes an der WRL - Wirtschaftsregion Lausitz GmbH
Vorlage: AT/031/2020
- 4.9 Gebührensatzung des Rettungsdienstes im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Vorlage: BV/148/2020
- 4.10 Anpassung der Schulkostenerstattung an kreisangehörige Schulträger weiterführender Schulen für die Jahre 2018 und 2019
Vorlage: BV/156/2020
- 4.11 Richtlinie zur Vergabe von Zuwendungen zur Förderung der Kultur- und Kunstangebote im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Vorlage: BV/158/2020
- 4.12 Fortschreibung der Kinderkostenpauschale für das Jahr 2021
Vorlage: BV/152/2020
- 4.13 Satzung zur Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (Abfallgebührensatzung)
Vorlage: BV/159/2020

- 4.14 Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (Abfallentsorgungssatzung)
Vorlage: BV/160/2020
- 4.15 Wirtschaftsplan 2021 für den „Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa“
Vorlage: BV/162/2020
- 4.16 Beschaffung von Wasserstofffahrzeugen zur Abfallsammlung
Vorlage: BV/165/2020
- 4.17 Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebs Jobcenter Spree-Neiße
Vorlage: BV/151/2020
- 4.18 Gremienbesetzung
5. **Informationsvorlagen und Berichte**
- 5.1 Personalbericht 2019 des Landkreises Spree-Neiße
Vorlage: IV/049/2020
- 5.2 Bericht zum Strukturwandel – Aktivitäten des Landkreises und der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH im Strukturwandel
Vorlage: IV/050/2020
- 5.3 Korrektur des Konzeptes zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft 2014 sowie 2016 (Fortschreibung)
Vorlage: IV/051/2020
6. **Einwohnerfragestunde um 17:00 Uhr anschließend Pause**
7. **Sonstiges**
Nichtöffentlicher Teil:
8. **Formalien**
- 8.1 Bestätigung der Tagesordnung
9. **Informationen des Landrates und Anfragen aus dem Kreistag**
10. **Beratung von Anträgen und Beschlussvorlagen**
- 10.1 Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit
Vorlage: BV/167/2020
- 10.2 Bestellung einer Verwaltungsprüferin im Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
Vorlage: BV/169/2020
- 10.3 Abstimmungsvereinbarung einschließlich der Anlagen und der Nebentgeltvereinbarung für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2023 mit den dualen Systemen
Vorlage: BV/168/2020
11. **Informationsvorlagen und Berichte**
12. **Sonstiges**

Sollte der Kreistag gem. § 38 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) nicht beschlussfähig sein, wird die Sitzung um 15:15 Uhr geschlossen.

Die **13. Sitzung des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa** findet am **Mittwoch, dem 09.12.2020, um 15:30 Uhr**, zur Behandlung der zurückgestellten Tagesordnungspunkte, in der Sporthalle des Oberstufenzentrums 1 Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 14-16, in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) statt. Die Sitzung ist öffentlich. Der Kreistag ist dann gem. § 38 Abs. 2 BbgKVerf ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Kreistagsmitglieder beschlussfähig.

Forst (Lausitz) Baršć (Łużyca), den 30.11.2020

**Altekrüger
Landrat**

Amtliche Bekanntmachung

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erlässt auf Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 2 und § 28a Abs. 1 Ziffer 2 Infektionsschutzgesetz - IfSG- vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz v. 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397) i. V. m. § 26 Abs. 2 Ziffer 1 Zweite SARS-CoV-2- Eindämmungsverordnung- 2. SARS-CoV-2-EindV vom 30.11.2020 (GVBl II Nr. 110) folgende

Allgemeinverfügung

1. Ich ordne die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an allen Haltestellen von Omnibussen und zentralen Omnibusbahnhöfen des öffentlichen Personennahverkehrs im gesamten Kreisgebiet an, soweit sich dort mehr als ein Fahrgast aufhält und die betreffenden Personen das 12. Lebensjahr vollendet haben.

2. Außerdem ordne ich das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf allen Marktplätzen im gesamten Kreisgebiet an den Markttagen im Bereich und im Umkreis der Verkaufsstände und davor in einem Abstand von 5 Metern an, sofern die betroffene Person das 12. Lebensjahr vollendet hat.

3. Gegenüber Personen, die aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen können, dass sie von der Pflicht zur Tragung einer Mund-Nasen-Bedeckung aus medizinischen Gründen befreit sind, gilt Ziffer 1 und 2 nicht.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe bis einschließlich 21.12.2020, 24.00 Uhr.

Begründung:

Gemäß § 26 Abs. 2 Ziffer 1 Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 2. SARSCoV-2-EindV- haben die Landkreise und kreisfreien Städte im Wege einer Allgemeinverfügung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf denjenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen anzuordnen, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht mehr eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann.

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat am 30.11.2020 eine sogenannte 7- Tage-Inzidenz von 198,7 neuinfizierten Einwohnern und Einwohnerinnen auf 100.000 Einwohner erreicht und weist damit im Vergleich zu anderen Landkreisen und kreisfreien Städten im Land Brandenburg weiterhin ein hohes Infektionsgeschehen aus. Zum Schutz der Bevölkerung habe ich mich deshalb entschlossen, auf Grundlage von § 26 Abs. 1 Ziffer 1 2. SARS-CoV-2-EindV auf den unter Ziffer 1 und 2 beschriebenen Plätzen, die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung anzuordnen.

1. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an Omnibushaltestellen und den zentralen Omnibusbahnhöfen innerhalb des Kreisgebietes wird angeordnet, weil Fahrgäste an diesen Orten den nach § 1 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV gebotenen Sicherheitsabstand von 1,5 Metern oft nicht einhalten.

Fahrgäste neigen aus der Befürchtung heraus, nicht mitgenommen zu werden, dazu, sich dort zu sammeln, wo die Eingangstür des Omnibusses vermutet wird. Es entspricht der Lebenserfahrung, dass die Fahrgäste dann den gebotenen Sicherheitsabstand nicht mehr einhalten können, weil sie zu eng zusammenstehen.

Außerdem ist es auch an schlecht oder gar nicht ausgebauten Haltestellen, insbesondere während der Beförderungsspitzen im Schülerverkehr, aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der Fahrgäste oft nicht möglich, den Sicherheitsabstand einzuhalten. Das gilt insbesondere dort, wo Haltestellen nicht gepflastert sind.

Da es nur sehr schwer möglich ist, aufgrund der lokalen Gegebenheiten für jede einzelne Haltestelle und jeden zentralen Omnibusbahnhof einen Grenzwert zu bestimmen, ab welcher Personenzahl eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht und eine solche Regelung auch äußerst unübersichtlich wäre, ordne ich die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bereits dann an, wenn sich mehr als ein Fahrgast an einer Omnibushaltestelle oder einem zentralen Busbahnhof im Kreisgebiet aufhält.

Achtung! § 15 Abs. 1 Satz 2 2. SARS-CoV-2-EindV legt bereits fest, dass die Tragepflicht für eine Mund-Nasen-Bedeckung auch in den für den Publikumsverkehr zugänglichen Gebäuden von Bahnhöfen sowie in den dazugehörigen Bereichen (insbesondere Wartebereiche, Haltestellen, Bahnsteige und Bahnhofsvorplätze) besteht. Deshalb bedarf es für diese Plätze keiner gesonderten Regelung mehr in dieser Allgemeinverfügung 2. Die Anordnung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Marktplätzen im Kreisgebiet an den Markttagen im Bereich und im Umkreis der Verkaufsstände davor und in einem Abstand von 5 Metern erfolgt, weil Mitarbeiter des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa durch Stichproben festgestellt haben, dass der nach § 1 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV erforderliche Sicherheitsabstand dort oft nicht eingehalten wird. Außerdem sind die räumlichen Verhältnisse bei einer ungünstigen Ausrichtung der Verkaufsstände oft derart beengt, dass der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann. Eine zeitliche Begrenzung der Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auf Marktplätzen ist nicht möglich, weil die Zahl der Marktbesucher während eines Markttagess ständig schwankt und nicht auf feste Stoßzeiten eingegrenzt werden kann.

4. Nach § 28 Abs. 2 2. SARS-CoV-2-EindV haben die Landkreise und kreis-

freien Städte das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung anzuordnen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten werden wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann. Vom Wortlaut dieser Vorschrift hergesehen, ist dem Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa kein Ermessen eingeräumt. Er muss die Anordnung erlassen, wenn er Plätze feststellt, an denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht mehr eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann.

Selbst wenn aber § 26 Abs. 2 2. SARS-CoV-2 EindV so zu verstehen sein sollte, dass die Anordnung der Allgemeinverfügung im freien Ermessen des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa steht, habe ich das Ermessen pflichtgemäß ausgeübt.

Die Allgemeinverfügung ist notwendig, weil das Infektionsgeschehen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa sehr hoch ist.

Sie ist auch erforderlich, weil die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf die Plätze beschränkt ist, an denen ein hohes Infektionsgeschehen zu erwarten ist. Die Mitarbeiter des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa haben verschiedene weitere Wege, Straßen und Plätze aufgesucht, um festzustellen, ob auch dort eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet werden soll. Es wurde festgestellt, dass kein weiterer Weg, keine weitere Straße und kein weiterer Platz im Kreisgebiet derart belebt ist, dass der in § 1 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV festgelegte Sicherheitsabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Außerdem ist die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Personen beschränkt, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Grund für diese Einschränkung ist die Tatsache, dass Kinder deutlich seltener und mit mildereren Symptomen an COVID-19 erkranken als Erwachsene.

Die Allgemeinverfügung ist auch verhältnismäßig. Ich verkenne nicht, dass die Allgemeinverfügung in Art 2 GG, also das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, eingreift. Die Abwägung zwischen dem Grundrechtseingriff und den Gefahren, die entstehen, wenn die Allgemeinverfügung nicht erlassen wird, führt aber zu dem Ergebnis, dass der Grundrechtseingriff gerechtfertigt ist. Die durch das SARS-CoV-2 ausgelöste COVID-19-Erkrankung ist eine gefährliche, manchmal tödliche Erkrankung. Demgegenüber ist die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an den in der Allgemeinverfügung genannten Orten nur ein sehr geringer Eingriff in das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, weil die entsprechenden Masken nur kurze Zeit getragen werden und keinen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit darstellen.

Die Allgemeinverfügung ist auch deshalb verhältnismäßig, weil sie nur bis 21.12.2020 gilt, also nur für einen kurzen Zeitraum angeordnet wird. Das Infektionsgeschehen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa ist derzeit so hoch, dass nicht zu erwarten ist, dass vor dem 21.12.2020 die 7-Tage-Inzidenz wesentlich sinkt. Andererseits hoffe ich, dass die vom Land Brandenburg und den übrigen Bundesländern beschlossenen umfangreichen Kontaktverbote dazu führen, dass sich das Infektionsgeschehen Ende November abschwächt, so dass es angebracht ist, die Allgemeinverfügung zeitlich an die Gültigkeit der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung auszurichten.

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca) erhoben werden.

Forst/Baršć (Lužyca), den 01.12.2020

Amtliche Bekanntmachung

Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erlässt auf Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 Satz 2 und § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz -IfSG- vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz v. 18.11.2020 (BGBl. I S. I S. 2397) i. V. m. § 26 Abs. 1 und Abs. 3 Zweite SARS-CoV-2- Eindämmungsverordnung - 2. SARS-CoV-2-EindV - vom 30.11.2020 (GVBL II Nr. 110) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Sämtliche Schüler- und Schülerinnen, Lehrkräfte, sonstiges Personal und sämtliche Personen, die eine Schule oder einen Hort zu Besuchs- oder anderen Zwecken betreten, haben die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) zu tragen. Diese Anordnung gilt für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Schulen des zweiten Bildungsweges in öffentlicher und freier Trägerschaft, die Volkshochschule, in privaten Musikschulen und der Musik- und Kunstschule „Johann Theodor Römhild“. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Schüler und Schülerinnen bis zur 5. Jahrgangsstufe.

Diese Anordnung gilt für die Innenbereiche der Schulen und Horte. Im Außenbereich (insbesondere auf dem Schulhof) besteht eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,50 Meter nicht eingehalten werden kann.

In privaten Musikschulen und der Musik- und Kunstschule „Johann Theodor Römhild“ ist der Unterricht an Mundblasinstrumenten und der Gesangunterricht untersagt.

2. Das Aufstellen sämtlicher Verkaufs-, Tausch- oder Ausstellungsstände auf Wochenmärkten und sonstigen Märkten (z. Bsp. Flohmärkte) ist verboten. Ausgenommen hiervon sind Verkaufsstände, die ausschließlich den Verkauf von Lebensmitteln anbieten.

3. Der Konsum von Alkohol ist gantztägig im Bereich von Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen sowie auf öffentlichen Parkplätzen und Parkplätzen vor Einkaufszentren, auf Spiel- und Sportplätzen und in den öffentlich zugänglichen Parkanlagen untersagt.

4. Schulungen und Informationsveranstaltungen, die nicht dem Versammlungsrecht unterfallen, dürfen nur mit einem Hygienekonzept und unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 Metern durchgeführt werden.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt bis einschließlich 20.12.2020.

Begründung:

Rechtgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 26 Abs. 1 und 3 2. SARS-CoV-2-EindV.

Nach dieser Vorschrift hat der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa weitere gezielte Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu treffen, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen, wenn das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) veröffentlicht, dass innerhalb der letzten sieben Tage kumulativ mehr als 200 Neuinfektionen mit dem SARSCoV-2 Virus pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner vorliegen.

Nach den Veröffentlichungen des LAVG ist das am 02.12.2020 der Fall gewesen. An diesem Tage hat die 7-Tage-Inzidenz bei 223,4 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern gelegen.

Zu Nr. 1

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa ist berechtigt, auch in Schulen gezielte Maßnahmen zu treffen.

Zwar ist in diesem Fall neben dem Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa nach § 17 Abs. 4 SARS-CoV-2 EindV auch die zuständige Schulbehörde in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt berechtigt, schulorganisatorische Regelungen, die dem Infektionsschutz dienen, zu erlassen.

Das schließt aber nicht aus, dass der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa auch eigene gezielte Maßnahmen im schulischen Bereich trifft, wenn die zuständige Schulbehörde selber keine entsprechenden Maßnahmen trifft.

Der in § 26 Abs. 3 SARS-CoV-2 EindV verwandte unbestimmte Rechtsbegriff „gezielte Maßnahme“ ist nach seinem Sinn und Zweck so auszulegen,

dass hierunter grundsätzlich alle nach dem Infektionsschutzgesetz und anderen einschlägigen Gesetzen zur Bekämpfung der SARS-CoV-2 Pandemie erforderlichen Schutzmaßnahmen zu verstehen sind, die im Rahmen der Verhältnismäßigkeit angeordnet werden dürfen (A. I. der Begründung der Zweiten SARS-CoV 2 Eindämmungsverordnung, https://2SARS-CoV-2-EindV_30112020_Begruendung.pdf brandenburg.de).

Im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa ist in den Schulen ein hohes Infektionsgeschehen festzustellen. Im Erwin-Strittmatter-Gymnasium Spremberg/GrodK sind am 01.12.2020 insgesamt 22, in der Heidegrundschule Spremberg und der Oberschule Döbern am 30.11.2020 bzw. 01.12.2020 je ein Schüler, der Gesamtschule Kollerberg ein Schüler und an der Grundschule Laubsdorf am 01.12.2020 eine Horterzieherin positiv auf das SARSCoV-2 Virus getestet worden. Teilweise wurden an diesen Schulen und in der berufsorientierenden Oberschule Spremberg/GrodK und dem Pestalozzi-Gymnasium in Guben und dem OSZ II in Cottbus ganze Klassen abgesondert, bzw. in Quarantäne gestellt. Testungen an anderen Schulen sind noch nicht abgeschlossen. Es darf vermutet werden, dass auch dort weitere Ansteckungsfälle auftreten werden.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen Schulen ist verhältnismäßig. Die Maßnahme ist eine der Maßnahmen, die nach § 28a Nr. 1 IfSG als notwendige Schutzmaßnahme bezeichnet wird. Die Maskenpflicht ist insbesondere gegenüber Schülern und Schülerinnen notwendig, weil diese in der Regel engen Kontakt zueinander haben und dabei oft den notwendigen Sicherheitsabstand nicht einhalten. Andererseits sind gerade Schüler und Schülerinnen starke Infektionsträger, weil sie in ihrem Elternhaus engen Kontakt zu ihren Eltern und Geschwistern haben und dort das SARS-CoV-2 Virus leicht weiter übertragen.

Die Maskenpflicht ist geeignet, das Infektionsgeschehen zumindest zu verringern.

Schließlich ist die Maskenpflicht auch gegenüber anderen Maßnahmen wie z. Bsp. einer Untersagung des Präsenzunterrichts das mildeste Mittel. Die Maskenpflicht bedeutet zwar insbesondere im Sportunterricht eine Unannehmlichkeit für die betreffenden Schüler. Diese führt aber anders als das Verbot des Präsenzunterrichts nicht zu einer Beeinträchtigung des Bildungsauftrages der Schulen.

Die Anordnung wurde für Schüler und Schülerinnen bis zur fünften Jahrgangsstufe ausgenommen. Diese Ausnahme erfolgt, weil eine Maskenpflicht für diese Schüler und Schülerinnen unverhältnismäßig wäre. Schüler und Schülerinnen bis zur fünften Jahrgangsstufe haben in der Regel das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet. Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, stecken sich aber nicht so schnell an dem SARS-CoV 2 Virus an wie ältere Kinder. Außerdem sind die Krankheitsverläufe bei unter zwölfjährigen Kindern meistens nicht so schwerwiegend wie bei älteren Kindern. Insoweit bin ich von den gemeinsamen Vorschlägen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 01.12.2020 abgewichen, die eine Maskenpflicht schon für Kinder ab sechs Jahren vorsehen.

Außerdem hat der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa die Maskenpflicht auf die Innenräume der Schulen beschränkt und hat damit berücksichtigt, dass im Außenbereich der Schulen das Ansteckungsrisiko geringer ist.

Schließlich kommt es auch nicht in Betracht, die Anordnung auf einzelne Schulen zu beziehen oder die Maskenpflicht nur auf Schulen in bestimmten Regionalräumen des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zu beschränken. Die dargelegte Aufzählung der Schulen zeigt, dass das Infektionsgeschehen in den Schulen nicht nur auf den Regionalraum Spremberg/GrodK oder andere Regionalräume beschränkt ist, sondern sich mehr oder weniger gleichmäßig in allen Schulen im gesamten Kreisgebiet feststellen lässt.

Von einer Schließung der Kreisvolkshochschule, der privaten Musikschulen und der Musik- und Kunstschule „Johann Theodor Römhild“ habe ich abgesehen. Allerdings muss dort der Gesangunterricht und der Unterricht an Blasinstrumenten untersagt werden, weil die Gefahr der Ausbreitung des SARSCoV-2 Virus beim Singen und beim Spielen von Blasinstrumenten durch die dann eintretende größere Ausbreitung der Aerosole verstärkt wird.

Zu Nr. 2

Das Verbot, Verkaufs-, Tausch- oder Ausstellungsstände auf Wochenmärkten

ten und anderen Märkten aufzustellen, ist eine Maßnahme, die im Katalog der in § 28 Abs. 1 Ziffer 1 bis 17 IfSG vorgesehenen Schutzmaßnahmen nicht enthalten ist. Allerdings handelt es sich bei diesen Schutzmaßnahmen nur um Maßnahmen, die „insbesondere“ genannt werden. Das heißt, dass der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa auch darüber hinaus andere Schutzmaßnahmen anordnen darf, wenn diese im Einzelfall gezielt der Verhinderung der Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit (COVID 19) dienen und verhältnismäßig sind.

Das in Nr. 2 ausgesprochene Verbot ist zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID 19 notwendig und geeignet, weil die Besucher von Wochenmärkten dazu neigen, den Mindestsicherheitsabstand von 1,50 Metern im Marktgeschehen oft nicht einzuhalten. Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat zwar bereits am 01.05.2020 eine befristete Allgemeinverfügung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet, die inzwischen durch Zeitablauf unwirksam geworden ist, aber am 01.12.2020 im Amtsblatt des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa mit geringen Abweichungen neu bekanntgegeben worden ist. Trotz dieser bereits getroffenen Schutzmaßnahmen ist das Marktgeschehen aber weiterhin aus Sicht des Infektionsschutzes problematisch, weil die Marktstände oft so dicht beieinanderstehen, dass bei den Marktbesuchern ein Gedränge entsteht, in dem der Sicherheitsabstand von 1,50 Meter manchmal nicht eingehalten werden kann.

Durch das Verbot des Aufstellens von Verkaufs-, Tausch- und Ausstellungsständen wird verhindert, dass sich Infektionen in diesen Situationen ausbreiten.

Das Verbot ist auch das mildeste Mittel, weil Verkaufsstände, die den Verkauf von Lebensmitteln anbieten, hiervon ausgenommen sind.

Damit wird einerseits sichergestellt, dass für die Einwohner und Einwohnerinnen des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa die notwendige Beschaffung von Lebensmitteln gewährleistet bleibt. Andererseits werden Lebensmittel auf Wochenmärkten in der Regel von professionellen Händlern angeboten, für die diese Erwerbsquelle ihre Lebensgrundlage darstellt. Demgegenüber werden sonstige Gegenstände, die keine Lebensmittel sind, insbesondere auf Flohmärkten, von Personen angeboten, für die der Verkauf oder Tausch dieser Waren in der Regel kein existentiell lebensnotwendiges Geschäft, sondern eher ein Nebenverdienst oder Hobby darstellt.

Zu Nr. 3

Auch das auf den in Nr. 3 genannten Plätzen angeordnete Alkoholkonsumverbot ist eine der Maßnahmen, die in § 28 a Abs. 1 Nr. 9 IfSG als notwendige Maßnahme bezeichnet wird. Sie ist notwendig und geeignet, das Infektionsschutzrisiko zu verringern, weil es eine offenkundige Tatsache ist, dass an den in Nr. 3 aufgezählten Orten Alkohol in oft hohem Maße konsumiert wird.

Die enthemmende Wirkung von Alkohol ist durchaus dazu geeignet, die an sich ungewohnte Pflicht, zu anderen Personen einen Mindestabstand einzuhalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die pandemiebedingten Hygieneregeln zu beachten, zu vernachlässigen. Hinzu kommt, dass Alkoholkonsum im Einzelfall aufgrund seiner enthemmenden Wirkung zu im Hinblick auf den Infektionsschutz problematischen Verhaltensweisen wie Schreien oder lautem Reden im Rahmen einer Ansammlung führen kann. (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12.09.2020, Az.: OVG 11 S 81.20) Die Maßnahme ist gegenüber einem vollständigen Verbot, Alkohol in der Öffentlichkeit zu konsumieren, das mildeste Mittel, weil das Verbot nur auf die Plätze beschränkt wird, an denen sich erfahrungsgemäß Menschen ansammeln und dort gemeinsam Alkohol konsumieren. Außerdem habe ich davon abgesehen, auch die Abgabe von Alkohol zu reglementieren. Es bleibt damit den Einwohnern und Einwohnerinnen des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und allen übrigen Personen unbenommen, sich Alkohol im Kreisgebiet dort zu beschaffen, wo sie wollen und diesen außerhalb der in Nr. 3 genannten Plätze zu konsumieren.

Zu Nr. 4

Die Anordnung, dass Schulungen und Informationsveranstaltungen nur noch mit einem Hygienekonzept unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 Metern durchgeführt werden dürfen, ist eine notwendige Maßnahme, die teilweise auf § 28a Nr. 4 IfSG beruht. Demnach ist es eine notwendige Schutzmaßnahme, wenn Betriebe, Einrichtungen oder Angebote mit Publikumsverkehr ein Hygienekonzept erstellen müssen. Andererseits erlaubt § 28a Nr. 10 IfSG auch die Erteilung von Auflagen für das Abhalten von Veranstaltungen.

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat festgestellt, dass für Schulungen und Informationsveranstaltungen ein bisher ungeregelter Bereich besteht, von dem aber gleichwohl dieselben Infektionsgefahren ausgehen wie das bei anderen Menschenansammlungen der Fall ist. Deshalb ist die Anordnung des Mindestabstandes und die Erstellung eines Hygienekonzeptes notwendig, damit auf diese Weise gezielt eine Verbreitung des SARSCoV-2 Virus und damit von COVID 19 verhindert wird.

Die Maßnahmen sind geeignet, weil sie den Infektionsgefahren ausreichend vorbeugen. Anders als das in den Schulen der Fall ist, ist das Infektionsgeschehen bei Schulungen und Informationsveranstaltungen nicht außerordentlich hoch.

Die Maßnahmen sind auch die mildesten Mittel. Es wäre unverhältnismäßig, für die Besucher von Schulungen und Informationsveranstaltungen eine Maskenpflicht einzuführen, sofern der ausreichende Sicherheitsabstand gewahrt bleibt.

Ich habe auch davon abgesehen, die Anzahl der Besucher solcher Maßnahmen zu begrenzen. Damit habe ich der Tatsache Rechnung getragen, dass insbesondere bei Betriebsversammlungen, oft eine größere Zahl von Teilnehmern erscheint. Ich halte es für unangemessen, einzelne Besucher dieser Informationsveranstaltungen durch eine Begrenzung der Teilnehmerzahl auszuschließen. Insoweit bin ich von den gemeinsamen Vorschlägen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 01.12.2020 abgewichen, die eine Begrenzung der Teilnehmerzahlen bei Schulungen und Informationsveranstaltungen sogar auf 5 Personen vorgeschlagen haben.

Insgesamt betrachtet sind die unter Ziffer 1 bis 4 genannten gezielten Schutzmaßnahmen auch im engeren Sinn verhältnismäßig. Diese schränken zwar das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art 2 GG) und das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art 12) ein. Eine Abwägung der Gefahren, die durch das SARS-CoV 2 Virus ausgehen und die, wie die jüngsten stark angestiegenen Todeszahlen zeigen, lebensbedrohlich sind, mit den Grundrechtseinschränkungen, die durch diese Allgemeinverfügung ausgelöst werden, führt zu dem Ergebnis, dass die Grundrechtseinschränkungen hinzunehmen sind. Das gilt insbesondere auch deshalb, weil diese Allgemeinverfügung bis einschließlich 20.12.2020 beschränkt ist und damit der Grundrechtseingriff nur für eine kurze Zeit erfolgt.

Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG Bbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse lautet: de-post@lkspn.de-mail.de. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkspn.de/zugangseroeffnung.html> aufgeführt sind.

Forst (Lausitz)/ Baršć (Łużyca), den 04.12.2020

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Festlegung eines gefährdeten Gebietes, eines Kerngebietes, einer weißen Zone sowie einer Pufferzone zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen vom 30. November 2020

-Der Landrat-

Auf Grund des amtlich festgestellten Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa wird gemäß § 14 d Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) nachfolgend angeordnet und bekannt gegeben:

A. Festlegung der Restriktionsgebiete

Es wird ein **gefährdetes Gebiet** festgelegt.

Es sind folgende Gemarkungen im gefährdeten Gebiet betroffen:

Die Gemeinde Schenkendöbern mit den Gemarkungen Atterwasch, Bärenklau, Grano/Granow, Groß Drewitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten und Staakow

Die Gemeinde Guben mit den Gemarkungen Bresinchen, Deulowitz und Guben

Im gefährdeten Gebiet wird ein **Kerngebiet** festgelegt.

Das Kerngebiet umfasst Teile der Gemarkungen Bresinchen, Groß Drewitz, Lauschütz, Sembten und ist vor Ort ersichtlich durch einen Wildschweinabwehrzaun eingegrenzt sowie in einer tagaktuellen Kartenübersicht der Schutzzonen unter <https://www.lkspn.de/aktuelles/afrikanische-schweinepest.html> einsehbar.

Das Kerngebiet umschließend wird als Teil des gefährdeten Gebietes eine Zone festgelegt, welche im Folgenden als **weiße Zone** bezeichnet wird.

Die weiße Zone umfasst Teile der Gemarkungen Atterwasch, Bärenklau, Bresinchen, Deulowitz, Grano, Groß Drewitz, Guben, Krayne, Lübbinchen, Pinnow, Schenkendöbern und ist vor Ort ebenfalls durch einen Wildschweinabwehrzaun gekennzeichnet sowie in einer tagaktuellen Kartenübersicht der Schutzzonen unter <https://www.lkspn.de/aktuelles/afrikanische-schweinepest.html> einsehbar.

Dem gefährdeten Gebiet anschließend wird eine **Pufferzone** festgelegt. Diese umfasst für den Landkreis Spree-Neiße und die Stadt Cottbus folgende Gemarkungen:

In der Stadt Cottbus/Chóśebuz: Dissenchen, Döbbrick, Merzdorf, Saspow, Schmellwitz, Sielow, Willmersdorf

Im Landkreis Spree-Neiße:

Bärenbrück, Bloischdorf, Bohrau, Bohsdorf, Briesen/Brjazyna, Briesnig, Dissen/Dešno, Döbern, Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Drewitz, Fehrow/Prjawoz, Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), Friedrichshain, Gahry Gosda, Grabko, Graustein, Grieben, Groß Bademeusel, Groß Gastrose/Gósceraz, Groß Jamno, Groß Kölzig, Groß Luja, Groß Schacksdorf, Grötsch, Haasow/Haźow, Heinersbrück/Móst, Horno, Hornow, Jämlitz, Jänschwalde/Janšojce, Jerischke, Jethe, Jocksdorf, Kathlow, Kerkwitz/Keřkojce, Klein Bademeusel, Klein Düben, Klein Jamno, Klein Kölzig, Klein Loitz, Lieskau, Mattendorf, Maust, Mulknitz, Naundorf, Neuendorf, Peitz/Picnjo, Preilack/Pšituk, Preschen, Reuthen, Schlagsdorf, Schmogrow/Smogorjow, Schönheide, Schönhöhe, Simmersdorf, Striesow/Strjaźow, Tauer/Turjej, Trebendorf, Türkendorf, Tschernitz, Turnow/Turnow, Waddelsdorf, Weißbagk, Wolfshain

Die als Anlage beigefügte sowie in einer tagaktuellen Kartenübersicht der Schutzzonen unter <https://www.lkspn.de/aktuelles/afrikanische-schweinepest.html>

einsehbare Karte der Restriktionsgebiete (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Die vorübergehende Errichtung von wildschweinsicheren Zäunen in den Restriktionsgebieten ist zu dulden. Der detaillierte Zaunverlauf ist der beschriebenen Karte zu entnehmen.

Im gefährdeten Gebiet und der Pufferzone finden die kraft Gesetz geltenden Vorgaben Anwendung, welche in der „Anlage 2 über Schutzmaßnah-

men, die im gefährdeten Gebiet und in der Pufferzone aufgrund des Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, gemäß der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepestverordnung)“ zusammengefasst sind.

B. Angeordnete Maßregeln für die einzelnen Restriktionsgebiete

Für das „**Kerngebiet**“ und die durch zwei stabile Zäune eingegrenzte „Weiße Zone“, als Teile des gefährdeten Gebietes, ordne ich Folgendes an:

1. Es gilt ein Jagdverbot für alle Tierarten. Ausgenommen hiervon ist Raubwild zu Monitoringzwecken.
2. Die Tötung von Schwarzwild im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung erfolgt unter Anordnung des Amtstierarztes des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Jagdbehörde.
 - a. Zulässig sind die Fallenjagd bei nachgewiesener Sachkunde sowie die Einzeljagd.
 - b. Die Einzeljagd hat vorrangig auf Wildschwein-Zuwachsträger (Bachen, Überläuferbach und Frischlingsbachen) zu erfolgen und sollte als Nachtpirsch mit Nachtzielgeräten durchgeführt werden.
 - c. Bewegungsjagden/ Erntejagden sind bei der zuständigen Behörde mindestens 7 Tage im Voraus zu beantragen.
 - d. Im Rahmen der angeordneten Jagd als Tierseuchenbekämpfungsmaßnahme ist der Erlegungsort mit GPS-Koordinaten anzugeben. Der Erlegungsort ist gut sichtbar zu kennzeichnen.
 - e. Die Bergung, Probenahme und unschädliche Beseitigung der Tierkörper erfolgt unter amtlicher Aufsicht.
3. Es ist eine verstärkte Fallwildsuche durchzuführen. Die Suche durch andere Personen und geeignete Hilfsmittel ist zu dulden. Die Kadaversuche erfolgt auch durch Einsatz von Hunden und Hundeführern/Hundeführerinnen und ist von den Jagdausübungsberechtigten zu unterstützen und zu dulden.
4. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unverzüglich unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem zuständigen Veterinäramt anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probeahme, Bergung und unschädliche Beseitigung von Fallwild ist ausschließlich durch geschultes und autorisiertes Personal durchzuführen.
5. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge und Fallen), die bei Maßnahmen der Seuchenbekämpfung verwendet werden, sind zu reinigen und - im Falle von Gegenständen - mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel gründlich zu behandeln. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und mindestens die Kontaktstellen mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.
6. Für jedes getötete Wildschwein ist ein Wildursprungsschein auszufüllen und eine Wildmarke zu vergeben.
7. Von jedem getöteten Wildschweinen sind geeignete Proben (EDTA-Blut), zum Nachweis des ASP-Virus zu entnehmen. Diese sind dem zuständigen Veterinäramt zusammen mit dem vollständig ausgefüllten Untersuchungsantrag zu übergeben.
8. Im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung getötete Wildschweine sind in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen.
9. Jede Person ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde, im beschriebenen Gebiet nicht frei herumlaufen (Leinenzwang).
10. Das Pflügen ist nur im unmittelbaren Anschluss an eine Fallwildsuche gestattet.
11. Die übrige Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen ist mit einer Fallwildsuche zu verbinden.
12. Erntegut aus der weißen Zone darf nicht in Schweinehaltungen bzw. Betriebe, die Schweine halten verbracht werden. Ausnahmen für Betriebe ohne Schweinehaltung sind beim zuständigen Veterinäramt zu beantragen.
13. Auf landwirtschaftlichen Flächen sind nach Anordnung des Amtstierarz-

tes durch den Landwirt Jagdschneisen/Brachflächen anzulegen.

14. Hinsichtlich des Anbaus von Sonnenblumen, Winterraps, Mais, Sudan-gras und Roggen ist der Leitfaden zur Anlage und Bewirtschaftung benannter Kulturen, welches das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Kultur erstellt, zu beachten und umzusetzen.
15. Die Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen durch einen mechanisierten Holzeinschlag und die Rückung sind nur im unmittelbaren Anschluss an eine Fallwildsuche gestattet.
16. Veranstaltungen mit Schweinen sind verboten.

Für das im gefährdeten Gebiet ausgewiesene **Kerngebiet** ordne ich über die oben genannten Punkte hinaus folgendes an:

17. Das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft wird untersagt.
 - a. Ausnahmen von diesem Verbot können in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag durch die zuständige Behörde erteilt werden.
 - b. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Betreten oder Befahren des Waldes und der offenen Landschaft aufgrund von Gefahr im Verzug.
18. Erntegut aus dem Kerngebiet darf nicht aus dem Kerngebiet und nicht in Schweinehaltungen bzw. Betriebe, die Schweine halten verbracht werden. Ausnahmen für die Verbringung zur betriebsinternen Verwendung sind beim zuständigen Veterinäramt zu beantragen.

Für das übrige (außerhalb der Einzäunung gelegene) gefährdete Gebiet ordne ich folgendes an:

19. Es ist eine verstärkte Bejagung von Schwarzwild vorzunehmen.
20. Bewegungsjagden sind der zuständigen unteren Jagdbehörde mindestens drei Tage vor Beginn anzuzeigen. Bei kurzfristigen Bewegungsjagden zur Wildschadensbegrenzung ist eine nachträgliche Meldung zulässig.
21. Der Aufbruch jedes erlegten Wildschweins ist in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen. Die unschädliche Beseitigung hat durch Abgabe des Aufbruchs jedes erlegten Wildschweins in hierfür vorgesehenen Tonnen an festgelegten Standorten zu erfolgen.
22. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge und Fallen), die bei Maßnahmen der Seuchenbekämpfung verwendet werden, sind zu reinigen und - im Falle von Gegenständen - mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel gründlich zu behandeln. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und mindestens die Kontaktstellen mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.
23. Von jedem erlegten Wildschweine sind geeignete Proben (EDTA-Blut), zum Nachweis des ASP-Virus zu entnehmen. Diese sind dem zuständigen Veterinäramt zusammen mit dem vollständig ausgefüllten Untersuchungsantrag zu übergeben.
24. Es ist eine verstärkte Fallwildsuche durchzuführen. Die angeordnete Suche durch andere Personen und geeignete Hilfsmittel (wie z.B. Kadaversuchhunde und Drohnen) ist zu dulden.
25. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unverzüglich unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem zuständigen Veterinäramt anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung von Fallwild ist ausschließlich durch geschultes und autorisiertes Personal durchzuführen.
26. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die bei Maßnahmen der Seuchenbekämpfung (z.B. der Fallwildsuche) verwendet werden, sind zu reinigen und - im Falle von Gegenständen - mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel gründlich zu behandeln. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und mindestens die Kontaktstellen mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.

Für die Pufferzone ordne ich Folgendes an:

27. Schweinehalter haben unverzüglich:
 - a.) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes zu melden,
 - b.) die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können, (Entzug der Genehmigungen für Freilandhaltungen, Verbot von Auslaufhaltungen),
 - c.) verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, unverzüglich auf das Virus der Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
 - d.) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,

- e.) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten,
- f.) sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
28. Jagdausübungsberechtigte haben eine verstärkte Fallwildsuche durchzuführen. Die angeordnete Suche durch andere Personen und geeignete Hilfsmittel (wie z.B. Kadaversuchhunde oder Drohnen) ist zu dulden.
29. Bewegungsjagden sind der zuständigen unteren Jagdbehörde mindestens drei Tage vor Beginn anzuzeigen. Bei kurzfristigen Bewegungsjagden zur Wildschadensbegrenzung ist eine nachträgliche Meldung zulässig.
30. Der Aufbruch jedes erlegten Wildschweins ist in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen. Die unschädliche Beseitigung ist durch Abgabe des Aufbruchs jedes erlegten Wildschweins in hierfür vorgesehenen Tonnen an festgelegten Standorten zu erfolgen.
31. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unverzüglich unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem zuständigen Veterinäramt anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung von Fallwild ist ausschließlich durch geschultes und autorisiertes Personal durchzuführen.
32. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die bei jagdlichen Maßnahmen verwendet wurden, sind zu reinigen und (im Falle von Gegenständen) mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel gründlich zu behandeln. Bei Hunden hat dies durch ihren Halter und im Falle der Gegenstände durch den Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und mindestens die Kontaktstellen mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.
33. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in einen Betrieb nicht verbracht werden.
34. Gras, Heu und Stroh, welches im gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Hiervon unberührt bleibt Heu, Gras, Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung der Pufferzone gewonnen wurde oder vor der Verwendung mindestens sechs Monate vor Wildschweinen geschützt gelagert oder mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen wurde.
35. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.

Für den nicht als gefährdetes Gebiet oder Pufferzone ausgewiesenen Teil des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa ordne ich folgendes an:

36. Von jedem erlegten Wildschwein sind Proben zur Untersuchung auf das Virus der Afrikanischen Schweinepest zu entnehmen (EDTA-Blut). Die Probe ist mit einem vollständig ausgefüllten Untersuchungsantrag (erhältlich beim Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung) zusammen mit der Trichinenprobe an die zuständige Behörde abzugeben.

C. Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung der genannten Anordnungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.

Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG). Widerspruch und Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

D. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung zur Festlegung eines gefährdeten Gebiets und eines Kerngebiets zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen vom 05. Oktober 2020 außer Kraft.

E. Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i. V. m. § 25 Abs. 1 SchwPestV eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 30.000 EUR geahndet werden.

Begründung:

I. Sachverhalt

In der Gemarkung Sembten wurde am 10. September 2020 der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest amtlich festgestellt.

Wird der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, legt die zuständige Behörde (Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa; Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung) ein Gebiet um die Fundstelle als gefährdetes Gebiet und hierum ein Gebiet als Pufferzone fest. Die zuständige Behörde kann ferner einen Teil des gefährdeten Gebietes als Kerngebiet festlegen, soweit dies zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Die mit der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 12. September 2020 festgelegten Restriktionsgebiete wurden mit der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 18. September 2020 noch einmal an die epidemiologischen Gegebenheiten angepasst und um eine Pufferzone erweitert. Die als Kerngebiet ausgewiesenen Flächen des gefährdeten Gebietes wurden eingezäunt. Um das Kerngebiet herum wurde in einem Abstand von ca. 5km ein Korridor festgelegt, welcher zunächst auf Fallwild abgesehen und im Anschluss ebenfalls eingezäunt wurde. Dieser Korridor stellt die Grundlage einer sogenannten Weißen Zone dar. Durch das Ergebnis der Fallwildsuche und die Errichtung der 2 Zäune, können Lockerungen hinsichtlich der stark eingeschränkten Nutzung von forst- und landwirtschaftlichen Flächen erfolgen.

Die Afrikanische Schweinepest ist eine Infektionskrankheit mit sehr unspezifischem klinischen Erscheinungsbild und unterschiedlicher Kontagiosität. Die aktuell in Europa nachgewiesenen Viren sind in der Regel hochvirulent. Eine Infektion mit den in Europa kursierenden Viren endet nach aktuellem Kenntnisstand binnen 7- 10 Tage mit dem Tod des Tieres. Die Virusausscheidung beginnt bei den betroffenen Schweinen i.d.R. am 2.- 4.Tag nach der Infektion und kann über längere Zeit(meist bis zum Tod) andauern. Übertragen wird das Virus durch direkten Kontakt lebender Tiere untereinander, v.a. aber über infizierte Kadaver. Zudem ist eine Infektion über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder Schadnager möglich.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest kann auf Grund der klinischen Symptome, der Leistungseinbußen und der Tierverluste in betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest jedoch auch für die umliegenden, nicht von der Krankheit betroffenen Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region.

II. Rechtliche Würdigung

Entsprechend § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTier-GesG) ist der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa die für die Durchführung des TierGesG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften zuständige Behörde.

Nach § 24 des Bundesjagdgesetzes erlässt beim Auftreten einer Tierseuche im Wildbestand die für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Behörde die erforderlichen Anweisungen zur Bekämpfung der Seuche.

Der Landkreis Spree-Neiße nimmt seit dem 01. April 2013 gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Stadt Cottbus vom 31.01.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg vom 06.03.2013, Nr. 9, S. 501, die Aufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung, des Tierschutzes, der Lebensmittel-, Futtermittel- und Handelsklassenüberwachung, der Tierseuchenbekämpfung und der Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln auch für die Stadt Cottbus wahr.

Entsprechend § 14 d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 SchwPestV wurde durch die zuständige Behörde ein Gebiet um den Fundort als gefährdetes Gebiet sowie ein Gebiet um das gefährdete Gebiet als Pufferzone festgelegt. Entsprechend § 14d Abs. 2 a S. 1 SchwPestV wurde innerhalb des gefährdeten Gebietes um den Fundort des ersten verendet aufgefundenen und labor diagnostisch positiv bestätigten Wildschweinkadavers ein Kerngebiet festgelegt, um zu vermeiden, dass möglicherweise weitere infizierte Tiere aus dem Kerngebiet auswandern und die ASP verbreiten. Durch die intensive Suche nach Wildschweinkadavern in diesem begrenzten Gebiet sowie die daraus folgende zeitnahe Entsorgung möglichst aller Kadaver infizierter Wildschweine als Infektionsquelle, soll der Infektionsdruck auch in den übrigen Restriktionszonen reduziert werden.

Entsprechend § 14 d Absatz 2 Satz 3 wird die bereits bestehende Pufferzone im Süden des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erweitert. Auf Grund des ersten ASP-Nachweises im Bundesland Sachsen

am 31.10.2020 sowie folgender weiterer Nachweise wurden im Landkreis Görlitz Restriktionsgebiete festgelegt, welche bis an die Landesgrenze nach Brandenburg reichen. Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa legt für die eigene Gebietsfestlegung die in Sachsen festgelegten Gebiete zu Grunde und erweitert die ausgewiesene Pufferzone.

Gemäß § 14 d Abs. 2 b Nr. 2 SchwPestV kann das Veterinäramt als zuständige Behörde für das Kerngebiet über die Maßregeln für das gefährdete Gebiet hinaus, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, Maßnahmen zur Absperrung des Kerngebietes oder eines Teils des Kerngebietes ergreifen, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung. Nach § 14 d Abs. 2 c Nr. 1 bis Nr. 3 SchwPestV kann die zuständige Behörde zusätzlich, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und auf Grund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers dringend geboten erscheint, für das gefährdete Gebiet und die Pufferzone Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, ergreifen, sofern sich dort Wildschweine aufhalten, die an der Afrikanischen Schweinepest erkrankt sind, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest besteht, oder bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben.

Durch die Umzäunung des Kerngebietes sollen potentiell infizierte Wildschweine zumindest kurzfristig in diesem räumlich eng begrenzten Gebiet gehalten werden, um eine Verbreitung der Tierseuche über das Kerngebiet hinaus zu verhindern. Erkranktes Schwarzwild soll ebenfalls in diesem räumlich begrenzten Gebiet gehalten werden und dadurch eine Einschleppung der Tierseuche in andere Gebiete vermieden werden. Hintergrund ist die stark bewaldete und landwirtschaftlich geprägte Region, die eine effiziente und zeitnahe Bekämpfung der Tierseuche durch Abschottung der infiziert aufgefundenen Wildschweinkadaver in einem umzäunten Kerngebiet erfordern, um einen Eintrag in weitere durch starke Bewaldung schwer zugängliche Regionen zu erschweren bzw. zu unterbinden.

Die zweite, sich in einem Radius von 5 km um das Kerngebiet anschließende feste Umzäunung des Kerngebietes, sowie die in diesem begrenzten Areal angewiesenen Tötungsmaßnahmen verfolgt den Zweck die Wildschweinpopulation auf annähernd Null zu reduzieren. Durch eine solche Populationsreduktion von empfänglichen Tieren soll die Infektkette der Afrikanischen Schweinepest unterbrochen werden.

Nach § 14 I S. 2 Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde Maßnahmen entsprechend den §§ 14 d bis 14 j ergreifen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, wenn die ASP innerhalb einer Entfernung von 100 km von der deutschen Grenze festgestellt wurde.

Bereits im März 2020 wurde ein ASP-infiziertes Schwein auf polnischem Gebiet 10,5 km von der deutschen Grenze entfernt aufgefunden. Zuletzt wurde am 16. September 2020 ein ASP-infiziertes Wildschwein auf polnischem Staatsgebiet knapp 20km von der deutschen Grenze entfernt gefunden (ADNS-Nr.: 2020/3255). Darüber hinaus weist der Durchführungsbeschluss der Kommission vom 9. Oktober 2014 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten (2014/709/EU) in der Fassung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1211 vom 20. August 2020 mehrere von ASP betroffene Gebiete innerhalb einer Entfernung von unter 100km von der deutschen Staatsgrenze, insbesondere vom Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, aus.

Eine Zäunung zur polnischen Staatsgrenze hin, ist aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich. In Westpolen werden fortlaufend ASP-Fälle bei Wildschweinen nachgewiesen. Die Lage hat sich aufgrund der in 2020 gegenüber 2019 bereits registrierten hohen Zahl von ASP-Fällen bei Wildschweinen verschärft. Angesichts dieser Seuchenlage sind Gefahrenabwehrmaßnahmen aufgrund der latenten Gefahr der Einschleppung der ASP durch infizierte Wildschweine aus Westpolen fachlich geboten.

Das Einschleppungsrisiko ist zudem dadurch erhöht, dass die Bekämpfung der ASP in Westpolen derzeit nicht zu einer Eindämmung des Seuchengeschehens führt. Es ist zu befürchten, dass auch in anderen Gebieten Polens grenznah zu Deutschland bereits infizierte Wildschweine vorhanden sind. Im Sinne des § 14 d Abs. 2 c Schweinepest-Verordnung halten sich in Westpolen Wildschweine auf, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das ASP-Virus aufgenommen haben.

Anhand der Grenznahe des Ausbruchs, des Wanderverhaltens der Wildschweine, der unübersichtlichen ASP-Situation in Westpolen, der Risikoeinschätzung des FLI (hohes Einschleppungsrisiko) und des Ergebnisses der Mission der Sachverständigen der KOM ist eine Umzäunung unerlässlich.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung wurde gemäß § 14 a Abs. 10 SchwPest im Kerngebiet und der weißen Zone des gefährdeten Gebietes

die Ausübung der Jagd auf alle Tierarten untersagt, um keine Verbreitung der Tierseuche durch Beunruhigung des Wildes, insbesondere des Schwarzwildes zu befördern und die Tiere bevorzugt im gefährdeten Gebiet zu halten. Auf Grund der durchgeführten Zäunungsmaßnahmen, die infolge einer großflächig angelegten Fallwildsuche in diesem Bereich erfolgte, welche die Grundvoraussetzung für die Schaffung eines nahezu wildschweinfreien Areals („weiße Zone“) ist und der wildbiologischen Dynamik in der Schwarzwildpopulation muss inzwischen die Tötung und Entnahme von Wildschweinen in der „weißen Zone“ und dem Kerngebiet erfolgen. Damit dies effektiv und kontrolliert erfolgen kann, legt das zuständige Veterinäramt in Abstimmung mit der zuständigen unteren Jagdbehörde konkrete Maßnahmen in Bezug auf die Tötung gemäß §14 d Abs. 6 fest.

Gemäß § 14 d Abs. 5 a S. 1 Nr. 1 und 2 SchwPestV kann das Veterinäramt als zuständige Behörde aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung die Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränken oder verbieten sowie anordnen, dass auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen Jagdschneisen anzulegen sind.

Da im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa das Kerngebiet inzwischen vollständig mittels doppelter fester Zäune eingegrenzt ist, kann die Nutzung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen mit einigen Einschränkungen wieder erfolgen. Ziel der getroffenen Anordnungen ist es, bei den zulässigen Tätigkeiten kein Virusmaterial zu verschleppen.

Zudem soll ein Untergraben von virustragenden Kadaverresten durch landwirtschaftliche Tätigkeiten unterbunden werden.

Gemäß § 14 d Abs. 5 b S. 1 und 2 SchwPestV kann das Veterinäramt als zuständige Behörde den Jagdausübungsberechtigten zur Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichten. Kann der Jagdausübungsberechtigte eine unverzügliche und wirksame Suche nicht sicherstellen hat er eine solche Suche durch andere Personen zu dulden und bei einer solchen Suche mitzuwirken. Entsprechend § 14 e Abs. 1 Nr. d SchwPestV wurden die Jagdausübungsberechtigten verpflichtet, verendet aufgefundene Wildschweine unter Angabe des Fundorts dem Veterinäramt anzuzeigen.

Eine schnelle und systematische Suche soll bewirken, dass in dem gefährdeten Gebiet schnellstmöglich alle weiteren, an der Tierseuche verendeten Wildschweine aufgefunden werden, um durch eine anschließende, restlose Entfernung ggf. weiterer aufgefundener Wildschweinkadaver die Infektionsquellen aus dem gefährdeten Gebiet zu beseitigen und auf diese Weise die Verbreitung der Tierseuche über das gefährdete Gebiet hinaus zu verhindern. Eine Suche und Beseitigung infizierter, verendeter Wildschweinkadaver bzw. der Reste aus dem Revier ist zeitnah und umfassend durchzuführen, da diese aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus über lange Zeiträume ein Virusreservoir und somit eine Infektionsquelle für gesunde Wildschweine darstellen.

Zur Vermeidung der Verschleppung der ASP ordnet die zuständige Behörde nach § 14 c Abs. 7 SchwPestV hiermit an, dass Hunde im Kerngebiet und der Weißen Zone als Teil des gefährdeten Gebietes nicht frei umherlaufen dürfen.

Das Virus ist sehr widerstandsfähig und kann auch über andere, indirekte Übertragungswege verbreitet werden. Hierzu zählt z.B. die Bereifung von Fahrzeugen, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, herumstreunende Tiere, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung und Schuhe etc. Die Restriktionsgebiete im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa sind geprägt durch Wälder und Felder, die durch den unbefestigten Boden eine unerkannte Verschleppung über indirekte Wege begünstigen. Die angeordneten Maßnahmen sollen eine Verschleppung des Virus aus dem gefährdeten Gebiet heraus über diese Wege verhindern.

Gemäß § 14 d Abs. 2 b Nr. 1 SchwPestV kann das Veterinäramt als zuständige Behörde für das Kerngebiet über die Maßregeln des gefährdeten Gebietes hinaus, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, den Fahrzeugverkehr in das und aus dem Kerngebiet oder im Kerngebiet und den Personenverkehr im Kerngebiet verbieten. Dabei meint „offene Landschaft“ in diesem Zusammenhang Feld und Flur außerhalb geschlossener Ortslagen und außerhalb von Ortschaften liegenden Wohnbauzusammenhängen sowie Felder, Wiesen und Ackerflächen.

Unter Anwendung des § 14 d Abs. 5 c SchwPestV wurde durch die zuständige Behörde das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft im Kerngebiet untersagt.

Hintergrund dieser Maßregel ist, zum einen keine Störung der Tiere - insbesondere des Schwarzwildes - zu verursachen, um keine Verschleppung des Virus aus dem Kerngebiet zu begünstigen als auch andererseits keine unerkannte Verbreitung des Virus über indirekte Übertragungswege durch eine Vielzahl von Privatpersonen zu befördern. Das ASP-Virus weist eine

hohe Widerstandsfähigkeit in der Umwelt auf. Im blutverseuchten Erdboden ist es bis zu 205 Tage, an Holzteilen bis zu 190 Tagen überlebensfähig. Verendete Schwarzwildkadaver sind über viele Wochen, streckenweise bis zu einem halben Jahr infektiös. Die unerkannte Verschleppung des Virus durch Erdreich u.Ä. an Schuhwerk soll durch das Betretungsverbot vermieden werden. Zudem soll die zur Bekämpfung der Tierseuche zwingend notwendige Suche und Beseitigung infizierter Kadaver ungehindert ermöglicht werden.

Die für das gefährdete Gebiet angeordneten Maßregeln können aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung gemäß § 14 d Abs. 8 i. V. m. Abs. 4, 5, 5b und 6 SchwPestV auch für die Pufferzone angeordnet werden.

Die ASP stellt aufgrund der Übertragbarkeit vom Wildschwein auf Hausschweine und untereinander als auch der hohen Mortalitätsrate bei einem Infektionsgeschehen gerade für die Schweinemastbetriebe bzw. Hausschweinbesitzer eine erhebliche Gefahr dar. Auch in der festgelegten Pufferzone befinden sich Schweinehaltungen. Die Mitarbeit der Schweinehalter ist entscheidend. Vorrangiges Ziel ist es, den Kontakt von Hausschweinen mit Wildschweinen zu verhindern! Der Halter von Schweinen muss seinen Bestand so abschotten, dass jedweder Kontakt mit Wildschweinen unmöglich gemacht wird. Freilandhaltungen sind hier besonders gefährdet, aber auch konventionelle Betriebe müssen geeignete Vorsichtsmaßnahmen ergreifen (z. B. wildschweinsichere Umzäunung des Betriebsgeländes; unzugängliche Lagerung von Futtermitteln und Einstreu). ASP wird überwiegend direkt über Blut und Körperflüssigkeiten erkrankter Tiere, z. B. von Wildschweinen übertragen. Futtermittel müssen im Betrieb so gelagert werden, dass sie gegen Kontamination geschützt sind. Dies bedeutet insoweit eine für Wildschweine unzugängliche Lagerung von Rohware, Endprodukten und Futtermitteln.

Die verstärkte Einzeljagd auf Wildschwein-Zuwachsträger (Bachen, Überläuferbach und Frischlingsbächen) ist unabdingbar für die Reduzierung der Wildschweinbestände in der „weißen Zone“ und des „Kerngebiet“. Durch die Entnahme der weiblichen Zuwachsträger kann zielgerichtet einer weiteren Vermehrung der Wildschweine entgegengewirkt werden. Um effektiv die Wildschweine zu entnehmen ist vorzugsweise mit Nachtsichtvorsatz- und Nachtsichtanbaugeräten (derzeitig erlaubte Nachtzieltechnik für Jäger) zu arbeiten, um die hauptsächlich nachtaktiven Wildschweine aufzuspüren und zu erlegen. Eine gute Methode für die Jagd auf Wildschweine stellt die nächtliche Pirsch mit o.g. Nachtzieltechnik dar. Dabei bewegt sich der Jäger auf die mit Nachtsichttechnik ausgemachten Wildschweine zu und kann mit dem „Überraschungseffekt“ im Schutze der Dunkelheit größtmögliche Strecke an Wildschweinen erreichen. Waffenrechtliche Bestimmungen bleiben dabei unberührt!

Bewegungsjagden innerhalb des übrigen gefährdeten Gebietes und der Pufferzone sind bei der unter Jagdbehörde anzuzeigen, damit eine Koordinierung der Sammlung von Aufbrüchen sowie die Probenahme auf das ASP-Virus amtlich kontrolliert erfolgen kann. Darüber hinaus kann durch diese amtliche Anzeige von Bewegungsjagden die angeordnete verstärkte Jagd auf Schwarzwild glaubhaft nachvollzogen werden.

Gemäß § 14 d Abs. 8 i. V. m. Abs. 5 Nr. 5 SchwPestV wurde auch für die Pufferzone angeordnet, dass Gras, Heu und Stroh, das in der Pufferzone gewonnen worden ist, nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden darf. (Hiervon ausgenommen ist Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung der Pufferzone gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen wurde.)

Das ASP-Virus weist eine hohe Widerstandsfähigkeit in der Umwelt auf, insbesondere ist es im Erdboden bis zu 205 Tage überlebensfähig, weist aber auch eine hohe Resistenz gegenüber Erhitzungsprozessen und aufgrund der hohen pH-Stabilität auch gegen Chemikalieneinwirkung auf. Vor diesem Hintergrund ist zur Desinfektion von Gras, Heu und Stroh eine Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C für mindestens 30 Minuten zwingend erforderlich. Für andere Tierarten ist eine uneingeschränkte Nutzung möglich.

Auch diese Maßregel dient, in Anbetracht des noch immer hoch aktiven Infektionsgeschehens, vor allem der aktuell noch anhaltenden Ausbreitung der Gebietskulisse der ASP, dem Schutz der in der Pufferzone bestehenden Hausschweinbestände und damit u.a. dem Schutz der wirtschaftlichen und finanziellen Grundlage der Tierhalter als auch der dauerhaften Eindämmung des Virus vor einer indirekten Verbreitung.

Die Probenahme von geeignetem Material zur Untersuchung auf das ASP-Virus von allen außerhalb der Restriktionsgebiete erlegten Wildschweinen dient einer flächendeckenden Früherkennung von infizierten Tieren, welche

noch klinisch unauffällig sind.

Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Tierseuchenerregers zu verhindern. Durch eine vermehrte Infektion der Wildschweine, die bisher teilweise in der Nähe von Ortschaften verendet sind, besteht das Risiko einer Erkrankung auch der in den Restriktionsgebieten gehaltenen Hausschweinbestände, insbesondere bei Freilandhaltungen, welche die Keulung des gesamten Hausschweinbestandes nach sich ziehen könnte. Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen mit erheblichen wirtschaftlichen Konsequenzen - auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region, sowie landesweit. Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens der Verbreitung entgegenzuwirken. Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht.

Die zeitlich und räumlich überschaubar befristeten Beschränkungen der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit und auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, um eine schnellstmögliche Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zu ermöglichen und die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen, um hohe wirtschaftliche Verluste zu verhindern. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist.

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen Tiergesundheitsgesetzes - TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)

Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBl. I/02 Nr. 2 S.14) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5)

Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), 30.11.2020

Im Auftrag

K.Thiele

Stellvertretende Amtstierärztin

Anlage 2 über Schutzmaßnahmen, die im gefährdeten Gebiet und in der Pufferzone aufgrund des Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, gemäß der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepestverordnung) gelten:

Stand: 30.11.2020

Maßnahmen, die Kraft Gesetz (Schweinepestverordnung) im gefährdeten Gebiet gelten:

1. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen aus dem gefährdeten Gebiet ist untersagt.
2. Das Verbringen von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen, die von Wildschweinen gewonnen wurden, welche

aus dem gefährdeten Gebiet stammen, ist verboten.

3. Tierische Nebenprodukte von Wildschweinen aus dem gefährdeten Gebiet dürfen nicht innergemeinschaftlich verbracht oder ausgeführt werden.4.Schweinehalter haben:
 - a. unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine beim Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung anzuzeigen,
 - b. verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, unverzüglich auf das Virus der Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
 - c. die Schweine so abzusondern, das sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können, (Entzug der Genehmigungen für Freilandhaltungen, Verbot von Auslaufhaltungen),
 - d. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,
 - e. geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten,
 - f. sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
5. Es ist verboten Schweine auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, zu treiben.
6. Es ist verboten, Gras, Heu und Stroh, welches im gefährdeten Gebiet gewonnen wurde, zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine zu verwenden. Hiervon unberührt bleibt Heu, Gras, Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen wurde oder vor der Verwendung mindestens sechs Monate vor Wildschweinen geschützt gelagert bzw. mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen wurde.
7. Schweine dürfen in oder aus einem Betrieb, der in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, nicht verbracht werden. Mögliche Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde zu beantragen.
8. Schweine dürfen aus einem Betrieb, der in einem Gefährdeten Gebiet gelegen ist, nicht verbracht werden. Ausnahmen sind bei der zuständigen Behörde schriftlich zu beantragen.
9. Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von frischem Schweinefleisch-,Schweinefleischerzeugnissen, Sperma, Eizellen, Embryonen, tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten von Schweinen, die in einem Betrieb im gefährdeten Gebiet gehalten worden sind, sind untersagt. Ausnahmen sind bei der zuständigen Behörde zu beantragen.
10. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich gründlich zu reinigen und mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.
11. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sind, dürfen nicht in einen Betrieb verbracht werden.

Maßnahmen, die Kraft Gesetz (Schweinepestverordnung) in der Pufferzone gelten:

12. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem Veterinäramt anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung ist ausschließlich durch geschultes und autorisiertes Personal durchzuführen (Anzeigepflicht von Fallwild).
13. Jedes erlegte Wildschwein ist unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen. Es ist ein Begleitschein nach Muster des Wildursprungscheins auszustellen.
14. Von jedem erlegten Wildschwein sind unverzüglich Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen (EDTA-Blut), zu kennzeichnen und der zuständigen Behörde bzw. einer benannten Stelle zuzuführen. Der Jagd ausübungs berechtigte hat den Tierkörper und den Aufbruch bis zum Vorliegen des Probenergebnisses in der Pufferzone aufzubewahren.
15. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgen.
16. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen, frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten von tierischen Nebenprodukten von Wildschweinen aus der Pufferzone ist untersagt. (Hinweis: bei einem vorliegenden negativen Ergebnis hinsichtlich des ASP-Nachweises, kann das Wildbret innerdeutsch vermarktet werden)
17. Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von Schweinen, Eizellen und Embryonen aus Betrieben in der Pufferzone sind untersagt. Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde schriftlich zu beantragen.

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 12. Dezember 2020 - Der Landrat -

Auf Grund des verstärkten Auftretens von hochpathogener aviärer Influenza bei Wildvögeln seit Oktober 2020 ergeht zum Schutz der Hausgeflügelbestände vor einer Einschleppung des Erregers der Geflügelpest auf Grund der §§ 6, 38 Abs. 11 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG), des § 13 Abs. 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV), des § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) und in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) vom 10. Dezember 2020 nachfolgende Verfügung:

1. Aufstallungsanordnung

Für folgende Gebiete im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa wird die Haltung des Geflügels

- in geschlossenen Ställen oder
- unter Schutzvorrichtungen (Vorrichtungen, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Wildvögel und Wildvogel-Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen), angeordnet.

Im nachfolgenden Kartenausschnitt sind die Gebiete mit Aufstallungspflicht im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa als rote Fläche dargestellt.

1.1. Das Gebiet 1 betrifft folgende Gemeinden und Gemarkungen:

Gemeinde Schenkendöbern mit den Gemarkungen Atterwasch und Deulowitz

1.2. Das Gebiet 2 betrifft folgende Gemeinden und Gemarkungen:

Gemeinde Teichland/Gatojce mit der Gemarkung Maust sowie Gemeinde Peitz/Picnjo mit der Gemarkung Peitz/Picnjo

1.3. Das Gebiet 3 betrifft folgende Gemeinden und Gemarkungen:

Gemeinde Neuhausen/Spree mit den Gemarkungen Roggosen und Sergen

1.4. Das Gebiet 4 betrifft folgende Gemeinden und Gemarkungen:

Gemeinde Guben mit der Gemarkung Bresinchen

1.5. Das Gebiet 5 betrifft folgende Gemeinden und Gemarkungen:

Gemeinde Guben mit den Gemarkungen Lauschütz und Sembten

2. In den unter Nr. 1. genannten Gebieten ist die Durchführung von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel untersagt.

3. Zusätzlich zu den unter Nr. 1. genannten Gebieten ist auch im übrigen Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa die Durchführung von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel untersagt, sofern bei diesen Veranstaltungen Geflügel ausgestellt oder gehandelt werden soll, welches aus den unter Nr. 1. genannten Gebieten oder aus Risikogebieten anderer Landkreise stammt.

4. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft und wird damit wirksam.

Begründung

I. Sachverhalt:

In Deutschland wurden seit dem 30. Oktober 2020 bei über 400 Wildvögeln und zwölf Nutzgeflügelbeständen das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus (HPAIV) überwiegend des Subtyps H5N8 festgestellt. Neben Deutschland meldeten zudem 13 weitere europäische Staaten (Vereinigtes Königreich, die Niederlande, Frankreich, Dänemark, Irland, Belgien, Spanien, Italien, Norwegen, Schweden, Polen, Slowenien und Kroatien) den Ausbruch des Influenza-Virus mit dem Subtyp.

Aufgrund der aktuellen Verbreitung hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) im Rahmen einer Risikoeinschätzung vom 4. Dezember 2020 das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Hausgeflügelhaltungen als hoch eingestuft. Durch geeignete Vorkehrungen ist daher dafür Sorge zu tragen, dass eine Übertragung des Erregers in Hausgeflügelbestände nicht erfolgt. Hierzu sollten Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich toter oder kranker Wildvögel unverzüglich weiter intensiviert sowie die Biosicherheit in den Geflügelhaltungen überprüft und ggf. optimiert werden. Kontakte zwischen Geflügel und Wildvögeln sollten unbedingt verhindert werden. Die Risikoeinschätzung und Empfehlungen

des FLI sind auf der Internetseite des FLI einsehbar.

II. Rechtliche Würdigung:

Der Landkreis Spree-Neiße ist gemäß § 1 Abs. 4 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG) 5 für den Erlass dieser Tierseuchenallgemeinverfügung die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Die Anordnung unter Nummer 1. dieser Tierseuchenallgemeinverfügung beruht auf §§ 6, 38 Abs. 11 TierGesG in Verbindung mit § 13 GeflPestSchV. Hiernach ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung an, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Die Anordnungen unter Nummer 2. und 3. dieser Tierseuchenallgemeinverfügung haben ihre Rechtsgrundlage in §§ 6, 38 Abs. 11 TierGesG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 ViehVerkV. Nach diesen Vorschriften kann die zuständige Behörde Viehausstellungen, Viehmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Nach Abwägung aller fachlichen Aspekte der Tierseuchenbekämpfung und der wirtschaftlichen Interessen der Geflügel haltenden Betriebe wird die Aufstallungspflicht für bestimmte Gebiete angeordnet, da das Risiko einer Übertragung des Erregers des aviären Influenza-A-Virus durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände als hoch bewertet wird. Dies gilt insbesondere für Wildvogeleinstandsgebiete mit einem erhöhten Wildvogelaufkommen sowie für Regionen auf Gemeinde- oder Gemarkungsebene mit hoher Geflügeldichte (mehr als 1.000 Tiere pro Quadratkilometer). Durch das Aufstellungsgebot in den vorstehend genannten Risikogebieten soll die Übertragung des Erregers verhindert werden, da ein Erregereintrag intensive Bekämpfungsmaßnahmen erfordern würden und erhebliche wirtschaftliche Folgen für die betroffenen Geflügelhalter und für die Regionen zu erwarten sind.

Durch das Verbot von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel aus Risikogebieten soll verhindert werden, dass eventuell bereits infiziertes Geflügel zu einer weiteren Verbreitung der Geflügelpest beiträgt. Ein Ausstellungs- und Marktverbot lässt das Risiko einer Übertragung der Geflügelpest erheblich sinken und dient dem Schutz der Geflügelbestände vor der Einschleppung mit dem Erreger.

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich und geeignet. Andere als die in dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen sind zur Erreichung der Maßnahmen zur Verhinderung des Eintrages der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände nicht oder nur unzureichend geeignet. Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig, da die Interessen der Geflügelhalter an einer derzeitigen Freilandhaltung von Geflügel und der Durchführung von Ausstellungen und Märkten in den betroffenen Gebieten hinter den Interessen der Tierseuchenverhütung bzw. -bekämpfung zurückstehen müssen. Ein Eintrag der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände hätte so gravierende wirtschaftliche Folgen, dass den Geflügelhaltern zuzumuten ist, die mit den Maßregeln verbundenen Einschränkungen bei der Haltung ihres Geflügel hinzunehmen.

Hinweise:

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 TierGesG als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet werden.

Sofern noch nicht erfolgt, haben alle Geflügelhalter (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln, Laufvögel) beim Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz), ihre Haltung anzumelden.

Nach Einschätzung des FLI sind die Eintragsquellen in den bisher betroffenen Geflügelhaltungen in Deutschland unbekannt, jedoch wird virus-konta-

miniertes Material (Schuhwerk, Fahrzeuge, Gegenstände, Einstreu) für die meisten Geflügelhaltungen als wahrscheinlichste Infektionsquelle angesehen. Zudem stabilisieren niedrige Temperaturen im Herbst und Winter die Infektiosität von Influenzaviren in der Umwelt. Geflügelhaltungen, in denen oft Material (Einstreu etc.) in die Ställe eingebracht wird, Geflügel im laufenden Betrieb um- oder ausgestellt wird (z. B. „Vorgriff“) oder bei denen Tore etc. häufig geöffnet werden, sind besonders gefährdet.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich und insbesondere auf Grund der derzeitigen Seuchensituation alle Geflügelhalter zur Einhaltung von Grundregeln der Biosicherheit gesetzlich verpflichtet sind. Hierzu zählt insbesondere, dass der Personenverkehr in Geflügelhaltungen auf das Notwendigste zu beschränken ist, dass vor und nach dem Betreten der Tierhaltungen die Kleidung zu wechseln ist und dass geeignete Desinfektionsmaßnahmen (z.B. Hände- und Stiefel desinfektion, Desinfektionsmatte) anzuwenden sind.

Die Aufstellung von Geflügel und weitere Biosicherheitsmaßnahmen minimieren das Risiko eines direkten und indirekten Kontakts mit infizierten Wildvögeln oder deren Abgängen. Berücksichtigt werden müssen vor allem indirekte Eintragswege wie kontaminiertes Futter, Wasser oder verunreinigte Einstreu und Gegenstände (Schuhwerk, Schubkarren, Fahrzeuge usw.). Diese sind zu unterbinden und geeignete Desinfektionsmaßnahmen vorzusehen. Das Verschleppen von Infektionen zwischen Geflügelhaltungen ist zu vermeiden. Hierzu sind strenge Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten, insbesondere die konsequente Reinigung und Desinfektion von Kleidung, Schuhen, Geräten und Fahrzeugen.

Jäger und Personen, die mit verendeten Wildvögeln in Kontakt gekommen sind, sollten Ställe, in denen sich Geflügel befindet, in den folgenden 48 h nicht betreten.

Allen Geflügelhaltern, deren Haltungen sich außerhalb der unter Nr. 1 dieser Tierseucheneallgemeinverfügung genannten Gebiete befindet, wird dringend ebenso empfohlen, ihr Geflügel auf Grund der derzeitigen Seuchensituation in geschlossenen Ställen oder unter Schutzvorrichtungen zu halten. Die Anordnung der Aufstellungspflicht kann auf Grund einer geänderten Seuchensituation und Gefahrenlage noch ausgedehnt und weitere Maßnahmen angeordnet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

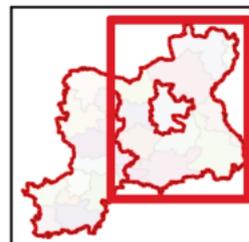
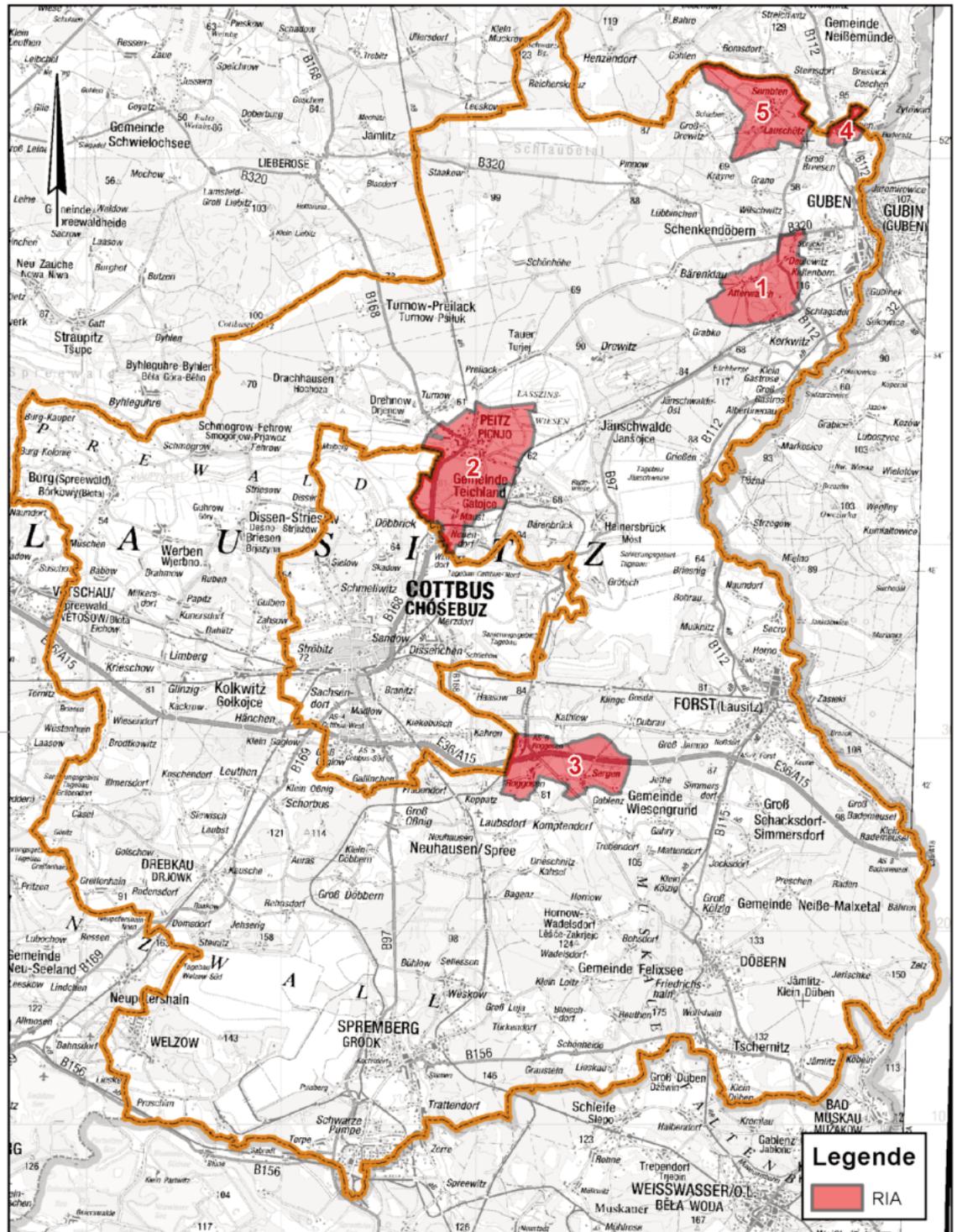
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder

zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca) einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse lautet: de-post@lkspn.de-mail.de

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkspn.de/zugangseroefnung.html> aufgeführt sind.

Auf Grund von § 37 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwal-



Restriktionsgebiete 2020

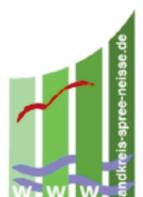
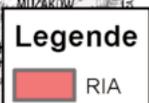
Maßstab 1 : 265000

erstellt von FB Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

erstellt am 10.12.2020

Landkreis Spree-Neiße

Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)



tungsgerichtsordnung (VwGO) 6 hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die hiermit getroffenen Anordnungen selbst bei Einlegung eines Widerspruchs einzuhalten.

Rechtsgrundlagen:

TierGesG - Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)

GeflPestSchV - Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

ViehVerkV - Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)

Erllass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) vom 10. Dezember 2020;

AGTierGesG - Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. /02 Nr. 02), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)

VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) 10.12.2020

Im Auftrag
K.Thiele
(stellvertretende Amtstierärztin)

Allgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa über die häusliche Absonderung und Beobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind, von Verdachtspersonen sowie von Kontaktpersonen

Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa erlässt gemäß § 26 Abs. 3 der „Zweiten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARSCoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV)“ vom 30. Oktober 2020 (GVBl. Bbg. II Nr. 110) i. V. m. §§ 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Benehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg die folgende Allgemeinverfügung.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Verständlichkeit ist der in § 30 IfSG verwandte Begriff der „Absonderung“ in der Allgemeinverfügung teilweise durch „Quarantäne“, bzw. „häusliche Quarantäne“ ersetzt worden.

A. Adressat der Allgemeinverfügung

Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind

- 1) alle Personen, die positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden („Erkrankte“);
- 2) Personen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben („Verdachtspersonen“).
- 3) Personen, denen vom Fachbereich Gesundheit (Gesundheitsamt) oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes oder nach ärztlicher Beratung von einem Arzt oder einer Ärztin mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontaktes zu einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Instituts Kontaktpersonen der Kategorie I sind („Kontaktperson der Kategorie I“).

Sofern Kinder und Jugendliche in der Schule, der Kita oder dem Hort Kontakt zu einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 hatten und die Eltern entweder per E-Mail durch das Gesundheitsamt oder auf der Internetseite der Schule, der Kita oder dem Hort auf den Infektionsfall hingewiesen wurden, gelten diese Kinder und Jugendlichen ebenfalls als Kontaktperson der Kategorie I.

B. Anordnungen gegenüber dem unter A. genannten Personenkreis

1) Quarantäne und Meldepflichten

Erkrankte, Verdachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie I haben sich – ohne weitere Anordnung – in häusliche Quarantäne zu begeben und dem Gesundheitsamt die konkrete Anschrift des gewählten Aufenthaltsortes mitzuteilen.

Folgende Möglichkeiten stehen zur Kontaktaufnahme zur Verfügung:

a) Postalisch

Die Postanschrift des Gesundheitsamtes lautet:
Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Gesundheitsamt

Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)

b) Elektronisch

Sie können sich auch mittels E-Mail an das Gesundheitsamt wenden.
Die E-Mail Anschrift lautet: Corona-Hotline@lkspn.de

Auf der Internetseite des Landkreises stehen Ihnen unter www.lkspn.de/aktuelles/coronavirus/kontaktformular-gesundheitsamt.html Kontaktformulare zur Verfügung.

Sie haben hier einmal die Möglichkeit
- dieses online auszufüllen
- das Formular als PDF herunterzuladen

c) Telefonisch

unter Telefon: 03562/ 697540

Erkrankte, Verdachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie I haben ferner, ohne dass es einer gesonderten Anordnung bedarf, dem Gesundheitsamt diejenigen Personen mit Vorname, Nachname und (soweit möglich) Adresse oder Telefonnummer zu melden, mit denen sie in den letzten **2 Tagen** persönlichen Kontakt gehabt haben. Erkrankte, Verdachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie I sind darüber hinaus verpflichtet, die Personen, mit denen sie in den letzten 2 Tagen persönlichen Kontakt gehabt haben, von sich aus zu benachrichtigen.

Der Fachbereich Gesundheit (Gesundheitsamt) bestätigt den Adressaten dieser Allgemeinverfügung auf deren Verlangen schriftlich den Beginn und das Ende der häuslichen Quarantäne.

2) Beginn und Ende der Quarantäne, Kontaktverfolgung und Meldepflichten, Ausnahmen von der Quarantänepflicht

Die Quarantäne beginnt

- a) für Erkrankte (auch ohne Symptome) ab dem Tag des positiv bestätigtem Testergebnis. Sie endet mit Ablauf von 10 Tagen nach Erhalt des Testergebnisses und Vorliegen von Symptomfreiheit. Sollten 48 Stunden vor Ablauf des Quarantänezeitraumes noch Symptome vorliegen, endet die Quarantäne nicht. In diesem Fall ist zwingend wegen der Festlegung des anschließenden Quarantänezeitraumes mit dem Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen.
- b) für Verdachtspersonen mit der Mitteilung des Gesundheitsamtes über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung. Verdachtspersonen sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 t) IfSG dem Gesundheitsamt zu melden. Die Quarantäne endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, wird die Quarantäne fortgesetzt. Es gelten dann die Regelungen für Erkrankte.
- c) für Kontaktpersonen der Kategorie I, die in demselben Haushalt mit einem bestätigten Erkrankten leben, mit dem Tag des positiven Testes dieses Erkrankten.
Sie endet mit Ablauf von 10 Tagen. Sollte während dieser Zeit ein weite-

rer Infektionsfall im eigenen Haushalt auftreten, ist Kontakt mit dem Gesundheitsamt aufzunehmen.

- d) für Kontaktpersonen der Kategorie I, die nicht im Haushalt mit einem bestätigten Erkrankten leben, mit dem Tag des letzten Kontakts zu einem positiv bestätigten Erkrankten. Die Quarantänezeit endet mit Ablauf von 10 Tagen und Vorliegen von Symptombefreiheit.

3) Ausnahmen von der Quarantänepflicht

Handelt es sich bei der Kontaktperson der Kategorie I um medizinisches Personal, Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen oder Personal der kritischen Infrastruktur (Angehörige der Polizei, von Rettungsdiensten, der Feuerwehr, dem Zivil- und Katastrophenschutz und sonstigen vergleichbaren Berufsgruppen), können durch gesonderte Anordnung des Gesundheitsamtes Ausnahmen von der Dauer und dem Umfang der Quarantänepflicht festgelegt werden, wenn

- a) durch den Arbeitgeber ein relevanter Personalmangel schriftlich nachgewiesen wurde, der den beruflichen Einsatz dieser Kontaktperson der Kategorie I erfordert und
b) die Kontaktperson der Kategorie I frei von Symptomen ist.

4) Durchführung der Quarantäne

- a) Erkrankten, Verdachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie I ist es für die gesamte Dauer der Quarantäne untersagt,
- die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes des Landkreises Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa zu verlassen. Dies gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (z. B. Hausbrand, medizinischer Notfall),
- Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören,
- persönlichen Kontakt zu anderen häuslich isolierten Personen oder zu Erkrankten aus anderen Haushalten zu haben,
- Schulen, Kitas oder Horte zu betreten, sofern sie das Zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- b) Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen unumgänglich, haben Erkrankte, Verdachtspersonen oder Kontaktpersonen der Kategorie I die anderen Personen vorab ausdrücklich auf das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 hinzuweisen. Bei dem unumgänglichen Kontakt ist ein Mund-Nasen-Schutz (Mindeststandard FFP2) enganliegend zu tragen und der Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren.
- c) Erkrankte, Verdachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie I haben im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten zu verschiedenen Zeiten eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Erkrankten sich in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- d) Möglicherweise kontaminierte Abfälle (zum Beispiel benutzte Taschentücher, Küchenabfälle, Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet wurden) sind in der Restmülltonne zu entsorgen. Die kontaminierten Abfälle sind in stabilen Müllsäcken zu sammeln, die nach Befüllung mit dem kontaminierten Abfall beispielsweise durch Verknoten fest zu verschließen sind. Die Müllsäcke sind direkt in Abfalltonnen oder Container zu geben und dürfen nicht daneben gestellt werden. Sind die Abfalltonnen oder Container bereits gefüllt, ist eine gesicherte Lagerung bis zur nächsten Abholung an einem möglichst kühlen Ort vorzunehmen (zum Beispiel Keller).

5) Beobachtung

Für die Dauer der Quarantäne stehen Erkrankte, Verdachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie I nach § 29 IfSG unter der Gesundheitsbeobachtung des Gesundheitsamtes des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.

Wer unter Gesundheitsbeobachtung nach § 29 IfSG steht, hat die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Hierzu sind insbesondere die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen zu dulden sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial (z. B. Speichel, Blut) auf Verlangen bereitzustellen.

Aufgrund der Beobachtung sind Erkrankte verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten, ihnen auf Verlangen über alle

den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt und dem künftig zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Dazu gehört unter anderem die Mitteilung über die häusliche Quarantäne sowie über ihren Gesundheitszustand im Rahmen der täglichen Anfrage des Gesundheitsamtes.

C. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 17. Januar 2021.

Begründung:

I.
Seit Oktober 2020 ist ein starker Anstieg der Personen, die sich mit dem SARS-CoV-2 Virus angesteckt haben, im Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa zu verzeichnen. Vom 07.12.2020 bis 09.12.2020 waren folgende Anzahl an Personen mit dem SARS-CoV 2 Virus infiziert: Am 07.12.2020 waren 1598 Personen, am 08.12.2020 1644 Personen, am 09.12.2020 1679 Personen an dem SARS-CoV-2 Virus im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erkrankt (Lagebild „Corona“ des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz).

Um die Verbreitung der gefährlichen Infektionserkrankung COVID 19 zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen, muss das Infektionsrisiko minimiert werden. Dafür müssen sich die infizierten und krankheitsverdächtigen Personen und die Person, die nach ärztlicher Einschätzung unmittelbaren Kontakt zu einer krankheitsverdächtigen Person hatten (Kontaktperson der Kategorie I), so schnell wie möglich in Quarantäne begeben. Außerdem müssen die Personen mit denen die Erkrankten, Krankheitsverdächtigen und Kontaktpersonen der Kategorie I in den letzten zwei Tagen vor Beginn der Quarantäne Kontakt hatten, festgestellt werden.

Bis zum Erlass dieser Allgemeinverfügung hat der Fachbereich Gesundheit (Gesundheitsamt) des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa diese Infektionsbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt, indem die Quarantäne in jedem Einzelfall zunächst mündlich angeordnet wurde und anschließend durch schriftlichen Bescheid bestätigt worden ist und die Kontaktnachverfolgung durch telefonische Rückfragen bewerkstelligt wurde.

Mittlerweile kann das Gesundheitsamt aufgrund der ständig steigenden Fallzahlen diese individuellen Maßnahmen nicht mehr mit der für den Infektionsschutz gebotenen Schnelligkeit durchführen. Aufgrund dieser Tatsache hat sich der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa entschlossen, die Quarantänepflicht, die Kontaktverfolgung und die damit verbundenen Meldepflichten nicht mehr individuell, sondern allgemein anzuordnen. Damit wird auch dem in § 26 Abs. 3 2. SARS-CoV-2 EindV vorgegebenen Ziel, kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen, entsprochen.

II.

Gemäß § 54 IfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Anlage zu § 1, Nr. 3.3. und 3.4 ist der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zuständig für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten in seinem Kreisgebiet.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist zunächst § 26 Abs. 3 2. SARS-CoV-2 EindV.

Nach dieser Vorschrift haben die Landkreise und kreisfreien Städte weitere gezielte Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen, sofern laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt kumulativ mehr als 200 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100.00 Einwohnerinnen und Einwohner vorliegen.

Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen vor. Am 09.12.2020 betrug die Sieben Tage Inzidenz im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa 238,8 Personen (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlenland-brandenburg>).

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind im engeren Sinn §§ 28 Absatz 1 i. V. m. 29 und 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG.

Nach diesen Vorschriften trifft der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange diese zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind. Insbesondere kann der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa nach § 30 IfSG die Absonderung (Quarantäne) und nach § 29 IfSG die Beobachtung anordnen.

1. Rechtsgrundlage für die Entscheidung, die unter Buchstabe A genannten Personen nach Buchstabe B, Ziffer 2 unter häusliche Quarantäne zu stellen, ist § 28 Absatz 1, § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG.

Während § 30 Abs. 1 Satz 1 IfSG die Pflicht der zuständigen Behörde ohne Ermessensspielraum festlegt, dass Personen, die an Lungenpest oder an von Mensch übertragbaren hämorrhagischem Fieber erkrankt sind, abgesondert werden müssen, steht die Entscheidung der zuständigen Behörde Absonderungen bei sonstigen Kranken, Krankheitsverdächtigen oder Ansteckungsverdächtigen anzuordnen, im Ermessen der zuständigen Behörde.

Die vom Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs getroffene Anordnung, Erkrankte, Verdachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie I unter Quarantäne zu stellen, entspricht dem nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG eingeräumten Ermessen.

a. Die Auswahl der unter Buchstabe A. genannten Personen entspricht den Vorgaben in § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Dort werden Kranke und Krankheitsverdächtige ausdrücklich als Adressaten der Quarantäneanordnung genannt.

Die Einbeziehung der Kontaktpersonen der Kategorie I erfolgt aufgrund der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html).

Der unter Buchstabe A beschriebene Personenkreis leidet auch an einer „sonstigen“ Erkrankung im Sinne von § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG, die die Absonderung rechtfertigt. Die durch das SARS-CoV-2 ausgelöste COVID 19 Erkrankung ist eine Erkrankung, die in ihrer Gefährlichkeit zwar (noch) nicht mit der Lungenpest und dem von Mensch übertragbaren hämorrhagischem Fieber vergleichbar ist, dennoch handelt es sich um eine „sonstige“ Erkrankung, bei der die Anordnung der Absonderung nach der Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts geboten ist. Das Robert-Koch-Institut weist darauf hin, dass die Wahrscheinlichkeit für schwere und auch tödliche Krankheitsverläufe mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zunehmen. Das individuelle Risiko könne anhand der epidemiologischen/statistischen Daten nicht abgeleitet werden. So kann es auch ohne bekannte Vorerkrankungen und bei jungen Menschen zu schweren bis hin zu lebensbedrohlichen Krankheitsverläufen kommen. Langzeitfolgen, auch nach leichten Verläufen, sind derzeit noch nicht abschätzbar (RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Risikobewertung zu COVID-19).

b. Die Entscheidung, den unter Buchstabe A. genannten Personenkreis unter Quarantäne zu stellen, also abzusondern, ist verhältnismäßig.

Sie ist geeignet und erforderlich, um die Ausbreitung der durch das SARS-CoV-2 Virus ausgehenden Ansteckungsgefahr auszuschließen. Die Übertragung der Erkrankung erfolgt von Mensch zu Mensch. Nur durch die Isolation der betreffenden Person kann die Ansteckung mit anderen Personen verhindert werden. Die Anordnung eines Mund-Nasen-Schutzes gegenüber Erkrankten, Krankheitsverdächtigen und Kontaktpersonen der Kategorie I wäre nicht geeignet, weil sie bei den bereits an COVID 19 erkrankten und Krankheitsverdächtigen, sowie den Kontaktpersonen der Kategorie I ein zu großes Infektionsschutzrisiko darstellt.

Die häusliche Quarantäne ist schließlich auch das mildeste Mittel. Einerseits hat der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa von der auch zulässigen Möglichkeit abgesehen, die unter Buchstabe A genannten Personen in einem Krankenhaus zu isolieren, was wesentlich härter für die Betroffenen gewesen wäre als die Quarantäne (Absonderung) im häuslichen Bereich durchzuführen.

Andererseits hat der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa die Dauer der Absonderung differenziert geregelt. Für erkrankte Personen muss die Zeit der Absonderung 10 Tage betragen, weil dieser Zeitraum der Mindestzeitraum ist, nach dessen Verstreichen die Ansteckungsgefahr mit dem SARS-CoV-2 Virus nicht mehr gegeben ist.

Für Verdachtsfälle endet dieser Zeitraum aber bereits bei Vorliegen einer Testung, die den der Krankheit Verdächtigen als negativ infiziert, ausweist. Dann besteht kein Verdacht mehr und kein Grund, den zuvor Krankheitsverdächtigen länger unter Quarantäne zu stellen, bzw. abzusondern.

Bei Kontaktpersonen der Kategorie I, die mit einem Erkrankten in einem Haushalt leben, besteht keine andere Möglichkeit als die Quarantänezeit nach derjenigen der erkrankten Person zu richten. Leben Personen in einem Haushalt, ist die Ansteckungsgefahr so hoch, dass keine andere Entscheidung in Frage kommt. Schließlich gibt es auch kein milderes Mittel als Kontaktpersonen der Kategorie I, die nicht mit dem Erkrankten in einem Haushalt leben, 10 Tage nach dem Kontakt unter Quarantäne zu stellen, weil die Wahrscheinlichkeit, dass sich eine Kontaktperson der Kategorie I ansteckt, sehr hoch ist.

c. Die Anordnung der Quarantäne im häuslichen Bereich ist auch verhältnismäßig im engeren Sinn. Ich verkenne nicht, dass diese Anordnung in Art 2 GG, also das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, eingreift. Die Abwägung zwischen dem Grundrechtseingriff und den Gefahren, die entstehen, wenn die Anordnung nicht erlassen wird, führt aber zu dem Ergebnis, dass der Grundrechtseingriff gerechtfertigt ist. Die durch das SARS-CoV-2 ausgelöste COVID-19-Erkrankung ist eine gefährliche, manchmal tödliche Erkrankung. Demgegenüber ist die Pflicht zur häuslichen Quarantäne nur ein geringer Eingriff in das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Außerdem ist die Anordnung auch deshalb verhältnismäßig, weil sie nur auf eine kurze Dauer befristet ist.

2. Rechtsgrundlage für die in Buchstabe B Ziffer 1 und 2 den Erkrankten, Krankheitsverdächtigen und Kontaktpersonen der Kategorie I auferlegte Verpflichtung, dem Gesundheitsamt ihren eigenen Namen und ihren Aufenthaltsort und diejenigen Personen mit Vorname, Nachname und (soweit möglich) Adresse oder Telefonnummer zu melden, mit denen sie in den letzten 2 Tagen persönlichen Kontakt gehabt hatten, ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG.

Die Anordnung der Meldepflicht ist eine notwendige Schutzmaßnahme, die auch zur Verhinderung der Verbreitung der SARS-CoV-2 Pandemie erforderlich ist.

Sie ist notwendig, obwohl nach § 6 Abs. 1 Ziffer 1 t) und Ziffer 5 i. V. m. § 8 Abs. 1 Ziffer 1 IfSG der feststellende Arzt und andere Ärzte ebenfalls verpflichtet sind, die Erkrankung oder den Verdacht auf die Erkrankung mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Gesundheitsamt zu melden. Das ist aber nicht ausreichend, damit das Gesundheitsamt des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zeitnah von der Erkrankung oder dem Krankheitsverdacht und den Kontaktpersonen erfährt. Diese Angaben sind aber erforderlich, damit das Gesundheitsamt diejenigen Informationen erhalten kann, die es zur Erfüllung ihrer Ermittlungs- und Bekämpfungsaufgaben benötigt (Ritgen in: Kluckert; „Das neue Infektionsschutzrecht“, 1. Auflage, § 12, Rdnr. 9).

Die Verpflichtung in Buchstabe B Ziffer 1, dass Erkrankte, Krankheitsverdächtige und Kontaktpersonen der Kategorie I die Personen, mit denen sie in den letzten sieben Tagen Kontakt hatten, von sich aus benachrichtigen müssen, ist ebenfalls eine notwendige Schutzmaßnahme, die zur Verhinderung der Ausbreitung des SARS-CoV 2 Virus beiträgt.

3. Rechtsgrundlage für die unter Buchstabe B Ziffer 4 aufgeführten Anweisungen zur Durchführung der Quarantäne ist ebenfalls § 28 Abs. 1 IfSG.

a. Die unter Buchstabe B Ziffer 4 a bis c aufgestellten Verhaltensweisen sollen sicherstellen, dass die unter Buchstabe B Ziffer 1 angeordnete häusliche Quarantäne effektiv durchgeführt wird. Sie sind notwendige Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung der SARS-CoV-2 Pandemie erforderlich sind. Die für jeden Bürger bisher außergewöhnliche und ungewohnte Pflicht, sich in häusliche Quarantäne zu begeben, bedarf, damit die häusliche Quarantäne verhindert, dass sich das SARS-CoV-2 Virus weiterverbreitet, Handlungsanweisungen wie sich die betreffende Person während der Isolation zu verhalten hat.

b. Auch die in Buchstabe B Ziffer 4 d aufgestellte Verpflichtung, die kontaminierten Abfälle gesondert zu entsorgen, ist eine notwendige Schutzmaßnahme, die die Verbreitung des SARS-CoV 2 Virus verhindert. Nach den Verlautbarungen des Robert-Koch-Instituts kann das SARS-CoV 2 Virus bis zu sechs Tagen auf bestimmten Oberflächen infektiös bleiben. (RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Hinweise zu Reinigung und Desinfektion von Oberflächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie).

c. Der in Buchstabe B Ziffer 4 a unter dem letzten Bindestrich aufgeführte Hinweis, dass Schulen, Kitas oder Horte von Personen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht betreten werden dürfen, dient

der Klarstellung. Das Betretungsverbot ist zwar bereits Bestandteil der häuslichen Quarantäne und ist damit eine notwendige Maßnahme, die der Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2 EindV dient. Das Betretungsverbot habe ich aber gesondert angeordnet, um klarzustellen, dass erwerbstätige Sorgeberechtigte nach § 56 Abs. 1a IfSG, die durch die Betreuung ihres Kindes einen Verdienstausfall erleiden, unter den in dieser Vorschrift näher geregelten Voraussetzungen einen Anspruch auf Entschädigung haben.

4. Rechtsgrundlage für die in Buchstabe B Ziffer 5 angeordnete Beobachtung ist § 28 i. V. m. 29 IfSG.

Nach § 29 IfSG können Kranke, Krankheitsverdächtige oder Ansteckungsverdächtige und Ausscheider einer Beobachtung unterworfen werden. In Absatz 2 der Vorschrift wird die Art und Weise der Beobachtung kontrolliert. Dieser Teil der Vorschrift ist unter Buchstabe B Ziffer 5 inhaltlich wiedergegeben worden.

Auch die Anordnung der Vorschrift steht im Ermessen des Landkreises Spree-Neiße.

Allerdings gilt die Beobachtung als die mildeste Schutzmaßnahme des fünften Abschnitts des IfSG. Überwiegend wird die Beobachtung zusammen mit anderen Maßnahmen wie Verhaltensmaßregeln, Quarantäne oder Berufsverbot angeordnet, um entscheiden zu können, ob die Maßnahmen ausreichen oder angepasst werden müssen (Deutscher Bundestag Wissenschaftliche Dienste: „Das Infektionsschutzgesetz als Rechtsgrundlage für die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten“, Seite 9; WD-9-009-20-pdf-data.pdf (bundestag.de).

Die Anordnung der Beobachtung ist geeignet und erforderlich, damit gegebenenfalls entschieden werden kann, ob die getroffenen Schutzmaßnahmen ausreichen oder angepasst werden müssen. Es gibt auch kein milderes Mittel, die Erkrankten, Krankheitsverdächtigen und die Personen, die zu den Kontaktpersonen der Kategorie I gehören, zu beobachten, weil diese ihre Wohnung nicht verlassen dürfen und nur dort gegebenenfalls untersucht werden können.

Die Anordnung der Beobachtung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinn. Zwar werden gegebenenfalls in die Grundrechte der körperlichen Unver-

sehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 GG) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 GG) eingegriffen. Aber eine Abwägung der Gefahren, die mit dem SARS-CoV-2 Virus ausgehen, führt auch hier zu dem Ergebnis, dass diese Grundrechtseingriffe gerechtfertigt sind.

Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG Bbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestmöglicher Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse lautet: de-post@lkspn.de-mail.de Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkspn.de/zugangseroeffnung.html> aufgeführt sind.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 11.12.2020

Harald Altekrüger
Landrat

Hinweis:

Nach § 73 Abs. 1a Ziffer 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz oder 2, § 30 Absatz 1 Satz 2 zuwiderhandelt.

Allgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa über weitere Schutzmaßnahmen zur Absenkung des Infektionsgeschehens im Kreisgebiet

Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa erlässt gemäß § 26 Abs. 3 der „Zweiten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV)“ vom 30. Oktober 2020 (GVBl. Bbg. II Nr. 110) i. V. m. §§ 28 Absatz 1 Satz 1, 28 und 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Benehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg die folgende Allgemeinverfügung.

1. Vom 14.12.2020 bis einschließlich 10.01.2021 ist an allen Schulen jeden Bildungsganges (allgemeinbildende, berufsbildende Schulen), dem Unterricht der Bildungsdienstleister im Bereich der beruflichen Bildung und Schulen des zweiten Bildungsweges in öffentlicher und privater Trägerschaft ab der 7. Jahrgangsstufe und an den Leistungs- und Begabtenklassen ab der 5. Jahrgangsstufe der Präsenzunterricht untersagt. Hiervon ausgenommen sind die Förderschulen.

Im Übrigen gelten die schulorganisatorischen Regelungen der Schulbehörde, die diese nach § 17 Abs. 4 SARS-CoV-2 EindV treffen kann, insbesondere in dem Fall, dass die Schulbehörde einen Distanzunterricht einrichtet. Außerdem ist der Präsenzunterricht der Volkshochschule, der privaten Musikschulen, der städtischen Musikschule Guben und der Musik und Kunstschule „Johann Theodor Römhild“ untersagt. Die Unterrichtserteilung mittels Distanzunterricht ist, soweit möglich, erlaubt. Entsprechendes gilt für Bildungsdienstleister im Bereich der beruflichen Bildung, des zweiten Bildungsweges und überbetrieblichen Unterweisungen von Auszubildenden sowie vergleichbare Angebote.

2. Sämtliche Schülerinnen und Schüler der fünften und sechsten Jahrgangsstufe (Klasse) und Lehrkräfte, die diese Jahrgangsstufen unterrichten, haben die Pflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Schülerinnen und Schüler der fünften und sechsten Jahrgangsstufe, die einen Hort besuchen und deren Betreuer. Sonstiges

nichtpädagogisches Personal und sämtliche Personen, die eine Schule oder einen Hort zu Besuchs- oder anderen Zwecken betreten, müssen ebenfalls eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

3. Die Abgabe und der Konsum von alkoholhaltigen Getränken jeglicher Art ist ganztägig außer-halb von Läden, Geschäften und Tankstellen im Bereich von Wochenmärkten, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen sowie auf öffentlichen Parkplätzen und Parkplätzen vor Einkaufszentren, Geschäften und Läden, auf Spiel- und Sportplätzen und in öffentlich zugänglichen Parkanlagen untersagt.

4. Das Aufstellen sämtlicher Verkaufs-, Tausch- oder Ausstellungsstände auf Wochenmärkten und sonstigen Märkten (z. Bsp. Flohmärkte) ist verboten. Ausgenommen hiervon sind Verkaufsstände, die ausschließlich den Verkauf von Weihnachtsbäumen, Lebensmitteln und nichtalkoholischen Getränken anbieten.

5. Schulungen und Informationsveranstaltungen, die nicht dem Versammlungsrecht unterliegen, dürfen nur mit einem Hygienekonzept und unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 Metern durchgeführt werden.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 14.12.2020 in Kraft und gilt bis einschließlich 31.01.2021. Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung tritt die Allgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 04.12.2020 über zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Absenkung des Infektionsgeschehens außer Kraft.

Begründung:

Gemäß § 54 IfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Anlage zu § 1, Nr. 3.3. und 3.4 ist der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zuständig für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung über-

tragbarer Krankheiten in seinem Kreisgebiet.

1. Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist zunächst § 26 Abs. 3
2. SARS-CoV-2 EindV.

Nach dieser Vorschrift haben die Landkreise und kreisfreien Städte weitere gezielte Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen, sofern laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt kumulativ mehr als 200 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100.00 Einwohnerinnen und Einwohner vorliegen.

Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen vor. Am 10.12.2020 betrug die Sieben Tage Inzidenz im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa 310,4 Personen (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlenland-brandenburg>).

2. Die Sieben Tage Inzidenz lag damit am 10.12.2020 an zweithöchster Stelle aller Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg. Während noch Mitte Oktober die Sieben Tage Inzidenz mehr oder weniger bei 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner lag, betrug sie 09.12.2020 schon 238,8 Personen. Es ist damit ein sprunghafter Anstieg der Infektionen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa festzustellen.

Auch wenn nur ein kleiner Teil der infizierten Personen erkrankt, droht eine Überlastung des Gesundheitssystems. Es gibt bereits heute Krankenhäuser im Land Brandenburg, deren Intensivkapazitäten erschöpft sind.

Angesichts dieses sich verschärfenden Infektionsgeschehens habe ich mich entschlossen, die bisherigen Anordnungen, die ich in der Allgemeinverfügung vom 04.12.2020 getroffen habe teilweise abzuändern, bzw. zu verschärfen. Da nicht alle Anordnungen davon betroffen sind, habe ich mich aus Gründen der Übersichtlichkeit entschlossen, die Allgemeinverfügung vom 04.12.2020 ganz aufzuheben und die Anordnungen, die unverändert bestehen bleiben, in dieser Allgemeinverfügung zu wiederholen.

3. Rechtsgrundlage für die in Ziffer 1 angeordnete Untersagung des Präsenzunterrichts an Schulen ab der Jahrgangsstufe 7 ist § 28 Absatz 1 und § 28a Abs. 1 Ziffer 3 IfSG.

Nach diesen Vorschriften trifft der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange diese zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind, wenn Kranke, krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden.

§ 28 Abs. 1 Ziffer 3 a IfSG präzisiert dieses Handlungsgebot, in dem dort festgestellt wird, dass auch Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum als notwendige Schutzmaßnahmen in Betracht kommen.

Diese Vorschrift greift zwar nicht unmittelbar ein, da durch das Verbot des Präsenzunterrichts nur mittelbar eine Kontaktbeschränkung der Schülerinnen und Schüler erfolgt. Der Gesetzgeber hat aber durch die Verwendung des Adverbs „insbesondere“ in § 28a IfSG zum Ausdruck gebracht, dass auch andere Schutzmaßnahmen grundsätzlich angeordnet werden dürfen. Deshalb können alle notwendigen Schutzmaßnahmen auf die Generalklausel des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG gestützt werden (Bay VGH, Beschluss vom 30.03.2020, Az.: 20 CS 20.611).

Zwar ist neben dem Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa nach § 17 Abs. 4 SARS-CoV-2 EindV auch die zuständige Schulbehörde in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt berechtigt, schulorganisatorische Regelungen, die dem Infektionsschutz dienen, zu erlassen. Das schließt aber nicht aus, dass der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa auch eigene gezielte Maßnahmen im schulischen Bereich trifft, wenn die zuständige Schulbehörde selber keine entsprechenden Maßnahmen trifft oder treffen will.

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat die Schulbehörde von der Untersagung des Präsenzunterrichts für die Schülerinnen und Schüler ab der siebten Jahrgangsstufe benachrichtigt.

Im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa ist in den Schulen ein hohes Infektionsgeschehen festzustellen. Im Erwin-Strittmatter-Gymnasium Spremberg/Grodk sind am 01.12.2020 insgesamt 22, in der Heidegrundschule Spremberg und der Oberschule Döbern am 30.11.2020 bzw. 01.12.2020 je ein Schüler, der Gesamtschule Kollerberg ein Schüler und an der Grundschule Laubsdorf am 01.12.2020 eine Horterzieherin positiv auf das SARS-CoV-2 Virus getestet worden. Teilweise wurden an diesen Schulen und in der berufsorientierenden Oberschule Spremberg/Grodk und dem Pestalozzi Gymnasium in Guben und dem OSZ II in Cottbus ganze Klassen

abgesondert, bzw. in Quarantäne gestellt.

Testungen an anderen Schulen sind noch nicht abgeschlossen.

Es darf vermutet werden, dass auch dort weitere Ansteckungsfälle auftreten werden.

Da es im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa im Vergleich zu anderen Landkreisen und kreisfreien Städten eine sehr hohe Anzahl von Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus gibt und dieses Virus nach der Gefahreinschätzung des Robert-Koch-Instituts eine mitunter schwere und tödlich verlaufende ansteckende Erkrankung auslöst, sind die Voraussetzungen

für die Anordnung von Schutzmaßnahmen gegeben.

Die Untersagung des Präsenzunterrichts gegenüber den Schülerinnen und Schülern ab der siebten Jahrgangsstufe und der Schülerinnen und Schüler, die in den Leistungs- und Begabtenklasse unterrichtet werden, ist verhältnismäßig.

Die Anordnung ist geeignet, die Verbreitung von COVID 19 zu verhindern, bzw. zu verlangsamen. Obwohl jüngere Menschen meistens nur milde Krankheitsverläufe zeigen, können sie gleichwohl diese hochansteckende Erkrankung übertragen. Das Übertragungsrisiko ist insbesondere während der bevorstehenden Weihnachtsfeiertage besonders hoch, weil sich dort oft größere Familienverbände generationsübergreifend treffen. Durch die Anordnung wird verhindert, dass sich die Schülerinnen und Schüler in den Schulen, die ein Zentrum des Übertragungsgeschehens sind, anstecken und dadurch das Virus an viele Menschen während der Weihnachtsfeiertage übertragen. Indem für diese Schülerinnen und Schüler der Präsenzunterricht entfällt, vermindert sich das Risiko, dass das SARS-CoV-2 Virus in die Familien und damit an unter Umständen besonders gefährdete Personen weiter übertragen wird.

Die Anordnung ist notwendig, weil die Schulen sich als eines der Zentren des Infektionsgeschehens erwiesen haben.

Die Anordnung ist auch das mildeste Mittel, weil Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis einschließlich 6 von der Untersagung des Präsenzunterrichts ausgenommen sind. In diesen Jahrgangsstufen befinden sich viele Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, stecken sich aber nicht so schnell an wie ältere Kinder.

Obwohl die Schülerinnen und Schüler, die in den Leistungs- und Begabtenklassen beschult werden, ebenfalls der fünften und sechsten Jahrgangsstufe angehören, ist die Untersagung des Präsenzunterrichts notwendig, da dieser Unterricht am Erwin-Strittmatter-Gymnasium in Spremberg/Grodk durchgeführt wird und an dieser Schule das im Kreisgebiet im Vergleich zu anderen Schulen stärkste Infektionsgeschehen stattfindet.

Außerdem ist diese Anordnung im Gegensatz zu den übrigen Anordnungen dieser Allgemeinverfügung, die bis einschließlich 31.01.2021 befristet sind, nur bis einschließlich 10.01.2021 befristet. Damit kann am Montag, den 11.01.2021, also genau eine Woche nach Ende der Weihnachtsferien, der Präsenzunterricht wiederaufgenommen werden. Ich halte es für notwendig, den Präsenzunterricht erst eine Woche nach dem Ende der Weihnachtsferien wiederaufzunehmen, weil dann, einschließlich der Winterferien, eine dreiwöchige Unterbrechung des Präsenzunterrichtes erfolgt ist. Das ist ein ausreichender, aber notwendiger Zeitraum, um das zunehmende Infektionsgeschehen an den Schulen zu unterbrechen und damit die Infektionsgefahr, die von dem SARS-CoV-2 Virus ausgeht, zu verringern.

4. Rechtsgrundlage für die in Ziffer 2 angeordnete Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) ist § 28 Abs. 1 i. V. m. § 28a Abs. 1 Ziffer 2.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen Schulen in der fünften und sechsten Jahrgangsstufe ist verhältnismäßig.

Die Maskenpflicht ist gegenüber Schülerinnen und Schülern notwendig, weil diese in der Regel engen Kontakt zueinander haben und dabei oft den notwendigen Sicherheitsabstand nicht einhalten. Andererseits sind gerade Schülerinnen und Schüler starke Infektionsträger, weil sie in ihrem Elternhaus engen Kontakt zu ihren Eltern und Geschwistern haben und dort das SARS-CoV-2 Virus leicht weiter übertragen. Die Maskenpflicht ist auch geeignet zu verhindern, dass sich das SARS-CoV-2-Virus weiterverbreitet.

Schließlich kommt es auch nicht in Betracht, die Anordnung auf einzelne Schulen zu beziehen oder die Maskenpflicht nur auf Schulen in bestimmten Regionalräumen des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zu beschränken. Die dargelegte Aufzählung der Schulen zeigt, dass das Infektionsgeschehen in den Schulen nicht nur auf den Regionalraum Spremberg/Grodk oder andere Regionalräume beschränkt ist, sondern sich mehr

oder weniger gleichmäßig in allen Schulen im gesamten Kreisgebiet feststellen lässt.

Die Maskenpflicht wurde auf die Schülerinnen und Schüler der fünften und sechsten Jahrgangsstufe beschränkt, weil die Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis einschließlich 4 noch so jung sind, dass es vertretbar erscheint, diese von der Maskenpflicht auszunehmen. Andererseits haben die Schülerinnen und Schüler, die in der fünften und sechsten Jahrgangsstufe beschult werden, zwar ein Alter erreicht, in dem ein Ausschluss vom Präsenzunterricht noch nicht erforderlich ist, aber bereits Schutzmaßnahmen notwendig sind, da bei Kindern und Jugendlichen die Infektionsgefahr mit zunehmendem Alter steigt.

5. Das bereits in der Verordnung vom 04.12.2020 bestehende ganztägige, aber auf beschränkte Orte angeordnete Konsumverbot von Alkohol, wird in Ziffer 3 dieser Anordnung, insofern verschärft, indem an den benannten Orten auch die Abgabe von Alkohol verboten wird. Der Grund dafür ist die Tatsache, dass sich bei der Abgabe von Alkohol an den benannten Plätzen trotz fehlender Tische und Stühle oft Menschenansammlungen bilden, in denen Alkohol ohne Einhaltung des notwendigen Sicherheitsabstandes von 1,50 Metern konsumiert wird. Das betrifft insbesondere die für diese Jahresszeit typischen Verkaufsstellen von Glühwein und anderen heißen alkoholhaltigen Getränken.

Das auf bestimmte öffentliche Plätzen angeordnete Alkoholabgabe- und Alkoholkonsumverbot ist eine Maßnahme, die in § 28 a Abs. 1 Nr. 9 IfSG als notwendige Maßnahme ausdrücklich bezeichnet wird.

Sie ist notwendig und geeignet, das Infektionsschutzrisiko zu verringern, weil es eine offenkundige Tatsache ist, dass an den in Nr. 3 aufgezählten Orten Alkohol in oft hohem Maße konsumiert wird.

Die enthemmende Wirkung von Alkohol ist durchaus dazu geeignet, die an sich ungewohnte Pflicht, zu anderen Personen einen Mindestabstand einzuhalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die pandemiebedingten Hygieneregeln zu beachten, zu vernachlässigen. Hinzu kommt, dass Alkoholkonsum im Einzelfall aufgrund seiner enthemmenden Wirkung zu im Hinblick auf den Infektionsschutz problematischen Verhaltensweisen wie Schreien oder lautem Reden im Rahmen einer Ansammlung führen kann.

(OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12.09.2020, Az.: OVG 11 S 81.20) Die Maßnahme ist das mildeste Mittel, weil ansonsten keine andere Möglichkeit besteht, die Gefahr, die durch die alkoholbedingte Nichteinhaltung der Sicherheitsabstände von 1,50 Metern an den benannten Plätzen ausgeht, zu begegnen. Dabei habe ich die Anordnung auf bestimmte Plätze beschränkt, weil von öffentlich zugänglichen Einrichtungen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa keine derartigen Gefahren ausgehen. Außerdem habe ich die Anordnung nur auf bestimmte Plätze beschränkt und das Verbot nicht auf die gesamte Öffentlichkeit ausgedehnt. Ein derart weit gefasstes Verbot wäre unverhältnismäßig.

6. Das in Ziffer 4 angeordnete Verbot, Verkaufs-, Tausch- oder Ausstellungsstände auf Wochenmärkten und anderen Märkten aufzustellen, ist eine Maßnahme, die im Katalog der in § 28 Abs. 1 Ziffer 1 bis 17 IfSG vorgesehenen Schutzmaßnahmen nicht enthalten ist. Wie dargelegt, können aber nach aufgrund der Generalklausel des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG auch Schutzmaßnahmen angeordnet werden, die nicht in den in § 28a Abs. 1 IfSG aufgeführten Standardmaßnahmen genannt werden.

Das in Nr. 2 ausgesprochene Verbot ist zur Verhinderung der Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus notwendig und geeignet, weil die Besucher von Wochenmärkten dazu neigen, den Mindestsicherheitsabstand von 1,50 Metern im Marktgeschehen oft nicht einzuhalten. Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat zwar bereits am 01.05.2020 eine befristete Allgemeinverfügung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Wochenmärkten angeordnet, die inzwischen durch Zeitablauf unwirksam geworden ist, aber am 01.12.2020 im Amtsblatt des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa mit geringen Abweichungen neu bekanntgegeben worden ist. Trotz dieser bereits getroffenen Schutzmaßnahmen ist das Marktgeschehen aber weiterhin aus Sicht des Infektionsschutzes problematisch, weil die Marktstände oft so dicht beieinanderstehen, dass bei den Marktbesuchern ein Gedränge entsteht, in dem der Sicherheitsabstand von 1,50 Meter manchmal nicht eingehalten werden kann.

Durch das Verbot des Aufstellens von Verkaufs-, Tausch- und Ausstellungsständen wird verhindert, dass sich Infektionen in diesen Situationen ausbreiten.

Das Verbot ist auch das mildeste Mittel, weil Verkaufsstände, die den Verkauf von Lebensmitteln anbieten, hiervon ausgenommen sind.

Damit wird einerseits sichergestellt, dass für die Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa die notwendige Beschaffung von Lebensmitteln gewährleistet bleibt. Andererseits wer-

den Lebensmittel auf Wochenmärkten in der Regel von professionellen Händlern angeboten, für die diese Erwerbsquelle ihre Lebensgrundlage darstellt.

Demgegenüber werden sonstige Gegenstände, die keine Lebensmittel sind, insbesondere auf Flohmärkten, von Personen angeboten, für die der Verkauf oder Tausch dieser Waren in der Regel kein existentiell lebensnotwendiges Geschäft, sondern eher ein Nebenverdienst oder Hobby darstellt.

Demgegenüber werden sonstige Gegenstände, die keine Lebensmittel sind, insbesondere auf Flohmärkten, von Personen angeboten, für die der Verkauf oder Tausch dieser Waren in der Regel kein existentiell lebensnotwendiges Geschäft, sondern eher ein Nebenverdienst oder Hobby darstellt. Die Einschränkung, dass nur nichtalkoholische Getränke angeboten werden dürfen, dient der Klarstellung. Alkohol ist zwar ein Lebensmittel, sein Verkauf ist aber aus den unter Ziffer 5 genannten Gründen untersagt.

Ausgenommen von dem Verbot wurde der Verkauf von Weihnachtsbäumen, weil dieser Verkauf auf freien Flächen stattfindet und die Käufer dort den notwendigen Sicherheitsabstand von 1,50 Metern einhalten können.

7. Die in Ziffer 5 enthaltene Anordnung, dass in Schulungen und Informationsveranstaltungen, die nicht dem Versammlungsrecht unterliegen, nur mit einem Hygienekonzept und unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 Metern durchgeführt werden dürfen, ist unverändert aus der Allgemeinverfügung vom 04.12.2020 übernommen worden.

Dabei handelt es sich um eine notwendige Maßnahme, die teilweise auf § 28a Nr. 4 IfSG beruht. Demnach ist es eine notwendige Schutzmaßnahme, wenn Betriebe, Einrichtungen oder Angebote mit Publikumsverkehr ein Hygienekonzept erstellen müssen. Andererseits erlaubt § 28a Nr. 10 IfSG auch die Erteilung von Auflagen für das Abhalten von Veranstaltungen. Schließlich erweitert diese Anordnung das in § 1 Abs. 1 Ziffer 2 2. SARS-CoV-2-EindV enthaltene Gebot, außerhalb des privaten Raumes grundsätzlich einen Sicherheitsabstand von 1,50 Metern einzuhalten auch auf Schulungen und Informationsveranstaltungen, die häufig im privaten Raum stattfinden. Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat festgestellt, dass für Schulungen und Informationsveranstaltungen ein bisher unregelter Bereich besteht, von dem aber gleichwohl dieselben Infektionsgefahren ausgehen wie das bei anderen Menschenansammlungen der Fall ist. Deshalb ist die Anordnung des Mindestabstandes von 1,50 Metern und die Anordnung, ein Hygienekonzept zu erstellen, notwendig, damit auf diese Weise gezielt eine Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus und damit von COVID 19 verhindert wird.

Die Maßnahmen sind auch die mildesten Mittel. Es wäre unverhältnismäßig, für die Besucher von Schulungen und Informationsveranstaltungen eine Maskenpflicht einzuführen, sofern der ausreichende Sicherheitsabstand von 1,50 Metern gewahrt bleibt.

Ich habe auch davon abgesehen, die Anzahl der Besucher solcher Maßnahmen zu begrenzen. Damit habe ich der Tatsache Rechnung getragen, dass insbesondere bei Betriebsversammlungen, oft eine größere Zahl von Teilnehmern erscheint. Ich halte es für unangemessen, einzelne Besucher dieser Informationsveranstaltungen durch eine Begrenzung der Teilnehmerzahl auszuschließen.

8. Die unter Ziffer 1 bis einschließlich 5 genannten gezielten Schutzmaßnahmen sind auch im engeren Sinn verhältnismäßig. Diese schränken zwar das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art 2 GG) und das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art 12) ein. Eine Abwägung der Gefahren, die durch das SARS-CoV-2-Virus ausgehen und die, wie die jüngsten stark angestiegenen Todeszahlen zeigen, lebensbedrohlich sind, mit den Grundrechtseinschränkungen, die durch diese Allgemeinverfügung ausgelöst werden, führt zu dem Ergebnis, dass die Grundrechtseinschränkungen hinzunehmen sind. Das gilt insbesondere auch deshalb, weil diese Allgemeinverfügung bis einschließlich 31.01.2020 beschränkt ist und damit der Grundrechtseingriff nur für eine kurze Zeit erfolgt.

Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG Bbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca) einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse lautet: de-post@lkspn.de-mail.de.

Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkspn.de/zugangseroefnung.html> aufgeführt sind.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 11.12.2020

Harald Altekrüger
Landrat

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische

Verfügung zu den Umstufungen

(1) einer Teilstrecke der K 7132, Abschn. 10 „Eichenallee“ und (2) der Gemeindestraße „Lausitzer Straße“ im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (LK SPN) Gemeinde Kolkwitz/Golkojce Ortsteil (OT) Krieschow/Kśišow

Bekanntmachung des LK SPN vom 30.11.2020

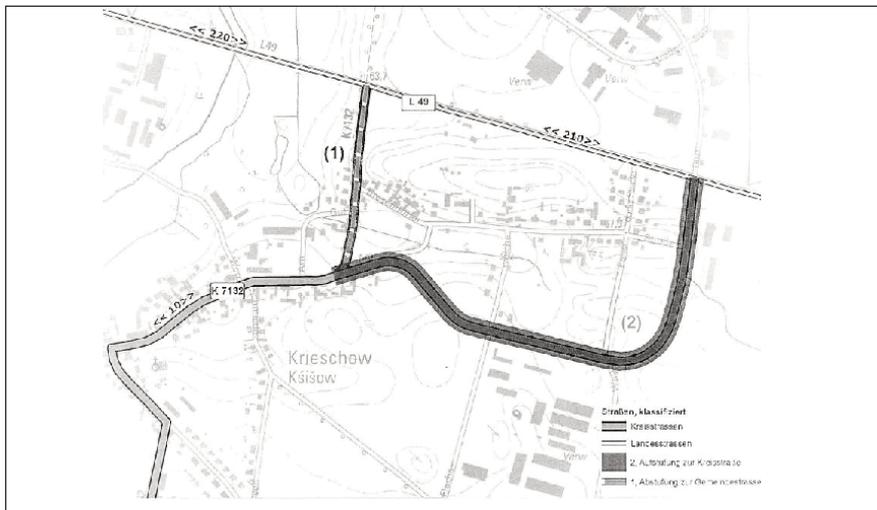
Abstufung

Aufgrund ihrer tatsächlichen Verkehrsbedeutung wird die Kreisstraße K 7132 unter (1) abgestuft. Gemäß § 7 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09 Nr. 15, S. 358) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, S. 3) wird mit Wirkung **zum 01. Januar 2021** die nachstehende Umstufung vollzogen: Die Kreisstraße K 7132 wird im Abschn. 10 auf der Teilstrecke vom Kreuzungsbereich mit der Gemeindestraße Lausitzer Straße bei Station 5,256 km bis zum Netzknoten 4250 011- (Kreuzungsbereich Landesstraße L 49 im Abschn. 210/220) über eine Länge von 0,354 km gemäß § 3 Abs. 4 BbgStrG zur **Gemeindestraße** abgestuft. Zukünftiger Träger der Straßenbaulast wird die Gemeinde Kolkwitz/Golkojce.

Aufstufung

Aufgrund ihrer tatsächlichen Verkehrsbedeutung soll die Gemeindestraße unter (2) aufgestuft werden. Gemäß § 7 Abs. 2 BbgStrG wird mit Wirkung zum **01. Januar 2021** die nachstehende Umstufung vollzogen: Die Gemeindestraße Lausitzer Straße wird ab dem Kreuzungsbereich mit der K 7132, Abschn. 10 bei Station 5,256 km bis zur Anbindung an die L 49 (Abschn. 210) gegenüber der Einfahrt zum Gewerbegebiet Krieschow/ Kśišow über eine Länge von 1,016 km gemäß § 3 Abs. 3 BbgStrG zur **Kreisstraße** aufgestuft. Zukünftiger Träger der Straßenbaulast wird der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können beim LK SPN, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.
Die Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekanntgegeben.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim LK SPN, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), einzulegen.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 30.11.2020

Harald Altekrüger
Landrat

(Siegel)

4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Industriepark Schwarze Pumpe“

Auf der Grundlage

- des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, (Nr. 32)), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38])
 - der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, (Nr. 19), S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und
 - § 9 Nr. 6 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Industriepark Schwarze Pumpe“
- hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 11.11.2020 mit Beschluss Nr. ZV/III/20/123 die folgende 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Industriepark Schwarze Pumpe“ beschlossen.

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Industriepark Schwarze Pumpe“, beschlossen am 04.12.2012, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße Nr. 13/2012 vom 29.12.2012, geändert durch die 1. Änderungssatzung, beschlossen am 30.05.2013, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße Nr. 7/2013 vom 13.07.2013, geändert durch die 2. Änderungssatzung, beschlossen am 23.07.2015, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße Nr. 12/2015 vom 19.12.2015, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung, beschlossen am 16.03.2017, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße Nr. 8/2017 vom 14.07.2017, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Der § 2 (Verbandsmitglieder, Zahl der Stimmen in der Verbandsversamm-

lung, Verbandsgebiet) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Für die Aufgabe gemäß § 3 Abs. 1 a), b) und c) umfasst das Verbandsgebiet die Flurstücke des Industrieparks Schwarze Pumpe, brandenburgischer und sächsischer Teil, die in den Anlagen 1 a „grafische Darstellung des Verbandsgebietes für die Bereiche Abwasser einschl. Niederschlagswasser, Trinkwasser und Brauchwasser“ und 1 b „Verzeichnis für Flurstücke für die Bereiche Abwasser einschl. Niederschlagswasser, Trinkwasser und Brauchwasser als Bestandteil dieser Satzung enthalten sind.

Für die Aufgabe gemäß § 3 Abs. 1 d) und e) umfasst das Verbandsgebiet die Flurstücke des Industrieparks Schwarze Pumpe, brandenburgischer und sächsischer Teil, die in den Anlagen 2 a „grafische Darstellung des Verbandsgebietes“ sowie 3 a „grafische Darstellung für die südliche Erweiterung des Verbandsgebietes“ und 2 b „Verzeichnis der Flurstücke“ sowie 3 b „Verzeichnis der Flurstücke im südlichen Erweiterungsgebiet“ als Bestandteil dieser Satzung enthalten sind.

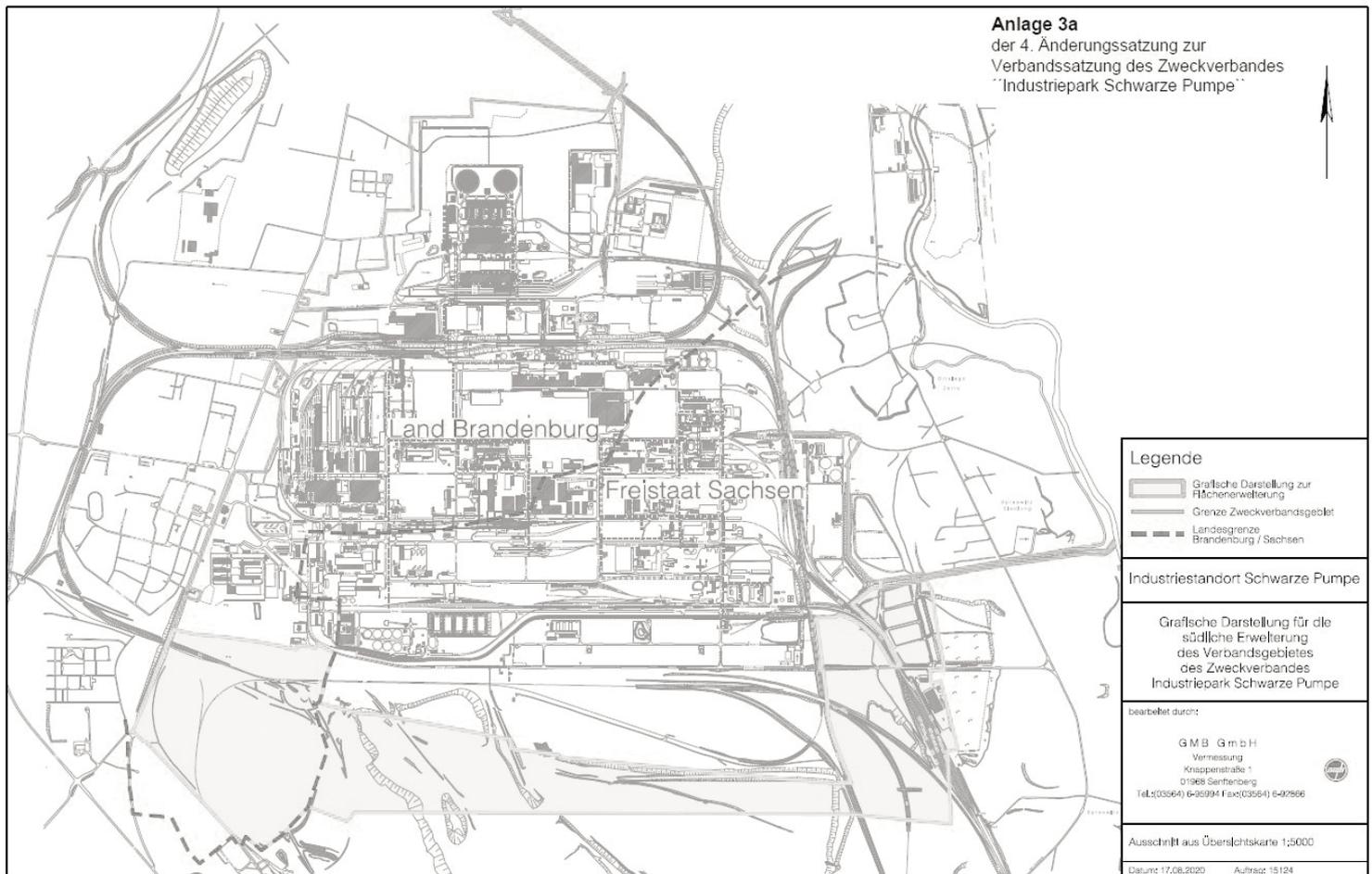
Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt nach ihrer Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde am 01.01.2021 in Kraft.

Spremberg, den 11.11.2020

Manfred Heine
Verbandsvorsteher



Anlage 3b – Verzeichnis der Flurstücke zur 4. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Zweckverbandes Industriepark Schwarze Pumpe

-brandenburgischer Teil -

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche lt. Kataster m ²	lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche lt. Kataster m ²
1	Terpe	4	281	52.000	27	Terpe	4	493	118
2	Terpe	4	423	172	28	Terpe	4	495	14
3	Terpe	4	425	736	29	Terpe	4	497	16
4	Terpe	4	424	883	30	Terpe	4	308	1.968
5	Terpe	4	422	64.782	31	Terpe	4	307	168
6	Terpe	4	316	10.522	32	Terpe	4	306	3.329
7	Terpe	4	220/2	4.715	33	Terpe	4	220/2	4.341
8	Terpe	4	220/3	42.688	34	Terpe	4	229/1	4.824
9	Terpe	4	299	29.009	35	Terpe	4	315	3.101
10	Terpe	4	301	92.266	36	Terpe	4	314	1.430
11	Terpe	4	300	99.744	37	Terpe	4	273	52.963
12	Terpe	4	305	206	38	Terpe	4	274	76.740
13	Terpe	4	304	208	39	Terpe	4	275	16.573
14	Terpe	4	303	943	40	Terpe	4	238	30.639
15	Terpe	4	302	45.070	41	Terpe	4	309	17.092
16	Terpe	4	297	9.719	42	Terpe	4	310	6.293

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche lt. Kataster m ²	lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche lt. Kataster m ²
18	Terpe	4	221/2	162	44	Terpe	4	312	82.352
19	Terpe	4	221/1	5.235	45	Terpe	4	313	1.794
20	Terpe	4	222/2	185	46	Terpe	4	289/3	1.210
21	Terpe	4	222/1	1.500	47	Terpe	4	242	62
22	Terpe	4	223/4	82	48	Terpe	4	241	1.172
23	Terpe	4	223/3	704	49	Terpe	4	243/1	32
24	Terpe	4	224/7	275	50	Terpe	4	244/2	511
25	Terpe	4	224/8	10	51	Terpe	4	240	7.013
26	Terpe	4	491	26	52	Terpe	4	498	319

Anlage 3b - Verzeichnis der Flurstücke zur 4. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Zweckverbandes Industriepark Schwarze Pumpe

-sächsischer Teil-

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche lt. Kataster m ²	lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche lt. Kataster m ²
1	Burghammer	1	105/23	60.450	40	Spreewitz	1	67/1	18.161
2	Burghammer	1	114	11.951	41	Spreewitz	1	67/5	15.926
3	Burghammer	1	115	886	42	Spreewitz	1	67/4	920
4	Burghammer	1	116	287	43	Spreewitz	1	67/2	4.203
5	Burghammer	1	117/3	65.097	44	Spreewitz	1	67/3	4.914
6	Burghammer	1	118	59.709	45	Spreewitz	1	68/10	21.030
7	Burghammer	1	120/5	348.320	46	Spreewitz	1	69/10	9.820
8	Burghammer	1	120/1	1.991	47	Spreewitz	1	69/9	19.879
9	Burghammer	1	120/1	1.398	48	Spreewitz	1	69/8	13.950
10	Burghammer	1	120/6	357.391	49	Spreewitz	1	69/7	1.105
11	Burghammer	1	122/1	5.700	50	Spreewitz	1	69/23	54.585
12	Burghammer	1	122/13	38.872	51	Spreewitz	1	69/2	9.850
13	Burghammer	1	124/3	35.293	52	Spreewitz	1	69/24	185
14	Burghammer	1	123/1	7.121	53	Spreewitz	1	69/30	55
15	Burghammer	1	123/2	399	54	Spreewitz	1	69/29	95
16	Burghammer	1	124/1	12.811	55	Spreewitz	1	69/26	21
17	Burghammer	1	125/1	337	56	Spreewitz	1	69/25	7.443
18	Burghammer	1	124/4	18.228	57	Spreewitz	1	68/12	1.722
19	Burghammer	1	125/2	15.528	58	Spreewitz	1	68/11	11.266
20	Burghammer	1	136	9.642	59	Spreewitz	1	68/8	250
21	Burghammer	1	146	1.038	60	Spreewitz	1	70/4	7.144
22	Burghammer	1	145	17.560	61	Spreewitz	1	70/3	10.268
23	Burghammer	1	144/2	17.185	62	Spreewitz	1	69/4	49.056
24	Burghammer	1	143/1	402	63	Spreewitz	1	70/5	25.848
25	Burghammer	1	123/3	397	64	Spreewitz	1	73/2	322
26	Burghammer	1	143/2	275	65	Spreewitz	1	73/3	1.624

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche lt. Kataster m ²	lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche lt. Kataster m ²
27	Burghammer	1	144/1	174	66	Spreewitz	1	71/1	2.579
28	Burghammer	1	141/2	3.403	67	Spreewitz	1	74/2	3.455
29	Burghammer	1	142/2	792	68	Spreewitz	1	72/2	1.782
30	Burghammer	1	142/1	460	69	Spreewitz	1	63/5	2.000
31	Burghammer	1	126/1	665	70	Spreewitz	1	57/6	495
32	Burghammer	1	126/2	32.832	71	Spreewitz	1	58/2	12.821
33	Burghammer	1	141/1	123	72	Spreewitz	1	69/8	527
34	Burghammer	1	123/1	2.159	73	Spreewitz	1	68/4	1.744
35	Spreewitz	1	66/6	28.008	74	Spreewitz	1	141/6	190
36	Spreewitz	1	65/2	1.101	75	Spreewitz	1	141/5	1.790
37	Spreewitz	1	66/4	31	76	Spreewitz	1	141/8	2.783
38	Spreewitz	1	66/8	21.915	77	Spreewitz	1	145/4	1.740
39	Spreewitz	1	66/7	21.227					

Wahl des 20. Bundestages im Jahr 2021

Zur Wahl des 20. Bundestages bilden die kreisfreie Stadt Cottbus/Chósebusz und der Landkreis Spree Neiße den gemeinsamen Wahlkreis 64. Als Wahlleitung wurden vom Landeswahlleiter berufen:

Kreiswahlleiter: Carsten Konzack
 Stadt Cottbus/Chósebusz
 Karl-Marx-Straße 67
 03044 Cottbus
 Telefon: 0355/612 3310
 Telefax: 0355/612 133310
 E-Mail: wahlleiter-bw21@cottbus.de

Stellvertreter: Andreas Pohle
 Stadt Cottbus/Chósebusz
 Karl-Marx-Straße 69
 03044 Cottbus
 Telefon: 0355/612 3305
 Telefax: 0355/612 133305
 E-Mail: wahlleiter-bw21@cottbus.de

Carsten Konzack

Kreiswahlleiter (Bundestagswahl 2021, Wahlkreis 64) (Landtagswahl 2019, Wahlkreise 43 + 44)

1. Nachtrag zum Zehnten Vertrag zur Änderung des öffentlichen-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Kindertagesstättengesetz Land Brandenburg vom 06.07.2004

Der **Landkreis Spree-Neiße**, vertreten durch den Landrat,
 - im Folgenden: Landkreis -
 und die **Gemeinde Schenkendöbern** vertreten durch den Bürgermeister,
 - im Folgenden: Gemeinde-vereinbaren:

1. Nach § 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Auf Grund nachträglich eingetretener Veränderungen im Jahr 2020 hinsichtlich der Bemessungsgröße für das notwendige pädagogische Personal gemäß § 10 Abs. 1 KitaG Land Brandenburg für Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung erfolgt eine einmalige Nachzahlung in Höhe von 45,00 EUR auf die Kinderkostenpauschale gemäß Satz 1.“

2. Im Übrigen bleibt der Zehnte Vertrag zur Änderung des öffentlichen – rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG Land Brandenburg vom 06.07.2004 unverändert.

Forst (Lausitz), 17.11.2020

Schenkendöbern, 26.10.2020

Landkreis

Gemeinde

Altekrüger
(Landrat)

Homeister
(Bürgermeister)

Lalk
(Erster Beigeordneter)

Richter
(Stellvertreter/in des Bürgermeisters)

1. Nachtrag zum Zehnten Vertrag zur Änderung des öffentlichen-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Kindertagesstättengesetz Land Brandenburg vom 06.07.2004

Der **Landkreis Spree-Neiße**, vertreten durch den Landrat,
 - im Folgenden: Landkreis -
 und die **Stadt Guben** vertreten durch den Bürgermeister,
 - im Folgenden: Stadt-vereinbaren:

1. Nach § 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Auf Grund nachträglich eingetretener Veränderungen im Jahr 2020 hinsichtlich der Bemessungsgröße für das notwendige pädagogische Personal gemäß § 10 Abs. 1 KitaG Land Brandenburg für Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung erfolgt eine einmalige Nachzahlung in Höhe von 45,00 EUR auf die Kinderkostenpauschale gemäß Satz 1.“

2. Im Übrigen bleibt der Zehnte Vertrag zur Änderung des öffentlichen – rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG Land Brandenburg vom 06.07.2004 unverändert.

Forst (Lausitz), 17.11.2020

Guben, 29.10.2020

Landkreis

Stadt Guben

Altekrüger
(Landrat)

Mahro
(Bürgermeister)

Lalk
(Erster Beigeordneter)

Schulz
(Stellvertreter/in des Bürgermeisters)

1. Nachtrag zum Zehnten Vertrag zur Änderung des öffentlichen-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Kindertagesstättengesetz Land Brandenburg vom 06.07.2004

Der **Landkreis Spree-Neiße**, vertreten durch den Landrat,
- im Folgenden: Landkreis -
und die **Stadt Forst (Lausitz)** vertreten durch die Bürgermeisterin,
- im Folgenden: Stadt-
vereinbaren:

1. Nach § 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Auf Grund nachträglich eingetretener Veränderungen im Jahr 2020 hinsichtlich der Bemessungsgröße für das notwendige pädagogische Personal gemäß § 10 Abs. 1 KitaG Land Brandenburg für Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung erfolgt eine einmalige Nachzahlung in Höhe von 45,00 EUR auf die Kinderkostenpauschale gemäß Satz 1.“
2. Im Übrigen bleibt der Zehnte Vertrag zur Änderung des öffentlichen – rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG Land Brandenburg vom 06.07.2004 unverändert.

Forst (Lausitz), 17.11.2020	Forst (Lausitz),
Landkreis	Stadt
Altekrüger (Landrat)	Taubenek (Bürgermeisterin)
Lalk (Erster Beigeordneter)	Handreck (Stellvertreter/in der Bürgermeisterin)

1. Nachtrag zum Zehnten Vertrag zur Änderung des öffentlichen-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Kindertagesstättengesetz Land Brandenburg vom 06.07.2004

Der **Landkreis Spree-Neiße**, vertreten durch den Landrat,
- im Folgenden: Landkreis -
und die **Stadt Spremberg** vertreten durch die Bürgermeisterin,
- im Folgenden: Stadt-
vereinbaren:

1. Nach § 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Auf Grund nachträglich eingetretener Veränderungen im Jahr 2020 hinsichtlich der Bemessungsgröße für das notwendige pädagogische Personal gemäß § 10 Abs. 1 KitaG Land Brandenburg für Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung erfolgt eine einmalige Nachzahlung in Höhe von 45,00 EUR auf die Kinderkostenpauschale gemäß Satz 1.“
2. Im Übrigen bleibt der Zehnte Vertrag zur Änderung des öffentlichen – rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG Land Brandenburg vom 06.07.2004 unverändert.

Forst (Lausitz), 17.11.2020	Spremberg, 28.10.2020
Landkreis	Stadt
Altekrüger (Landrat)	Hermtier (Bürgermeisterin)
Lalk (Erster Beigeordneter)	Kulik (Stellvertreter/in Bürgermeisterin)

1. Nachtrag zum Zehnten Vertrag zur Änderung des öffentlichen-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Kindertagesstättengesetz Land Brandenburg vom 06.07.2004

Der **Landkreis Spree-Neiße**, vertreten durch den Landrat,
- im Folgenden: Landkreis -
und die **Stadt Drebkau** vertreten durch den Bürgermeister,
- im Folgenden: Stadt-
vereinbaren:

1. Nach § 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Auf Grund nachträglich eingetretener Veränderungen im Jahr 2020 hinsichtlich der Bemessungsgröße für das notwendige pädagogische Personal gemäß § 10 Abs. 1 KitaG Land Brandenburg für Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung erfolgt eine einmalige Nachzahlung in Höhe von 45,00 EUR auf die Kinderkostenpauschale gemäß Satz 1.“
2. Im Übrigen bleibt der Zehnte Vertrag zur Änderung des öffentlichen – rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG Land Brandenburg vom 06.07.2004 unverändert.

Forst (Lausitz), 17.11.2020	Drebkau, 26.10.2020
Landkreis	Stadt
Altekrüger (Landrat)	Köhne (Bürgermeister)
Lalk (Erster Beigeordneter)	Hoppe (Stellvertreter/in des Bürgermeisters)

1. Nachtrag zum Zehnten Vertrag zur Änderung des öffentlichen-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Kindertagesstättengesetz Land Brandenburg vom 06.07.2004

Der **Landkreis Spree-Neiße**, vertreten durch den Landrat,
- im Folgenden: Landkreis -
und das **Amt Döbern-Land** vertreten durch den amtierenden Amtsdirektor
- im Folgenden: Amt-
vereinbaren:

1. Nach § 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Auf Grund nachträglich eingetretener Veränderungen im Jahr 2020 hinsichtlich der Bemessungsgröße für das notwendige pädagogische Personal gemäß § 10 Abs. 1 KitaG Land Brandenburg für Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung erfolgt eine einmalige Nachzahlung in Höhe von 45,00 EUR auf die Kinderkostenpauschale gemäß Satz 1.“
2. Im Übrigen bleibt der Zehnte Vertrag zur Änderung des öffentlichen – rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG Land Brandenburg vom 06.07.2004 unverändert.

Forst (Lausitz), 17.11.2020	Döbern, 29.10.2020
Landkreis	Amt
Altekrüger (Landrat)	i.V. Reichelt (stellvertretender Amtsdirektor)
Lalk (Erster Beigeordneter)	i.V. Lenke (Stellvertreter/in der Amtsdirektorin)

1. Nachtrag zum Zehnten Vertrag zur Änderung des öffentlichen-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Kindertagesstättengesetz Land Brandenburg vom 06.07.2004

Der **Landkreis Spree-Neiße**, vertreten durch den Landrat,
- im Folgenden: Landkreis -
und die **Stadt Welzow** vertreten durch die Bürgermeisterin,
- im Folgenden: Stadt-
vereinbaren:

- Nach § 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Auf Grund nachträglich eingetretener Veränderungen im Jahr 2020 hinsichtlich der Bemessungsgröße für das notwendige pädagogische Personal gemäß § 10 Abs. 1 KitaG Land Brandenburg für Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung erfolgt eine einmalige Nachzahlung in Höhe von 45,00 EUR auf die Kinderkostenpauschale gemäß Satz 1.“
- Im Übrigen bleibt der Zehnte Vertrag zur Änderung des öffentlichen – rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG Land Brandenburg vom 06.07.2004 unverändert.

Forst (Lausitz), 17.11.2020	Welzow, 22.10.2020
Landkreis	Stadt
Altekrüger (Landrat)	Zuchold (Bürgermeisterin)
Lalk (Erster Beigeordneter)	Pusch (Stellvertreter/in der Bürgermeisterin)

1. Nachtrag zum Zehnten Vertrag zur Änderung des öffentlichen-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Kindertagesstättengesetz Land Brandenburg vom 06.07.2004

Der **Landkreis Spree-Neiße**, vertreten durch den Landrat,
- im Folgenden: Landkreis -
und die **Gemeinde Neuhausen/Spree** vertreten durch den Bürgermeister,
- im Folgenden: Gemeinde-
vereinbaren:

- Nach § 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Auf Grund nachträglich eingetretener Veränderungen im Jahr 2020 hinsichtlich der Bemessungsgröße für das notwendige pädagogische Personal gemäß § 10 Abs. 1 KitaG Land Brandenburg für Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung erfolgt eine einmalige Nachzahlung in Höhe von 45,00 EUR auf die Kinderkostenpauschale gemäß Satz 1.“
- Im Übrigen bleibt der Zehnte Vertrag zur Änderung des öffentlichen – rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Kindertagesstättengesetz Land Brandenburg vom 06.07.2004 unverändert.

Forst (Lausitz), 17.11.2020	Neuhausen/Spree, 26.10.2020
Landkreis	Gemeinde
Altekrüger (Landrat)	Perko (Bürgermeister)
Lalk (Erster Beigeordneter)	Schwieg (Stellvertreter/in des Bürgermeisters)

1. Nachtrag zum Siebenten Vertrag zur Änderung des öffentlichen-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Kindertagesstättengesetz Land Brandenburg vom 24.11.2009

Der **Landkreis Spree-Neiße**, vertreten durch den Landrat,
- im Folgenden: Landkreis -
und das **Amt Peitz** vertreten durch die Amtsdirektorin
- im Folgenden: Amt-
vereinbaren:

- Nach § 1 Ziffer 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Auf Grund nachträglich eingetretener Veränderungen im Jahr 2020 hinsichtlich der Bemessungsgröße für das notwendige pädagogische Personal gemäß § 10 Abs. 1 KitaG Land Brandenburg für Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung erfolgt eine einmalige Nachzahlung in Höhe von 45,00 EUR auf die Kinderkostenpauschale gemäß Satz 1.“
- Im Übrigen bleibt der Siebente Vertrag zur Änderung des öffentlichen – rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG Land Brandenburg vom 24.11.2009 unverändert.

Forst (Lausitz), 17.11.2020	Peitz, 28.10.2020
Landkreis	Amt
Altekrüger (Landrat)	Hölzner (Amtsdirektorin)
Lalk (Erster Beigeordneter)	Lichtblau (Stellvertreter/in der Amtsdirektorin)

1. Nachtrag zum Siebenten Vertrag zur Änderung des öffentlichen-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Kindertagesstättengesetz Land Brandenburg vom 24.11.2009

Der **Landkreis Spree-Neiße**, vertreten durch den Landrat,
- im Folgenden: Landkreis -
und die **Gemeinde Kolkwitz** vertreten durch den Bürgermeister,
- im Folgenden: Gemeinde-
vereinbaren:

- Nach § 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Auf Grund nachträglich eingetretener Veränderungen im Jahr 2020 hinsichtlich der Bemessungsgröße für das notwendige pädagogische Personal gemäß § 10 Abs. 1 KitaG Land Brandenburg für Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung erfolgt eine einmalige Nachzahlung in Höhe von 45,00 EUR auf die Kinderkostenpauschale gemäß Satz 1.“
- Im Übrigen bleibt der Siebente Vertrag zur Änderung des öffentlichen – rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG Land Brandenburg vom 24.11.2009 unverändert.

Forst (Lausitz), 17.11.2020	Kolkwitz, 22.10.2020
Landkreis	Gemeinde
Altekrüger (Landrat)	Schreiber (Bürgermeister)
Lalk (Erster Beigeordneter)	Rentsch (Stellvertreter/in des Bürgermeisters)

1. Nachtrag zum Siebenten Vertrag zur Änderung des öffentlichen-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Kindertagesstättengesetz Land Brandenburg vom 24.11.2009

Der **Landkreis Spree-Neiße**, vertreten durch den Landrat,
- im Folgenden: **Landkreis** -
und das **Amt Burg (Spreewald)** vertreten durch den Amtsdirektor
- im Folgenden: **Amt** -
vereinbaren:

1. Nach § 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Auf Grund nachträglich eingetretener Veränderungen im Jahr 2020 hinsichtlich der Bemessungsgröße für das notwendige pädagogische Personal gemäß § 10 Abs. 1 KitaG Land Brandenburg für Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung erfolgt eine einmalige Nachzahlung in Höhe von 45,00 EUR auf die Kinderkostenpauschale gemäß Satz 1.“
2. Im Übrigen bleibt der Siebente Vertrag zur Änderung des öffentlichen – rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG Land Brandenburg vom 24.11.2009 unverändert.

Forst (Lausitz), 17.11.2020	Burg (Spreewald), 22.10.2020
Landkreis	Amt
Altekrüger (Landrat)	Hentschel (Amtsdirektor)
Lalk (Erster Beigeordneter)	Neumann (Stellvertreter/in des Amtsdirektors)

Eigenbetrieb Jobcenter Spree-Neiße des Landkreises Spree-Neiße

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 09.12.2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 festgestellt:

1 Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	69.416.286 EUR
die Aufwendungen	69.416.286 EUR
der Jahresgewinn	0 EUR
der Jahresverlust	0 EUR

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	105.013 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	0 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 EUR

2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf 0 EUR

Forst (Lausitz), den 10.12.2020

**Harald Altekrüger
Landrat**

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Spree-Neiße für das Wirtschaftsjahr 2021

Vorspruch

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07 [Nr. 19] S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl./ 19 [Nr. 38], des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. 1/08 [Nr. 10] S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I Nr. 42) i. V. m. §§ 1,2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08] S.174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. II 19 [Nr. 36]) hat der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Spree-Neiße erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarzteinsatzdienst, die Regionalleitstelle „Leitstelle Lausitz“ und die Rettungswachen in Burg (Spreewald), Döbern, Drebkau, Forst (Lausitz), Guben, Peitz und Spremberg samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsfahrzeuge und Ausrüstungen, sowie der allgemeinen Verwaltung des Landkreises Spree-Neiße, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen:
- Bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungstransportwagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport.
 - Bei dem Einsatz eines Notarztes mittels Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) oder Notarztwagen (NAW) mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG.
 - Im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordnetem Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die:
- Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
 - Inanspruchnahme eines Notarztes
- pauschal erhoben. Daneben wird eine Gebühr für die von den Einsatzfahrzeugen einsatzbedingt zurückgelegte Strecke - von der Alarmierung bis zur Freimeldung des Einsatzfahrzeuges (Einsatzende) - je angefangenen Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

- (2) Es bestehen folgende Gebührensätze:

- für die Inanspruchnahme
 - eines Rettungstransportwagens (RTW) für die Notfallrettung 732,50 EUR

- eines Krankentransportwagens (KTW) für die Notfallrettung 732,50 EUR
 - eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) - Einzelpauschale 392,70 EUR
 - eines Notarztes - Einzelpauschale 375,00 EUR
 - eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) - mit Notarzt (c + d) 767,70 EUR
 - eines Notarztwagens (NAW) - mit Notarzt (a + d) 1.107,50 EUR
 - eines Krankentransportwagens (KTW) für den Krankentransport 528,70 EUR
 - eines Rettungstransportwagens (RTW) für den Krankentransport 528,70 EUR
2. für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke
- je angefangenen Kilometer 0,38 EUR

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist:

- die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW), des Rettungstransportwagens (RTW) oder des Notarztwagens (NAW).
- der vom Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation.
- die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Spree-Neiße vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Spree-Neiße vom 11. Dezember 2019“, veröffentlicht am 17. Januar 2020 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 10.12.2020

**Harald Altekrüger
Landrat**

Richtlinie zur Vergabe von Zuwendungen zur Förderung der Kultur- und Kunstangebote im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

1. Zuwendungszweck

Durch die Gewährung von Zuwendungen im kulturellen Bereich soll ein attraktives, vielfältiges und kreatives Kultur- und Kunstangebot im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa geschaffen werden. Dieses Ziel ist dadurch zu erreichen, dass neben den kreislichen Veranstaltungen und Maßnahmen Vereine, Gruppen und Initiativen oder einzelne Künstler/-innen mit eigenen Veranstaltungen, Maßnahmen oder Projekten zur gewünschten Qualität, Vielseitigkeit und Farbigkeit des Kultur- und Kunstangebotes im Landkreis beitragen. Besondere Beachtung findet hierbei die Erhaltung und Steigerung des kulturellen Potentials der Region durch Pflege des Brauchtums.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden können kulturelle Leistungen der Darstellenden und Bildenden Kunst, Musik, Literatur und des Medienbereiches, die ohne kreisliche Förderung nicht möglich wären, und

- für alle Bürger zugänglich sind, öffentliches Interesse erkennen lassen, Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen, besondere Ausprägungen/Leistungen der inhaltlichen Arbeit der kulturellen Träger und Beteiligten im jeweiligen Sinne erwarten lassen und die Vernetzung dieser Leistungen/Tätigkeiten untereinander fördern und
- welche die Alltagskultur (Leben, Wohnen und Arbeiten verschiedener Bevölkerungs- und Altersgruppen) im kreisangehörigen Raum verdeutlichen (Soziokulturelle Projekte) oder
- Modellprojekte, die innovative Ansätze in der Kulturarbeit und der Zusammenarbeit aufweisen.

2.2 Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa fördert zur Erhaltung des kulturellen Mehrwertes der Region durch Pflege des sorbisch/wendischen Brauchtums die jährlich vom Sorbischen Nationalensemble organisierte Kindervogelhochzeit durch Übernahme der jeweils für Schulen und Kindertagesstätten mit sorbisch/wendischem Sprachangebot des Landkreises anfallenden Transportkosten zum Veranstaltungsort in Cottbus.

2.3 Darüber hinaus können Tourismus- und Marketingvereine gefördert werden, die zielgruppenorientierte Kulturveranstaltungen des Tourismus im ländlichen Raum und in den Städten zum Gegenstand haben.

3. Voraussetzungen und Verfahrensgrundsätze zur Förderung

Fördermittel werden im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen kann aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden.

Förderungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Für den Antrag auf kulturelle Förderung sind ausschließlich die Antragsformulare zu verwenden, die durch den Fachbereich Schule, Kultur und Sport auf der Internetseite des Landkreises veröffentlicht sind.

Die Förderung setzt Eigenleistungen von mindestens 25 % voraus, die im Rahmen eines Kosten- und Finanzplanes aufgeschlüsselt und nachprüfbar vorgelegt werden müssen. Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt und ist auf einen Höchstbetrag pro Projekt/Maßnahme von insgesamt 2.000,00 EUR begrenzt.

4. Förderfähigkeit

Ausgaben die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Zweck der Zuwendung stehen, sind nicht förderfähig und können weder in die Antragsstellung noch in der Abrechnung einbezogen werden. Dies betrifft insbesondere Blumen, Präsente, Beherbergungs- und Versorgungsleistungen und sind selbst oder durch Dritte zu finanzieren.

5. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Gruppen, Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige Zusammenschlüsse, auch solche mit nicht festgefügtter Organisationsstruktur. Die Antragsteller handeln durch eine vertretungsberechtigte natürliche Person, die namentlich zu benennen ist. Die Maßnahme muss im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa durchgeführt werden bzw. die Antragsteller müssen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa ansässig sein.

6. Antragsverfahren

Anträge sind unter Verwendung des zur Richtlinie gehörenden und aus der Anlage ersichtlichen Formblattes an den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Fachbereich Schule, Kultur und Sport zu richten.

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist die ordnungsgemäße Abrechnung aller vom Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erhaltenen Fördermittel des Vorjahres. Die Anträge sind möglichst bis zum 31.01. des laufenden Jahres einzureichen. Sie müssen jedoch bis spätestens 8 Wochen vor Maßnahmebeginn vollständig vorliegen. Sind zur Ent-

Antrag

auf Zuwendungsgewährung im Rahmen der Vergabe von Zuwendungen zur Förderung der Kultur – und Kunstangebote im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Fachbereich Schule, Kultur und Sport
Heinrich-Heine Str. 1
03149 Forst (Lausitz)

Eingangdatum:

Aktenzeichen:

I. Antragsteller:	
(vollständige Adresse – Telefon – Email – evtl.: Stempel)	Datum: Unterschrift
ggf. Vorsitzender bzw. Ansprechpartner:	
II. geplante Maßnahme:	
IV. Veranstaltungszeitraum:	
Von _____ bis _____	
III. Beschreibung zur Durchführung (ggf. Programmablauf):	
Für Feste und Veranstaltungen:	
Anzahl der (erwarteten) Besucher:	
geplante Eintrittspreise:	
Für Publikationen:	
Anzahl der Auflagenhöhe:	
geplante Verkaufspreise:	

Finanzierungsplan

1. Ausgaben:

Lfd. Nr.	Aufstellung aller Ausgaben	Betrag in EUR
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
12.		
13.		
14.		
15.		
Gesamtsumme		

2. Einnahmen:

Lfd. Nr.	Aufstellung aller Einnahmen (Eigenanteil, Spenden/Sponsoren, Zuwendungen, Eintritte u.a.)	Betrag in EUR
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
12.		
13.		
14.		
15.		
Gesamtsumme		

Gesamtausgaben:

abzgl. Einnahmen durch Eintritte bzw. Verkauf: -

abzgl. Eigenleistungen des Antragstellers: -

abzgl. Zuwendungen und Spenden Dritter: -

beantragte Zuwendung des Landkreises: =

scheidung weitere Unterlagen erforderlich, werden diese im Einzelfall vom zuständigen Sachbearbeiter des Fachbereiches Schule, Kultur und Sport angefordert.

7. Bewilligungsverfahren

Die Vergabe der Zuwendungen wird in Form einer Beschlussvorlage dem Bildungs-, Kultur und Sportausschuss vorgelegt. Dieser entscheidet mit Beschluss über die Förderung der Projekte.

Über die kurzfristige Bewilligung von Zuwendungen bis zu einem Betrag von 1.200,00 EUR entscheidet der Fachbereich Schule, Kultur und Sport als Geschäft der laufenden Verwaltung.

Über jede Entscheidung ist ein Bescheid zu erteilen.

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.

8. Nachweis der Verwendung

Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis - bestehend aus Sachbericht und zahlungsmäßigem Nachweis - vorzulegen. Hierfür ist das zum Antragsformular gehörende Formular „Verwendungsnachweis“ zu nutzen. Im Sachbericht sind die Verwendung der Fördermittel sowie das erzielte Ergebnis darzustellen. Belegexemplare von Veröffentlichungen, Printprodukten, Pressemitteilungen o. ä., die die geförderte Maßnahme und deren Wirkung in der Öffentlichkeit dokumentieren, sind beizufügen. Im zahlenmäßigen Nachweis sind Einnahmen und Ausgaben auszuweisen, die mit dem Verwendungszweck unmittelbar zusammenhängen.

Die Zuwendung ist sofort zu erstatten, wenn

- der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa geändert wird,
- die mit der Bewilligung verbundenen Voraussetzungen und Auflagen nicht erfüllt werden,
- der Bewilligungsbescheid wegen eines der in § 48 Abs. 2 VwVfG i. V. m. § 1 VwVfG Bbg genannten Gründe zurückzunehmen ist.

Der letztmögliche Termin zur Vorlage des Verwendungsnachweises wird im Zuwendungsbescheid benannt.

9. Förderhinweis

In allen Veröffentlichungen des Zahlungsempfängers zur geförderten Maßnahme (Plakate, Kataloge, Einladungen, Preetexte etc.) ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hinzuweisen.

10. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises zur Förderung kultureller Projekte (Kreistagsbeschluss Nr.: 220-16/00 vom 28.06.2000) vom 11.07.2000 außer Kraft.

Forst (Lausitz), 10.12.2020

Altekrüger
Landrat

Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (Abfallentsorgungssatzung) gültig ab 01.01.2021

Präambel

Auf Grund von § 131 i. V. m. § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung und § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I, S. 40) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

(1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft sind insbesondere

- in erster Linie die Vermeidung von Abfällen und die Vermeidung und Verringerung von Schadstoffen in Abfällen,
- in zweiter Linie die schadlose und nach Art und Beschaffenheit der Abfälle möglichst hochwertige Verwertung nicht vermeidbarer Abfälle, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist,
- die Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes durch Behandlung zur Verringerung der Menge und Schädlichkeit sowie durch umweltverträgliche Ablagerung und
- die Schonung der natürlichen Ressourcen und die Förderung der Produktverantwortung i. S. d. § 23 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bei der Entwicklung, Herstellung, Be- und Verarbeitung sowie dem Vertrieb von Erzeugnissen.

(3) Wer die Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises benutzt, soll zur Verwirklichung der Ziele beitragen.

§ 2 Aufgaben der Abfallentsorgung

(1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) als öffentliche Einrichtung. Die öffentlich-rechtliche Einrichtung Abfallentsorgung umfasst die geschlossenen Deponien Guben/Gubin, Schwarze Pumpe, Jehserig, Leuthen, Spremberg/Grodok, Reuthen und Welzow/Wjelce, die Deponie Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca), die Wertstoffhöfe in Spremberg/Grodok, Guben/Gubin, Welzow/Wjelce, Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca) und Werben/Wjerbno, die Abfallannahmestelle Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca) sowie alle sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Landkreises und von ihm Beauftragter zur Erfüllung der dem Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 3 BbgAbfBodG obliegenden Abfallentsorgungspflichten. Die Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit sind Teil der öffent-

lichen Einrichtung Abfallentsorgung.

(2) Die Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen sowie die Planung, Errichtung und den Betrieb von Abfallannahmestellen und Entsorgungsanlagen, deren Erweiterung, Um- und Nachrüstung, Sanierung, Rekultivierung und Nachsorge. Die Entsorgungspflicht bezieht sich unter den Voraussetzungen von § 20 Abs. 3 KrWG und § 4 BbgAbfBodG auch auf die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.

(3) Der Landkreis kann zuverlässige Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.

(4) Der Landkreis berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten hingewiesen.

(5) Die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter sind gehalten, den Landkreis für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung zu unterstützen. Insbesondere durch:

- Auswahl und Bereitstellung von Standplätzen und Bereitstellungsplätzen für Behälter sowie Sammelplätze für ausgewählte Abfallarten;
- Einfluss auf Ordnung und Sauberkeit bei der Durchführung der Abfallentsorgung;
- Informationen an den Landkreis über unzulässige Weise abgelagerte Abfälle;
- Einflussnahme auf die Abfallvermeidung bei der Durchführung von Märkten, örtlichen Veranstaltungen u. ä.;
- Überlassung erforderlicher Unterlagen für die Erfassung und Veranlagung der Gebührenpflichtigen, insbesondere Einwohnermelde- und Liegenschaftsdaten;
- Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht an öffentlichen Straßen und Wegen mit ordnungsgemäßer Durchführung des Winterdienstes;
- Berücksichtigung der abfallwirtschaftlichen Belange bei Planungs- und Bauleistungen.

(6) Mit * (Sternchen) versehene Abfallarten in dieser Satzung sind gefährlich i. S. d. § 48 KrWG.

§ 3 Abfallvermeidung

Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabebereich sowie bei Bauvorhaben, dar-

auf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. gefährliche Abfälle i. S. v. § 48 KrWG vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 379) in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen handelt, die gemäß § 12 entsorgt werden.
2. Abfälle, die Rücknahmeverpflichtungen aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) unterliegen (d. h. z. B. Altfahrzeuge, die der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung (Altfahrzeugverordnung) vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2199) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, Batterien, die der Rücknahmepflicht aufgrund des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz – BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen und Elektro- und Elektronikgeräte, die der Rücknahmepflicht aufgrund des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, soweit es sich nicht um Altgeräte aus privaten Haushalten handelt, die von Endnutzern und Vertreibern angeliefert werden, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und der Landkreis nicht nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 KrWG an der Rücknahme mitwirkt.
3. die nachfolgend genannten Verpackungsabfälle, die der Rücknahmepflicht nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen:

AVV-Schlüsselnummer

- | | |
|----------|-----------------------------|
| 15 01 02 | Verpackungen aus Kunststoff |
| 15 01 03 | Verpackungen aus Holz |
| 15 01 04 | Verpackungen aus Metall |
| 15 01 05 | Verbundverpackungen |
| 15 01 06 | Gemischte Verpackungen |
| 15 01 07 | Verpackungen aus Glas |
| 15 01 09 | Verpackungen aus Textilien |

4. Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (Abfälle aus der human- oder veterinärmedizinischen Versorgung und Forschung) mit folgenden Abfallschlüsselnummern:

AVV-Schlüsselnummer

- | | |
|----------|--|
| 18 01 01 | spitze und scharfe Gegenstände (außer 18 01 03*) |
| 18 01 02 | Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und -konserven (außer 18 01 03*) |
| 18 02 01 | spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen |

5. sonstige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen und einer Anliefermenge über 200 kg mit folgenden Abfallschlüsselnummern:

AVV-Schlüsselnummer

- | | |
|----------|---|
| 17 06 04 | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt |
|----------|---|

6. Bau- und Abbruchabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten mit folgenden Abfallschlüsselnummern:

AVV-Schlüsselnummer

- | | |
|----------|--|
| 17 03 02 | Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen |
| 17 05 06 | Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt |
| 17 05 08 | Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt |

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. im Kapitel 17 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) genannte Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die nicht von der Entsorgung insgesamt nach Abs. 1 Nr. 8 ausgeschlossen sind, sowie Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten mit den folgenden Abfallschlüsselnummern:

AVV-Schlüsselnummer

- | | |
|----------|--|
| 16 01 20 | Glas |
| 16 11 06 | Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus Prozessen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen |

- | | |
|----------|---------------------------------|
| 19 12 05 | Glas |
| 19 12 09 | Mineralien (z. B. Sand, Steine) |
| 20 03 03 | Straßenkehrschutt |

2. Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, der nicht den Erfordernissen des § 9 Abs. 2 dieser Satzung genügt.

AVV-Schlüsselnummer

- | | |
|----------|-----------|
| 20 03 07 | Sperrmüll |
|----------|-----------|

3. Schrott aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

AVV-Schlüsselnummer

- | | |
|----------|---------|
| 20 01 40 | Metalle |
|----------|---------|

4. soweit sie nicht bereits nach den vorgenannten Nummern gänzlich von der Entsorgung ausgeschlossen sind, Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht gemäß §§ 8 bis 16 dieser Satzung gemeinsam mit den Abfällen aus privaten Haushaltungen eingesammelt und befördert werden können.

5. Aschen

AVV-Schlüsselnummer

- | | |
|----------|--|
| 10 01 01 | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt |
| 10 01 02 | Filterstäube aus Kohlefeuerung |

6. Abfälle aus öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und der Zubereitung von Wasser

AVV-Schlüsselnummer

- | | |
|----------|---|
| 19 08 05 | Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser |
| 19 09 02 | Schlämme aus der Wasserklärung |
| 19 09 04 | Gebrauchte Aktivkohle |

7. Fäkalschlamm

AVV-Schlüsselnummer

- | | |
|----------|--------------|
| 20 03 04 | Fäkalschlamm |
|----------|--------------|

(3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch öffentliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Von der Abfallentsorgung oder dem Einsammeln und Befördern nach Abs. 1, 2 und 3 ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

(5) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Landkreis nach Abs. 1 oder 3 vollständig ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 6 bis 10, 15 und 16 KrWG).

(6) Sind Abfälle lediglich vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen, besteht das Recht und die Pflicht, die Abfälle zu einer von dem Landkreis bestimmten Abfallannahmestelle oder -entsorgungsanlage zu befördern.

Der Landkreis legt für Abfälle, die nach Abs. 2 oder 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch öffentliche Bekanntmachung nach § 27 oder durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder -annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. -annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsbedingungen. In den Benutzungsbedingungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage bzw. -annahmestelle dies erfordert.

(7) Soweit Abfälle einer bestimmten Abfallentsorgungsanlage bzw. -annahmestelle anzuliefern sind, kann der Landkreis allgemein durch öffentliche Bekanntmachung nach § 27 oder durch Anordnung im Einzelfall eine bestimmte Vorbehandlung in einer bestimmten Behandlungsanlage vorschreiben.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstücks, auf dem nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle anfallen können, die gemäß § 17 KrWG überlassungspflichtig sind, welche der Entsorgungspflicht des Landkreises nach § 20 Abs. 1 KrWG unterliegen und deren Entsorgung nicht nach § 4 ausgeschlossen ist, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises zu

verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte sowie, in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse, die zur Verwaltung des Grundstücks Befugten gleich. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere berechtigt sind.

(2) Als Grundstück i. S. d. Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.

(3) Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht i. S. d. § 17 Abs. 1 KrWG besteht und deren Entsorgung nicht nach § 4 ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). Das gilt auch für Veranstalter von Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen. In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

(4) Außerdem können dem Landkreis Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 KrWG überlassen werden. Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen können in Bezug auf ihre Abfälle das Anschlussrecht nach Abs. 1 selbst wahrnehmen. Der Anschluss an die Abfallentsorgung für biologisch verwertbare Abfälle setzt bei gastronomischen Einrichtungen und sonstigen Lebensmittel verarbeitenden Gewerben den Nachweis der Speiseresteentsorgung gemäß Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) voraus.

(5) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 19 KrWG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen. Insbesondere haben die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Behälter sowie das Betreten des Grundstückes durch Mitarbeiter und Beauftragte des Landkreises zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Auf den Grundstücken vorhandene Standplätze und Sammelstandplätze müssen für diesen Zweck zugänglich sein. Die Mitarbeiter und Beauftragten weisen sich durch einen vom Landkreis ausgestellten Dienstaussweis aus.

(6) Bei Kleingartenanlagen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) ist die Gartenorganisation Anschluss- und Benutzungspflichtiger, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter i. S. d. § 4 Abs. 2 BKleingG ist, sowie Kleingartenpachtverträge mit den Nutzern abgeschlossen hat. Damit ist der nach Absatz 1 Pflichtige nicht von seinen Pflichten entbunden.

§ 6 Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang

(1) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen hat der Landkreis eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang gemäß § 5 für solche Grundstücke zu erteilen, auf denen Abfälle, die nach § 17 Abs. 1 KrWG dem Landkreis zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können. Bei Wegfall der Voraussetzungen kann die Ausnahmegenehmigung jederzeit widerrufen werden. Eine teilweise Ausnahme vom Anschlusszwang bezüglich einzelner Abfallarten ist nur auszusprechen, wenn diese in gesonderten Behältern erfasst werden.

(2) Dem Antrag auf Ausnahme vom Anschlusszwang wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen gemäß § 17 Abs. 1 KrWG ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage beizufügen. Es gilt § 17 Abs. 1 S. 3 KrWG.

(3) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang besteht.

(4) Der Landkreis kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang zugelassen wurde, anfallen können.

(5) Nach Ablauf des Kalenderjahres wird erneut überprüft, ob die Voraussetzungen für die Ausnahme noch vorliegen. Die Anzeige über die fortbestehende Ausnahme soll spätestens sechs Wochen vor Jahresbeginn beim Landkreis erfolgen.

§ 7 Abfalltrennung

(1) Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen, sind folgende Stoffe getrennt zu entsorgen:

1. Papier/Pappe/Kartonagen (Druckerzeugnisse) (§ 8),

2. Sperrmüll (§ 9),
3. Altholz (§ 12),
4. Haushaltstypischer Schrott (§ 10),
5. Elektro- und Elektronikgeräte (§ 11),
6. Gefährliche Abfälle (§ 12),
7. Biologisch verwertbare Abfälle (§ 13),
8. Klärschlamm (§ 14),
9. Bau- und Abbruchabfälle und mineralische Abfälle (§ 15),
10. Gemischte Siedlungsabfälle (§ 16),
11. Batterien und Akkumulatoren (§ 12),
12. Alttextilien/Schuhe (§ 10),
13. Altreifen (§ 10).

Der Landkreis kann weitere Fraktionen für eine getrennte Sammlung und Entsorgung festlegen.

(2) Diese Stoffe sind getrennt bereitzuhalten und dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung getrennt zu überlassen. Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Abs. 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist der Landkreis berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.

(3) Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Verwertung von Abfällen, insbesondere auch die Regelungen der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896)) in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten.

II. Abschnitt Art und Weise der Entsorgung

§ 8 Papier/Pappe/Kartonagen

(1) Abfälle, die ausschließlich aus Papier/Pappe/Kartonagen bestehen und nicht verunreinigt sind (z. B. Druckerzeugnisse), werden in Abstimmung mit den Systembetreibern gemeinsam mit Verpackungen aus Papier/Pappe/ in den dafür zugelassenen Behältern des Landkreises erfasst.

(2) § 17 Abs. 1 S.1 und Abs. 3, § 18 Abs. 1 S., Abs. 6, Abs. 8 und Abs. 10, § 19 Abs. 2 bis 6, § 20 Abs. 1 S. 1 und 2 und Abs. 3 bis 8, § 21 Abs. 1 bis 4 sowie § 22 Abs. 1 bis 6 gelten mit Ausnahme der Regelungen zu den Restabfallsäcken auch für die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen.

(3) Es ist verboten, in die Behälter andere Abfälle als Papier, Pappe oder Kartonagen einzufüllen. Befinden sich in den Behältern andere Abfälle, wird der gesamte Inhalt gebührenpflichtig als gemischter Siedlungsabfall entsorgt.

§ 9 Sperrmüll

(1) Abfall aus Haushaltungen, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes oder seiner Sperrigkeit nicht in die dafür vorgesehenen und zugelassenen Behälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte (z. B. Möbel, Matratzen, Kinderwagen, Fußbodenbeläge, Teppiche) ist als Sperrmüll zu entsorgen, soweit dieser Abfall nicht § 8 oder §§ 10 bis 15 dieser Satzung unterfällt.

(2) Von der Sperrmüllabfuhr wird auch der Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen erfasst, wenn der Sperrmüll nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall ist.

(3) Jeder Anschlusspflichtige kann pro Haushalt/Gewerbebetrieb vierteljährlich die Abholung von Sperrmüll in Anspruch nehmen. Die Anmeldung der Sperrmüllabfuhr erfolgt über eine telefonische Terminabfrage oder über das Onlineformular unter www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-lksnp.de. Der Abfallbesitzer wird über den Zeitpunkt der Abholung mindestens drei Tage vorher informiert.

(4) Der Sperrmüll ist vom Besitzer spätestens bis 07:00 Uhr des Abfuhrtages, frühestens jedoch am Vorabend, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges am Straßenrand (nicht im oder am eventuell vorhandenen Stand- oder Sammelstandplatz für Behälter) bereitzustellen. Der Landkreis kann den Bereitstellungsplatz gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.

(5) Das Abstellen von nicht zur Abholung angemeldeten Sperrmüll ist verboten.

(6) Bereitgestellte Abfälle, die nach Abs. 1 und 2 von der Sperrmüllsammung nicht erfasst werden, werden vom Landkreis am Bereitstellungsplatz stehen gelassen. Der Abfallbesitzer ist verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich und schadlos vom Bereitstellungsplatz zu entfernen.

(7) Vom Anschlusspflichtigen im Zusammenhang mit der Sperrmüllabfuhr verursachte Verunreinigungen sind von ihm unverzüglich zu beseitigen. Bei Unterlassung kann die Reinigung auf Kosten des Anschlusspflichtigen durch den Landkreis veranlasst werden.

(8) Sperrmüll i. S. von Abs. 1 und 2 kann kostenpflichtig auch an den Wertstoffhöfen abgegeben werden.

(9) Der Landkreis bietet einen gebührenpflichtigen Eilservice an. Der Abfallbesitzer kann beim Landkreis die Abholung des Sperrmülls innerhalb von drei Arbeitstagen nach Antragsingang beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Bei Antragstellung sind die abzuholenden Gegenstände anzugeben. Dem Abfallbesitzer wird der Abholtermin unverzüglich bekannt gegeben, nachdem die Gebühr für den Eilservice direkt beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft eingezahlt bzw. mittels Vorkasse überwiesen wurde.

§ 10 Haushaltstypischer Schrott, Alttextilien/Schuhe und Altreifen

(1) Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen (z. B. Rasenmäher (ohne Betriebsstoffe), Fahrräder, verzinkte Badewannen, Heizkörper, Rohre, Gegenstände aus Weißblech oder Aluminium) sind als Schrott zu entsorgen.

(2) Die Schrottsammlung erfolgt über die Abgabe an den Wertstoffhöfen.

(3) Jeder Anschlusspflichtige kann pro Haushalt/Gewerbebetrieb zweimal jährlich die Abholung von Schrott in Anspruch nehmen. Die Anmeldung von Schrott erfolgt über eine telefonische Terminabfrage oder über das Onlineformular unter www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-iksnp.de. Der Abfallbesitzer wird über den Zeitpunkt der Abholung mindestens drei Tage vorher informiert.

(4) Die Sammlung von Alttextilien/Schuhen aus Haushalten erfolgt über die Abgabe an den Wertstoffhöfen oder mittels Alttextiliensammelcontainern im öffentlichen Raum.

(5) Die Entsorgung von Alttextilien/Schuhen kann ab einer Menge von 20 kg auch durch Abholung erfolgen. Die Anmeldung von Alttextilien/Schuhen erfolgt über eine telefonische Terminabfrage oder über das Onlineformular unter www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-iksnp.de. Der Abfallbesitzer wird über den Zeitpunkt der Abholung mindestens drei Tage vorher informiert.

(6) Altreifen aus privaten Haushalten können an den Wertstoffhöfen (nur kostenpflichtig) oder bei einem Auto- oder Reifenhändler (Kostenfrage ist vor Ort zu klären) abgegeben werden.

(7) Im Falle der Abholung auf Antrag hat der Besitzer den haushaltstypischen Schrott (unverpackt) und die Alttextilien/Schuhe (verpackt) spätestens bis 07:00 Uhr des Abfuhrtages, frühestens jedoch am Vorabend, unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges am öffentlichen Straßenrand bereitzustellen. Eine Bereitstellung im oder am eventuell vorhandenen Standort oder Sammelstandplatz für Behälter ist nicht ordnungsgemäß. Der Landkreis kann den Bereitstellungsplatz auch gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein. § 9 Abs. 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.

§ 11 Elektro- und Elektronikgeräte

(1) Zu den Elektro- und Elektronikgeräten gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) gehören Haushaltsgroßgeräte einschließlich Nachtspeicherheizgeräte, Haushaltskleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge), Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte (mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte), Überwachungs- und Kontrollinstrumente und automatische Ausgabegeräte.

(2) Die Entsorgung der aus privaten Haushalten i. S. d. § 13 Abs. 4 ElektroG stammenden Elektro- und Elektronikgeräte i. S. v. Abs. 1 erfolgt außer bei Haushaltsgroßgeräten über die kostenlose Abgabe an den Wertstoffhöfen. Für Haushaltsgroßgeräte (Kühlschränke und Gefrierschränke (nur vollstän-

dig geleert), Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Herde und Backöfen, elektrische Heizkörper, Klimageräte) sowie PC's (einschließlich Bildschirm, Tastatur und Maus), Fernsehgeräte, Hi-Fi-Anlagen und Rasenmäher, die nicht an den Hersteller oder Vertreter zurückgegeben werden, erfolgt die Anmeldung über eine telefonische Terminabfrage oder über das Onlineformular unter www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-iksnp.de. Jeder Anschlusspflichtige kann pro Haushalt/Gewerbebetrieb zweimal jährlich die Abholung von Haushaltsgroßgeräten ab 20 kg in Anspruch nehmen. Bei der Anmeldung vorgenannter Elektronikgeräte können zusätzlich auch andere in Abs. 1 genannte Elektro- und Elektronikgeräte zur Abholung angemeldet werden. Der Abfallbesitzer wird über den Zeitpunkt der Abholung mindestens drei Tage vorher informiert. § 9 (Abs. 2, 4, 5, 6 und 7) finden entsprechend Anwendung.

(3) Das Abstellen von nicht zur Abholung angemeldeten Elektro- und Elektronikgeräten ist verboten.

(4) Annahmestellen für Elektro- und Elektronikgeräte (außer Haushaltsgroßgeräte) sind die Wertstoffhöfe Spremberg, Welzow, Guben und Werben. Auf dem Wertstoffhof Forst werden sämtliche Elektro- und Elektronikgeräte (einschließlich Haushaltsgroßgeräte) angenommen.

(5) Ausnahme Photovoltaikmodule und Nachtspeicherheizgeräte
Diese sind vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen. Die Anlieferung kann nur am Wertstoffhof Forst erfolgen. Für jede Anlieferung ist eine Anmeldung und Terminabstimmung mit dem Landkreis erforderlich. Mit der Anmeldung der Anlieferung von Photovoltaikmodulen und Nachtspeicherheizgeräten ist eine Erzeugererklärung zum Nachweis aus privater Herkunft vorzulegen (Formular im Internet). Eine kostenfreie Annahme der Nachtspeicherheizgeräte kann nur bei Einhaltung der Annahmebedingungen erfolgen.

(6) Von Elektro- und Elektronikgeräten mit Lithiumbatterien, die nicht vom Gerät umschlossen werden, sind die Lithiumbatterien vor der Abgabe zu entfernen und gegen Kurzschluss durch Abkleben der Pole zu sichern. Die Elektro- und Elektronikgeräte und Lithiumbatterien sind dem Landkreis gesondert anzudienen.

(7) Für die Anlieferung von mehr als 20 Großgeräten auf dem Wertstoffhof Forst sowie von je mehr als 100 Gasentladungslampen, Leuchtmitteln oder Elektrokleingeräten ist eine Anmeldung und Terminabstimmung mit dem Landkreis erforderlich.

(8) Der Landkreis kann allgemein durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall festlegen, dass Elektro- und Elektronikgeräte an weiteren bestimmten Annahmestellen abgegeben werden können.

§ 12 Gefährliche Abfälle

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die als gefährliche Abfälle i. S. d. Abfallverzeichnisverordnung (AVV) gelten, sind getrennt den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil) oder der stationären Annahmestelle auf dem Wertstoffhof Forst zu überlassen. Zu diesen Abfällen zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Düngemittel, Leime, Batterien. Gleiches gilt für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbe- reichen als privaten Haushaltungen, soweit davon beim einzelnen Abfallbesitzer nicht mehr als insgesamt 2.000 kg pro Jahr anfallen (geringe Mengen gefährlicher Abfälle).

(2) An den Wertstoffhöfen Werben, Guben, Welzow und Spremberg werden nur folgende gefährliche Abfälle aus Haushaltungen angenommen:

AVV-Schlüsselnummer

17 03 03*	Kohleteer und teerhaltige Produkte (Dachpappe)
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Geräte-Alt-Batterien i. S. v. § 13 Abs. 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz – BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582) in der jeweils gültigen Fassung werden an den Wertstoffhöfen auch entgegengenommen.

(3) Die Entgegennahme von gefährlichen Abfällen am Schadstoffmobil erfolgt zweimal jährlich und ist auf haushaltsübliche Mengen beschränkt. Als haushaltsübliche Mengen gelten jährlich bis zu 20 kg bzw. 20 l pro Einwohn-

nergleichwert. Ausgenommen von der Entgegennahme am Schadstoffmobil sind Abfälle der in Abs. 2 aufgeführten AVV-Schlüsselnummern. Der Landkreis ist berechtigt, Name, Adresse des Anliefernden und Herkunft bzw. Verwendung der gefährlichen Abfälle abzufordern. Die Gebindegrößen dürfen 20 l nicht überschreiten.

Geräte-Altbatterien i. S. v. § 13 Abs. 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz – BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582) in der jeweils gültigen Fassung werden am Schadstoffmobil auch entgegengenommen.

(4) Gefährliche Abfälle dürfen nicht am Einsatzort des Schadstoffmobiles abgelegt werden. Sie sind dem Personal direkt zu übergeben. Die gefährlichen Abfälle sind nach Möglichkeit in der Originalverpackung zu übergeben. Eine Vermischung verschiedener gefährlicher Abfälle ist zu vermeiden.

(5) Gefährliche Abfälle in mehr als haushaltsüblichen Mengen sind, soweit davon bei dem einzelnen Abfallbesitzer oder -erzeuger jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg pro Jahr anfallen, zur Entsorgung dem Landkreis am Wertstoffhof Forst anzuliefern. Für die über die haushaltsübliche Menge i. S. v. § 12 Abs. 3 S. 2 hinausgehende Menge fallen bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gesonderte Gebühren gemäß der Abfallentsorgungssatzung an.

(6) Die Einsatztermine und -orte des Schadstoffmobiles werden im Abfallkalender und im Internet unter www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-lkspn.de bekannt gegeben.

§ 13 Biologisch verwertbare Abfälle

(1) Biologisch verwertbare Abfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle, z. B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie Nahrungs- und Küchenabfälle, z. B. Obst-, Gemüse- und sonstige Speisereste. Plastiktüten jeglicher Art, auch als kompostierbar bezeichnete sind keine biologisch verwertbaren Abfälle i. S. d. Satzung.

(2) Die Überlassung biologisch verwertbarer Abfälle hat in den dafür zugelassenen Behältern zu erfolgen. Private Haushalte sind zur Überlassung verpflichtet, soweit sie nicht gemäß Abs. 4 eigenkompostieren. Andere Anfallstellen sind zur Überlassung berechtigt. Gewerbebetriebe dürfen biologisch verwertbare Abfälle überlassen. Gastronomische Einrichtungen und sonstige lebensmittelverarbeitende Gewerbe dürfen nur biologisch verwertbare pflanzliche Abfälle (etwa Obst- und Gemüsereste, Blumentischschmuck, Rasenschnitt) überlassen. Biologisch verwertbare Garten- und Parkabfälle aus Haushaltungen sind den bekannt gegebenen Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen zu überlassen.

(3) Behälter für biologisch verwertbare Abfälle sind mindestens acht Mal pro Kalenderjahr zur Entsorgung bereitzustellen (Pflichtentleerungen).

(4) Biologisch verwertbare Abfälle können nach Maßgabe der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung (AbfKompVbrV) vom 29.09.1994 (GVBl. II/94, S. 896) in der jeweils gültigen Fassung auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Voraussetzung ist ein Befreiungsantrag, in dem Möglichkeit und Absicht der Eigenkompostierung, insbesondere das Vorliegen eines Kompostplatzes mit ausreichender Größe sowie eine Ausbringfläche von mindestens 25 m² je für das Grundstück angemeldeter Person für die Ausbringung des Kompostes, darzulegen ist. Bescheide über die Befreiung ergehen nicht. Der Landkreis kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen tatsächlich vorliegen. Der Wegfall der Voraussetzung ist gegenüber dem Landkreis anzuzeigen.

(5) Die Sammlung der Weihnachtsbäume wird durch den Landkreis durchgeführt. Der Abholzeitraum wird vom Landkreis festgelegt und ortsüblich, z. B. im Abfallkalender, bekannt gegeben. Die Weihnachtsbäume sind am Abholtag bis 07:00 Uhr am Rand der nächstgelegenen, mit einem Entsorgungsfahrzeug befahrbaren Straße, bereitzulegen. Die Weihnachtsbäume dürfen bei einer Bereitstellung am Straßenrand eine Größe von 2,20 m nicht überschreiten. Größere Bäume sind entsprechend zu kürzen.

(6) Es ist verboten, in die Behälter andere Abfälle als biologisch verwertbare Abfälle einzufüllen.

(7) § 17 Abs. 1 S. 1 und Abs. 4, § 18 Abs. 1 S. 1 und S. 3, Abs. 2 bis 4 sowie Abs. 6, 8 und 10, § 19 Abs. 1 und 3 bis 6, § 20 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie Abs. 3 bis 8, § 21 Abs. 1 bis 4 und § 22 Abs. 1 bis 6 gelten mit Ausnahme der Regelungen zu den Restabfallsäcken auch für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten.

§ 14 Klärschlamm

(1) Klärschlamm, der nicht verwertet wird, wird im Rahmen der Abfallentsorgung beseitigt, wenn er durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufbereitet ist.

(2) Der Klärschlamm ist den bekannt gegebenen Abfallentsorgungsanlagen zu überlassen.

§ 15 Bau- und Abbruchabfälle und mineralische Abfälle

(1) Bauschutt, Bodenaushub und Straßenaufbruch sind den bekannt gegebenen Abfallentsorgungsanlagen zu überlassen.

(2) Mineralische Abfälle in haushaltsüblichen Mengen aus Haushaltungen und mineralische Abfälle zur Beseitigung in haushaltsüblichen Mengen aus anderen Herkunftsbereichen sind auf den Wertstoffhöfen oder der Deponie Forst entsprechend den jeweiligen Benutzungsordnungen zu überlassen.

(3) Für mineralische Abfälle aus Haushaltungen werden auf Antrag Großbehälter bis zu 10 m³ gestellt und abgeholt.

(4) Verwertbare Bestandteile, insbesondere Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall, Pappe sowie Erdaushub, sind nach Maßgabe der Benutzungsbedingungen der jeweiligen zur Entsorgung vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage getrennt zu überlassen und so auszubauen, zwischenzulagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit anderen Bauabfällen unterbleibt.

(5) Bauarbeiten, bei denen Abfälle gemäß Kapitel 17 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) anfallen, sind spätestens vier Wochen vor ihrer Ausführung schriftlich dem Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca), anzuzeigen. Die Anzeige soll mit dem als Anlage 1 beigefügten Formblatt erfolgen.

§ 16 Gemischte Siedlungsabfälle

(1) Soweit Abfälle aus Haushaltungen und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle nicht nach Maßgabe der §§ 8 bis 15 getrennt entsorgt werden und soweit sie nicht nach § 4 von der Abfallentsorgung oder dem Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, sind sie gemischte Siedlungsabfälle (auch als Restabfall oder Restmüll bezeichnet) und sind in den dafür zugelassenen Behältern bereitzustellen.

(2) Andere Stoffe als gemischte Siedlungsabfälle nach Abs. 1 dürfen in den Behältern für gemischte Siedlungsabfälle nicht überlassen werden.

§ 17 Zugelassene Behälter für gemischte Siedlungsabfälle, Papier/Pappe/Kartonagen und biologisch verwertbare Abfälle

(1) Es sind ausschließlich genormte, vom Landkreis gestellte Behälter zugelassen. Die Behälter sind mit einem Transponder zur elektronischen Erkennbarkeit (IDENT-System) ausgerüstet.

Die in Anspruch genommenen Behälterentleerungen werden durch elektronische Datenverarbeitung erfasst. Behälter ohne bzw. am Sammelfahrzeug nicht zu identifizierende Transponder (ausgenommen Groß- und Pressbehälter) werden nicht geleert.

(2) Für die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen sind folgende Behälter mit oder ohne Schwerkraftschloss zugelassen:

Behälter mit	60 l Fassungsvermögen
Behälter mit	80 l Fassungsvermögen
Behälter mit	120 l Fassungsvermögen
Behälter mit	240 l Fassungsvermögen
Behälter mit	1.100 l Fassungsvermögen
Restabfallsack mit	60 l Fassungsvermögen

und dem Aufdruck Landkreis Spree-Neiße

3 m ³ Großbehälter
5 m ³ Großbehälter
7 m ³ Großbehälter
10 m ³ Großbehälter
10 m ³ Pressbehälter
20 m ³ Pressbehälter

Der Landkreis kann allgemeine Änderungen sowie lokal begrenzte Einschränkungen dieses Sortimentes vornehmen und gibt diese Veränderung ortsüblich bekannt.

Im Einzelfall können auf Antrag weitere Behältergrößen als genannt durch

den Landkreis zugelassen werden.

Für die zeitlich befristete Anmeldung von Behältern z. B. für Volksfeste, Messen und ähnliche Veranstaltungen werden nur 240 l-, 1.100 l- Behälter und Groß- und Pressbehälter gestellt.

(3) Die Erfassung von Papier/Pappe/Kartonagen erfolgt in folgenden Behältern:

Behälter mit	240 l Fassungsvermögen
Behälter mit	1.100 l Fassungsvermögen
Behälter mit	5 m ³ Fassungsvermögen

Im Einzelfall können auf Antrag weitere Behältergrößen als genannt durch den Landkreis zugelassen werden.

(4) Die Erfassung biologisch verwertbarer Abfälle erfolgt in folgenden Behältern:

Behälter mit	120 l Fassungsvermögen
Behälter mit	240 l Fassungsvermögen

(5) Für gemischte Siedlungsabfälle, die gelegentlich das Fassungsvermögen der vorhandenen Behälter übersteigen oder die nur gelegentlich anfallen und sich zum Einsammeln in Restabfallsäcken eignen, dürfen die vom Landkreis zugelassenen Restabfallsäcke benutzt werden. Restabfallsäcke werden gegen Porto versandt oder können bei den vom Landkreis bekannt gemachten Verkaufsstellen erworben werden. Restabfallsäcke dienen nicht als Ersatz für regelmäßig unzureichendes Behältervolumen. Im Einzelfall kann die Verwendung von Restabfallsäcken vorgeschrieben werden.

§ 18 Vorhaltung von Behältern

(1) Der Anschlusspflichtige hat vom Landkreis ein Behältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des Abfahrzeitraumes nach § 19 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden gemischten Siedlungsabfällen, Papier, Pappe und Kartonagen und biologisch verwertbaren Abfällen (soweit überlassungspflichtig) ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Das vorzuhaltende Regelbehältervolumen für gemischte Siedlungsabfälle beträgt dabei 360 l pro Kalenderjahr für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldete Person und für jeden dem Grundstück gemäß Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung zuzurechnenden Einwohnergleichwert. Mindestens ist ein zugelassener Behälter für gemischte Siedlungsabfälle sowie ein zugelassener Behälter für überlassungspflichtige biologisch verwertbare Abfälle vorzuhalten.

(2) Die Pflicht zur Vorhaltung eines Abfallbehälters für biologisch verwertbare Abfälle gilt nur für private Haushalte. Für alle in Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung genannten Anfallstellen (für die Einwohnergleichwerte festgelegt werden) besteht die Pflicht nicht. Erfolgt auf einem Grundstück die Eigenkompostierung gemäß § 13 Abs. 4, ist dieses Grundstück von der Pflicht zur Vorhaltung eines Behälters für biologisch verwertbare Abfälle (Biotonne) befreit.

(3) Anschlusspflichtige, die bis zur Erststellung der Behälter für biologisch verwertbare Abfälle keinen Befreiungsantrag gestellt haben, sind verpflichtet, die Aufstellung eines Behälters für biologisch verwertbare Abfälle mit 120 l Fassungsvermögen im Rahmen der Erststellung zu dulden.

(4) Andere Herkunftsbereiche als private Haushalte, insbesondere alle in Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung genannten Anfallstellen, können freiwillig Abfallbehälter für biologisch verwertbare Abfälle vorhalten. Bei lebensmittelverarbeitenden Gewerben und gastronomischen Einrichtungen ist der Nachweis der Speiseresteentsorgung entsprechend dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82) Voraussetzung für die Gestellung eines Behälters für biologisch verwertbare Abfälle.

(5) Auf Wochenendgrundstücken, in Kleingärten und Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG) sind die in § 17 Abs. 2 und 3 genannten Behälter zu verwenden. In den Fällen nach § 18 Abs. 11 können Restabfallsäcke mit dem Aufdruck "Landkreis Spree-Neiße" verwendet werden.

(6) Es ist verboten, gemischte Siedlungsabfälle, Papier, Pappe und Kartonagen und biologisch verwertbare Abfälle in anderen als den vom Landkreis bereitgestellten Behältern oder lose zum Einsammeln und Befördern bereitzustellen.

(7) Reicht das gemäß Abs. 1 übernommene und vorgehaltene Behältervolumen für gemischte Siedlungsabfälle im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die überschießenden Abfallmengen an gemischten Siedlungs-

abfällen in den vom Landkreis zugelassenen Restabfallsäcken zur Abholung bereitzustellen.

(8) Reicht das gemäß Abs. 1 übernommene und vorgehaltene Behältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus, muss der Anschlusspflichtige die Gestellung zusätzlichen Behältervolumens beantragen. Der Landkreis kann dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines nach seiner Schätzung erforderlichen Behältervolumens vorschreiben, wenn in diesem Fall kein oder zu wenig zusätzliches Behältervolumen beantragt wird.

(9) Bei zeitlich begrenzten Veranstaltungen wie z. B. Volksfesten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen ist für die Dauer der Veranstaltung ein angemessenes Behältervolumen vorzuhalten. Die Mindestberechnungszeit für die Behältermiete beträgt in diesen Fällen 1 Monat.

(10) Es ist Abfallbesitzern nicht gestattet, angefallene Abfälle in Behälter zu füllen, die einem anderen Anschlusspflichtigen gehören.

(11) Sofern Grundstücke mit einem üblicherweise eingesetzten Sammelfahrzeug aus technischen Gründen nicht angefahren werden können und die Bereitstellung der Behälter für gemischte Siedlungsabfälle mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l und 240 l an der nächsten befahrbaren Straße nicht zumutbar ist, sind die vom Landkreis zugelassenen Restabfallsäcke für gemischte Siedlungsabfälle in Höhe des Mindestbehältervolumens zu erwerben und vorzuhalten.

§ 19 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

(1) Die Entleerung der Behälter für gemischte Siedlungsabfälle und biologisch verwertbare Abfälle wird mindestens 14-täglich zu den gleichen Wochentagen angeboten. Der Landkreis kann auf Antrag im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen.

(2) Die für die Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen bereitgestellten 240 l-Behälter werden vierwöchentlich, die Behälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden wöchentlich, in gesonderten Fällen zweimal wöchentlich geleert. Behälter mit 5 m³ Fassungsvermögen werden nach Vereinbarung am Standplatz geleert.

(3) Fällt in die Entsorgungswoche ein gesetzlicher Feiertag, so verschieben sich, von diesem Feiertag an gerechnet, alle Entsorgungstermine um einen Tag in Richtung Samstag. Fallen erster und zweiter Weihnachtsfeiertag in die Entsorgungswoche, fällt der Entsorgungstermin des ersten Weihnachtsfeiertages auf den dem ersten Weihnachtstag vorausgehenden Samstag. Für den zweiten Weihnachtstag gilt Satz 1. Sonderregelungen sind möglich.

(4) Die regelmäßige Abfuhr erfolgt werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

(5) Die Abfuhrtage und Änderungen der regelmäßigen Abfuhr werden vom Landkreis ortsüblich bekannt gemacht. Die Abholtage ergeben sich aus dem Abfallkalender und außerdem aus dem Internet unter www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-ikspn.de.

(6) Können Behälter ohne Verschulden des Landkreises oder des Entsorgungsunternehmens nicht geleert werden, besteht kein Anspruch auf Abholung vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

III. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften zu den Behältern

§ 20 Bereitstellung der Behälter

(1) Die Behälter stehen auf den Grundstücken der Anschlusspflichtigen (Standplatz, Sammelstandplatz bei Großwohnanlagen).

Das Entleeren der Behälter erfolgt nach Bedarf. Jegliche Behälter sind zur Entleerung am Fahrbahnrand der öffentlichen Straße, vor welcher das Grundstück mit amtlicher Anschrift angeschlossen ist bzw. auf dem gemäß § 20 Abs. 7 vereinbarten oder zugewiesenen Bereitstellungsplatz bereitzustellen. Bei Behältern mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l, die durch den Entsorger vom Standplatz/Sammelstandplatz abgeholt werden, erfolgt die Anzeige des Entleerungswillens durch die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Entleerungsmarken (roter Punkt). Die Entleerungsmarken sind vom Anschlusspflichtigen deutlich sichtbar anzubringen bzw. zu entfernen. Die Bereitstellung der Behälter bzw. die Anbringung von Entleerungsmarken bei Entleerungsbedarf gemäß diesem Abs. 1 hat bis 07:00 Uhr am Abholtag, frühestens am Vorabend zu erfolgen.

(2) Behälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l werden durch

den Landkreis vom Standplatz/Sammelstandplatz zur Entleerung abgeholt, wenn die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 1 dieser Satzung erfüllt sind.

(3) Für alle Behälter, die nach dieser Satzung am Fahrbahnrand der öffentlichen Straße bereitzustellen sind, kann eine Abholung vom Standplatz oder einem vereinbarten Bereitstellungsplatz beantragt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 1 dieser Satzung erfüllt sind. Die maximale Transportentfernung beträgt 200 m. In der Abfallgebührensatzung ist hierfür eine Servicegebühr geregelt.

(4) Werden Behälter nach Abs. 2 abgeholt, muss der Sammelstandplatz unverschlossen sein. Auf Antrag des Grundstückseigentümers werden vom Landkreis Schließleistungen gebührenpflichtig übernommen, d. h. der Landkreis erhält vom Grundstückseigentümer einen Schlüssel und öffnet mit diesem den verschlossenen Sammelstandplatz. Der Grundstückseigentümer muss dem Landkreis die Schlüssel mindestens zwei Wochen vor Beginn der Schließleistungen aushändigen. Sollen Schließleistungen entfallen, ist dies dem Landkreis zwei Wochen vor Beendigung der Schließleistung mitzuteilen.

(5) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

(6) Die Behälter sind so bereitzustellen, dass vorbeigehende Personen und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden und sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeholt werden können. Sie sind nach der Entleerung unverzüglich wieder aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

(7) Können Grundstücke von einem Sammelfahrzeug nicht, nur unter erheblichen Schwierigkeiten oder nur unter Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften angefahren werden, sind die vom Landkreis zugelassenen Behälter vom Abfallbesitzer am Abfuhrtag an der nächsten mit Sammelfahrzeugen gefahrlos erreichbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Abfuhr bereitzustellen. Das gilt insbesondere dann, wenn nach der Verkehrsbeschilderung oder wegen anderer Hinderungsgründe die Befahrbarkeit mit einem Entsorgungsfahrzeug mit einer Gesamtmasse von 26 t nicht zulässig ist. Im Zweifel entscheidet der Landkreis über den Bereitstellungsplatz.

(8) Zugelassene Restabfallsäcke für gemischte Siedlungsabfälle sind zugebunden neben den Behältern oder auch allein wie Behälter bereitzustellen.

(9) Behälter werden nicht entleert, wenn:

- der Behälter nicht der Abfallentsorgungssatzung entspricht (ohne Transporter, Behälter nicht registriert),
- der Zugang/die Zufahrt zum Behälter nicht oder nicht in zumutbarer Weise möglich ist oder der Behälter entgegen § 20 Abs. 4 dieser Satzung verschlossen ist,
- beim Behälter das in § 22 Abs. 6 zulässige Gesamtgewicht überschritten ist oder der Behälter von der Abfuhr ausgeschlossene Abfälle enthält,
- der Behälter entgegen § 22 Abs. 3 Satz 2 überfüllt ist, so dass der Deckel sich nicht schließen lässt und der Behälter nicht in die Schüttvorrichtung des Sammelfahrzeuges eingesetzt werden kann,
- der Inhalt entgegen § 22 Abs. 3 Satz 1 und 3 so zusammengepresst/eingefroren ist, dass er trotz mehrmaligem Anschlagen nicht aus dem Behälter rutscht,
- der Abfallsack entgegen § 20 Abs. 8 nicht zugebunden oder entgegen § 22 Abs. 6 das zulässige Gesamtgewicht überschreitet,
- Behälter für biologisch verwertbare Abfälle entgegen § 7 Abs. 2 mit nicht hierfür zugelassenen Abfällen befüllt sind (Fehlwürfe).

Erfolgt auf Grund vorgenannter Gründe keine Entleerung, wird dies dem Abfallerzeuger kenntlich gemacht. Es besteht in diesen Fällen kein Anspruch auf Nachentsorgung und Gebührenreduzierung. Ist ein Behälter für biologisch verwertbare Abfälle fehl befüllt, wird der Behälter mit der nächsten Leerung für gemischte Siedlungsabfälle geleert. Hierfür fällt neben den ohnehin geltenden Gebühren für die Entsorgung von Bioabfall eine Zusatzgebühr Fehlbeefüllung Bio an.

§ 21 Bereitstellungsplätze und Zuwegungen

(1) Fahrwege und vereinbarte Bereitstellungsplätze, von denen die Behälter abgeholt werden, sowie Zuwegungen für Behälter müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter gefahr- und schadlos auf zumutbare Weise möglich ist und die gesetzlichen Anforderungen und die Anforderungen der geltenden und einzuhaltenen Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft) erfüllt werden. Die Bereitstellungsplätze und Standplätze von denen die Behälter abgeholt werden, sowie Zuwegungen, Zufahrten

und Straßen sind von Schnee und Eis zu befreien und so abzustumpfen, dass ein sicheres Befahren und Begehen ermöglicht wird. Sie müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein. Insbesondere müssen folgende Bedingungen gegeben sein:

- a) Der vereinbarte Bereitstellungsplatz von dem der Behälter abgeholt wird, muss befestigt, ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Behälter verfügen.
- b) Die Behälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen.
- c) Der Zugang von der von Sammelfahrzeugen befahrenen Straße muss befestigt und verkehrssicher sein.
- d) Der Transportweg muss frei von Treppen und Stufen sein, das Steigungsverhältnis von Rampen darf höchstens ein zu sechs betragen.
- e) Die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 m hoch und 1,5 m breit sein. Etwaige Türen müssen festgestellt werden können.
- f) Der Transportweg der Behälter bis einschließlich 240 l vom Bereitstellungsplatz bis zum Fahrbahnrand der öffentlichen Straße, vor welcher das Grundstück mit amtlicher Anschrift angeschlossen ist, darf nicht länger als 5 m, bei Behältern mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l, die vom Bereitstellungsplatz abgeholt werden, nicht mehr als 15 m, bei gesondertem Antrag auf gebührenpflichtigen Transport gemäß § 20 Abs. 3 nicht länger als 200 m sein.

(2) Liegen die in Abs. 1 genannten Bedingungen nicht vor, so sind auch Behälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l sowie Behälter von Sammelstandplätzen am Fahrbahnrand der öffentlichen Straße, vor welcher das Grundstück mit amtlicher Anschrift angeschlossen ist, bereitzustellen und nach der Entleerung selbständig wieder zurückzuschaffen.

(3) Der Landkreis kann einen geeigneten Bereitstellungsplatz, von dem die Behälter abgeholt werden, festlegen. Dabei können insbesondere für die Winterzeit gesonderte Festlegungen getroffen werden, um die Entsorgung auch im Falle von Schnee und Eis zu sichern.

(4) Der Landkreis oder der mit der Abfallsammlung beauftragte Dritte ist nur für die Beseitigung von bei der Abholung und der Entleerung der Behälter durch ihn verschuldeten Verunreinigungen verantwortlich. Verunreinigungen, die durch zu wenige und übervolle Behälter verursacht werden, sind nicht durch den Landkreis oder den beauftragten Dritten verschuldet.

§ 22 Behandlung der Behälter

(1) Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Behälter einschließlich der am Behälter angebrachten elektronischen Datenträger in einem gebrauchsfähigen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Behältern bzw. von elektronischen Datenträgern ist dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.

(2) Abfälle sind so in die Behälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos und gefahrlos möglich ist.

(3) Es ist untersagt heiße Asche, glühende oder brennende Gegenstände in die Behälter zu füllen, die Abfälle in den Behältern mit mechanischen Hilfsmitteln einzupressen, einzuschlämmen oder zu verbrennen. Die Deckel der Behälter müssen jederzeit schließbar sein. Bei Frost ist ein Anfrieren der Abfälle im Behälter durch richtige Befüllung und richtige Vorbehandlung zu verhindern.

(4) Für abhanden gekommene Behälter, die durch den Landkreis bereitgestellt werden und für vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schaden an Behältern haftet der Anschlusspflichtige. Das gilt auch für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Behälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallsammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen entstehen.

(5) Der Landkreis stellt auf Antrag Behälter mit Schwerkraftschlössern zur Verfügung. Sind bereits Behälter gestellt, erfolgt dies im Rahmen eines gebührenpflichtigen Behälteränderungsvorganges. Der selbständige Anbau von Schlössern und sonstigen Anbauten an den Behälter ist verboten.

(6) Für die Benutzung von Behältern sind folgende Füllgewichte zugelassen:

Behälter mit	60 l Fassungsvermögen	40 kg Gesamtgewicht
Behälter mit	80 l Fassungsvermögen	40 kg Gesamtgewicht
Behälter mit	120 l Fassungsvermögen	48 kg Gesamtgewicht
Behälter mit	240 l Fassungsvermögen	96 kg Gesamtgewicht
Behälter mit	1.100 l Fassungsvermögen	440 kg Gesamtgewicht
Restabfallsack mit	60 l Fassungsvermögen	20 kg Gesamtgewicht

III. Abschnitt Nebenbestimmungen

§ 23 Unterbrechung der Entsorgung

(1) Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange des Landkreises oder der von ihm beauftragten Dritten, durch behördliche Verfügungen, Betriebsstörungen, Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben der an die Entsorgung angeschlossene Grundstückseigentümer und der Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung. Die Abfuhr wird sobald wie möglich nachgeholt.

(2) Die bereits zur Abfuhr bereit gestellten Behälter sind bei Störungen i. S. d. Abs. 1, die länger als einen Tag dauern, von den Anschlusspflichtigen aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen und erst vor dem nächsten Abfuhrtermin wieder bereitzustellen.

§ 24 Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang

(1) Abfall gilt als angefallen, wenn die in § 3 Abs. 1 S. 1 KrWG genannten Voraussetzungen für das Vorliegen von Abfall erstmalig erfüllt sind, spätestens aber zu den in Abs. 2 und 3 genannten Zeitpunkten.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 gelten Abfälle spätestens als angefallen zum Einsammeln und Befördern, wenn sie in zulässiger Weise gemäß §§ 8 bis 16 und § 20 bereitgestellt bzw. der Sammelstelle übergeben sind.

(3) Unbeschadet des Abs. 1 gelten Abfälle spätestens als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den Abfallentsorgungsanlagen, wenn sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.

(4) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Abfallsammelfahrzeug befinden oder bei den Abfallentsorgungsanlagen, Wertstoffhöfen oder Annahmestellen angenommen sind.

(5) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(6) Unbefugten ist nicht gestattet, Abfallsammelbehälter oder zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder überlassene Abfälle zu entfernen.

§ 25 Mitwirkungs-, Mitteilungs- und Auskunftspflicht

(1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 begründen, unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen. Dabei sind insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstückes sowie die Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen anzugeben.

(2) Wesentliche Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Abfalls oder Veränderungen in der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen sowie die Veränderung der Beschäftigtenanzahl von Gewerbebetrieben sind dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch bei Veränderungen der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 6 geführt haben sowie beim Wegfall der Voraussetzungen für die Eigenkompostierung nach § 13 Abs. 4.

(3) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisher Anschlusspflichtige dieses dem Landkreis schriftlich nachzuweisen (z. B. Kopie des Teils des Kaufvertrages aus dem sich Käufer und Verkäufer ergeben). Zu diesem Nachweis ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.

(4) Unbeschadet der Abs. 1 und 3 kann der Landkreis vom Anschlusspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen.

(5) Die nach den Abs. 1 bis 4 erhobenen personenbezogenen Daten können gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.

§ 26 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme seiner Entsorgungseinrichtungen erhebt der Landkreis Gebühren nach der Abfallgebührensatzung für die Benutzung der

öffentlichen Abfallentsorgung. Stichtag für die Ermittlung der Personenzahl im Wohnbereich für den Bescheid über alle zum 1.1. eines Kalenderjahres entstehenden Abfallgebühren ist der 31.10. des vorhergehenden Jahres auf Basis der Zahlen des Einwohnermeldeamtes.

§ 27 Bekanntmachungen

Soweit die auf Grund dieser Satzung notwendigen Bekanntmachungen nicht bereits durch diese Satzung erfolgt sind, erfolgen sie entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung des Landkreises. Örtlich begrenzte Hinweise können auch in Abstimmung mit dem Landkreis durch die Gemeinden erfolgen. Weitere Publikationen der notwendigen Informationen sind die Lokalpresse sowie der unter redaktioneller Verantwortung des Landkreises jährlich erscheinende Abfallkalender sowie alle Informationen auf der Internetseite www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-llkspn.de.

§ 28 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallentsorgungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- entgegen § 4 Abs. 4 die von der Entsorgung durch den Landkreis ganz oder teilweise ausgeschlossene Abfälle mit anderen Abfällen vermischt;
- entgegen § 4 Abs. 5 ausgeschlossene Stoffe der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
- entgegen § 5 Abs. 1, 5 und 6 dem Anschlusszwang nicht nachkommt;
- entgegen dem Benutzungszwang gemäß § 5 Abs. 3 nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassende Abfälle nicht dem Landkreis überlässt, sondern sie anderweitig, etwa durch Ablagerung auf öffentlichen oder privaten Flächen oder Überlassung an Dritte, entsorgt;
- entgegen § 7 Abs. 2 und § 13 Abs. 6 andere Abfälle als biologisch verwertbare Abfälle in die Behälter für biologisch verwertbare Abfälle einwirft;
- entgegen § 8 Abs. 3 in die Behälter andere Abfälle als Papier, Pappe oder Kartonagen einwirft;
- entgegen § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 2 S. 8 i. V. m. § 9 Abs. 4 bis 6 sowie § 20 Abs. 1 Abfälle vor dem Bereitstellungstermin bereitstellt;
- entgegen § 9 Abs. 1 und 2 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr bereitstellt;
- entgegen § 9 Abs. 5 Sperrmüll zur Abholung bereitstellt;
- entgegen § 10 Abs. 6 Altreifen nicht einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführt oder diese anderweitig, etwa durch Ablagerung auf öffentlichen oder privaten Flächen, entsorgt;
- entgegen § 11 Abs. 2 Elektro- und Elektronikgeräte aus Haushalten nicht einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführt;
- entgegen § 11 Abs. 3 Elektro- oder Elektronikgeräte zur Abholung bereitstellt;
- entgegen § 12 gefährliche Abfälle nicht dem Landkreis überlässt oder diese nur am Sammelplatz ablegt oder verschiedene Schadstoffe vermischt;
- entgegen § 14 Abs. 2 Klärschlamm nicht zu den bekannt gegebenen Abfallentsorgungsanlagen bringt;
- entgegen § 15 Abs. 1, 2 und 3 Bauabfälle nicht getrennt überlässt;
- entgegen § 15 Abs. 5 Bauarbeiten nicht anzeigt;
- entgegen § 16 Abs. 1 gemischte Siedlungsabfälle nicht in den zugelassenen Behältern bereitstellt;
- entgegen § 16 Abs. 2 andere Stoffe als gemischte Siedlungsabfälle in Behältern bereitstellt;
- gegen die Verpflichtung nach § 18 Abs. 3 verstößt, die Aufstellung eines Behälters für biologisch verwertbare Abfälle im Rahmen der Erstgestaltung zu dulden;
- entgegen § 18 Abs. 6 Abfälle in anderen als den vom Landkreis bereitgestellten Behältern oder lose zum Einsammeln und Befördern bereitstellt;
- entgegen § 18 Abs. 10 Abfälle in nicht zugewiesene oder fremde Behälter entsorgt;
- entgegen § 20 Abs. 6 Behälter nach der Entleerung nicht wieder unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt;
- entgegen § 20 Abs. 9 und § 7 Abs. 2 Behälter für biologisch verwertbare Abfälle mit anderen Abfällen fehl befüllt;
- entgegen § 22 Abs. 2 und 3 Behälter in unzulässiger Weise füllt, insbesondere Abfälle einschlämmt, einpresst, heiße Asche oder brennende oder glühende Abfälle einfüllt;
- entgegen § 24 Abs. 6 Abfallsammelbehälter bzw. zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle durchsucht oder überlassene Abfälle entfernt;
- entgegen § 25 Abs. 1 bis 4 seiner Anzeige- und Auskunftspflicht nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 50.000 EUR (§ 8 Abs. 3 BbgAbfBodG) geahndet werden.

§ 30 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (Abfallentsorgungssatzung) vom 17.10.2018 außer Kraft.

Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca), den 09.12.2020

**Alekrüger
Landrat**

„Gemäß § 20 Abs. 2 KrWG i. V. m. Nr. 1.1 der Anlage zu § 1 der Abfall- und Bodenschutzzuständigkeitsverordnung (AbfBodZV) erfolgte mit Bescheid vom 17.12.2020 der zuständigen Behörde, Landesamt für Umwelt, (Gesch.Z.: LFU-T16-3115/82+15#371363/2020). Die Zustimmung zum Ausschluss der in § 4 Abs. 1 Ziffern 1, 3, 4, 5 und 6 der Abfallentsorgungssatzung bestimmten Abfälle von der Entsorgung bzw. dem Ausschluss der in § 4 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung bestimmten Abfälle von einzelnen Phasen der Entsorgung – hier vom Einsammeln und Befördern –.“

<p>Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung Entsorgungsplan zu Abfällen aus Abwasser- und/oder Brauchabwässern</p> <p>Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Kreisverwaltung des Eigenen Neue Nr. 1, Postfach 793 01511 Forst (Lausitz) 2018-10-17 (17.10.2018) (Lužyca)</p> <p>1. Angaben zum Behälter 1.1 Name: _____</p> <p>1.2 Straße/Haus-Nr.: _____</p> <p>1.3 PLZ/Ort: _____</p> <p>2. Abfallart 2.1 Bezeichnung der Abfallart nach Anhang 1: _____</p> <p>2.2 Gefährlich: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Falls ja: _____</p> <p>1.3 Inhaltsstoffe: _____</p> <p>1.4 PLZ/Ort: _____</p> <p>2.5 Anzahl der Abfälle: _____ Liter _____ kg</p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="width: 10%;">Organisator Name</th> <th style="width: 10%;">Stempel</th> <th style="width: 80%;">Stempel</th> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table> <p>Wird die Entsorgung an der Behälterstelle durchgeführt? Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/></p> <p>Existenz der sichertun oder sicherstellenden Entsorgungssatzung: Anhand der Anlage 1 nachfolgendes Verfahren:</p> <p>1. <input type="checkbox"/> Leert werden im Sinne der Entsorgungssatzung die Behälter im Sinne der Entsorgungssatzung (z.B. gemäß § 15 Abs. 3, § 46 KrWG).</p> <p>2. <input type="checkbox"/> Schutzoffenbar bzw. versauerbar Entsorgung, die beim Abwasser-Entsorgungssystem nicht anzuwenden ist (§ 7 Abs. 2, § 15 Abs. 3, § 46 KrWG).</p> <p>3. <input type="checkbox"/> Schließen der Behälter mit einem Verschluss, der die Abfallart nach § 15 Abs. 3, § 46 KrWG sicherstellt.</p> <p>4. <input type="checkbox"/> Befüllen der Behälter mit dem Inhalt der Behälter, der die Abfallart nach § 15 Abs. 3, § 46 KrWG sicherstellt.</p> <p>Abbruch des Verfahrens nach BbgAbfBodG? Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/></p> <p>Ort, Datum: _____ Unterschrift, Stempel: _____</p>	Organisator Name	Stempel	Stempel			
Organisator Name	Stempel	Stempel					

Satzung zur Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße/Wokejsa Sprjewja-Nysa (Abfallgebührensatzung)

Auf Grund von § 131 i. V. m. § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung und § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I, S. 40) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), neu bekannt gemacht mit Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokejsa Sprjewja-Nysa in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenmaßstab

(1) Die öffentlich-rechtliche Einrichtung Abfallentsorgung umfasst die geschlossenen Deponien Guben/Gubin, Schwarze Pumpe, Jehserig, Leuthen, Reuthen, Spremberg und Welzow/Wjelcej die Wertstoffhöfe Spremberg/Grodok, Guben/Gubin, Welzow/Wjelcej, Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca) und Werben/Wjerbno, die Deponie Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca), die Abfallannahmestelle Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca) sowie alle sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Landkreises und von ihm Beauftragter zur Erfüllung der dem Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 3 BbgAbfBodG obliegenden Abfallentsorgungspflichten.

(2) Für das Vorhalten bzw. die Inanspruchnahme seiner öffentlich-rechtlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen folgende Gebühren zur Deckung der Kosten, die dem Landkreis durch die Entsorgung, die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung, die Beseitigung verbotswidrig abgelagerter Abfälle sowie den Betrieb, die Ertüchtigung, die Sanierung und Nachsorge der Abfallentsorgungsanlagen entstehen:

1. Grundgebühr Wohnbereich

Die Grundgebühr Wohnbereich wird für den Anschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung, die Entsorgung von Papier/Pappe/Kartonagen, biologisch verwertbaren Abfällen, Alttextilien/Schuhen, Schrott, Sperrmüll, Weihnachtsbäumen, haushaltsüblichen Mengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfälle), die Sammlung, Erfassung und Bereitstellung von Elektro- und Elektronikgeräten, die Bewirtschaftung der Wertstoffhöfe und die Beseitigung herrenloser Abfälle sowie für die Entsorgung der auf dem Grundstück bis zu einem jährlichen Regelbehältervolumen von 360 l pro Person anfallenden gemischten Siedlungsabfälle, nach der Anzahl der mit Haupt- und Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Personen erhoben.

2. Grundgebühr Nichtwohnbereich

Die Grundgebühr Nichtwohnbereich wird für den Anschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung, die Entsorgung von Papier/Pappe/Kartonagen, Alttextilien/Schuhen, Schrott, Sperrmüll, Weihnachtsbäumen, haushaltsüblichen Mengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfälle), die Sammlung, Erfassung und Bereitstellung von Elektro- und Elektronikgeräten, die Bewirtschaftung der Wertstoffhöfe und die Beseitigung herrenloser Abfälle,

nach der Anzahl der für das Grundstück festgelegten Einwohnergleichwerte (EWG) erhoben. Die Anzahl der zugrunde zulegenden Einwohnergleichwerte ergibt sich aus Anlage 1.

2a. Grundgebühr Nichtwohnbereich mit biologisch verwertbaren Abfällen (Bio)
Die Grundgebühr Nichtwohnbereich mit biologisch verwertbaren Abfällen wird für den Anschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung, die Entsorgung von Papier/Pappe/Kartonagen, biologisch verwertbaren Abfällen, Alttextilien/Schuhen, Schrott, Sperrmüll, Weihnachtsbäumen, haushaltsüblichen Mengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfälle), die Sammlung, Erfassung und Bereitstellung von Elektro- und Elektronikgeräten, die Bewirtschaftung der Wertstoffhöfe und die Beseitigung herrenloser Abfälle, nach der Anzahl der für das Grundstück festgelegten Einwohnergleichwerte (EWG) erhoben. Die Anzahl der zugrunde zulegenden Einwohnergleichwerte ergibt sich aus Anlage 1.

3. Leerungsgebühr Zusatzvolumen in Behältern für gemischte Siedlungsabfälle

Für das Einsammeln, Befördern, die Verwertung und Beseitigung der über das Regelbehältervolumen von 360 l je Person bzw. Einwohnergleichwert hinaus anfallenden gemischten Siedlungsabfälle in Behältern für gemischte Siedlungsabfälle wird eine Leerungsgebühr Zusatzvolumen für Behälter für gemischte Siedlungsabfälle (bis 1.100 l) erhoben. Sie bemisst sich nach der Anzahl der zusätzlich zur Entsorgung des Regelbehältervolumens von 360 l pro Person bzw. pro Einwohnergleichwert in Anspruch genommenen Entleerungen und dem Volumen der zusätzlich entleerten Behälter.

Die Leerungsgebühr Zusatzvolumen in Behältern für gemischte Siedlungsabfälle gilt auch für die Entleerung von Veranstaltungsbehältern i. S. v. § 17 Abs. 2 S. 4 Abfallentsorgungssatzung.

4. Leerungsgebühr Zusatzvolumen Groß- und Pressbehälter

Für das Einsammeln, Befördern, die Verwertung und Beseitigung gemischter Siedlungsabfälle aus Groß- und Pressbehältern wird die Leerungsgebühr-Zusatzvolumen Groß- und Pressbehälter für jede Entleerung erhoben. Sie bemisst sich nach der Anzahl der in Anspruch genommenen Entleerungen und dem Behältervolumen (Transportanteil) sowie nach der Art und dem Gewicht der Abfälle (Entsorgungsanteil) gemäß Anlage 2 und 5a.

5. Leerungsgebühr biologisch verwertbare Abfälle

Für das Einsammeln, Befördern, die Verwertung und Beseitigung der auf einem Grundstück bis zum jährlichen Pflichtleerungsvolumen von 960 Litern bei einem 120-l-Behälter und 1.920 Liter bei einem 240-l-Behälter anfallenden biologisch verwertbaren Abfällen wird eine Leerungsgebühr biologisch verwertbare Abfälle erhoben. Sie bemisst sich nach dem Behältervolumen.

6. Leerungsgebühr Zusatzvolumen biologisch verwertbare Abfälle

Für das Einsammeln, Befördern, die Verwertung und Beseitigung der über das jährliche Pflichtleerungsvolumen von 960 Litern bei einem 120-l-Behälter und 1.920 Liter bei einem 240-l-Behälter je Behälter hinaus anfallenden biologisch verwertbaren Abfällen wird eine Leerungsgebühr Zusatzvolumen biologisch verwertbare Abfälle erhoben. Sie bemisst sich nach der Anzahl der zusätzlich zur Entsorgung des genannten jährlichen Pflichtleerungsvolumens in Anspruch genommenen Entleerungen und dem Behältervolumen.

6a. Zusatzgebühr Fehlbefüllung biologisch verwertbare Abfälle

Für das Einsammeln, Befördern, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus Behältern für biologisch verwertbare Abfälle mit Fehlwürfen im Rahmen der Sammlung von gemischten Siedlungsabfällen nach § 20 Abs. 9 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Zusatzgebühr Fehlbefüllung biologisch verwertbare Abfälle erhoben. Sie bemisst sich nach der Anzahl der Entleerungen fehlbefüllter Behälter und dem Behältervolumen. Die Gebühr wird zusätzlich zu den sonst für die Entleerung von Behältern für biologisch verwertbare Abfälle geltenden Gebühren (Leerungsgebühr, Leerungsgebühr Zusatzvolumen biologisch verwertbare Abfälle) erhoben.

7. Behältermietgebühr

Die Behältermietgebühr wird für das Bereitstellen der Behälter für gemischte Siedlungsabfälle und Behälter für biologisch verwertbare Abfälle einschließlich des Behälteridentifikationssystems (Transponder), sowie der Groß- und Pressbehälter nach der Anzahl und dem Volumen der bereitgestellten Abfallbehälter erhoben.

8. Gebühr für Restabfallsäcke

Für die Abfallentsorgung über Restabfallsäcke werden Gebühren nach der Anzahl der erworbenen Restabfallsäcke zzgl. Porto im Falle der Versendung der Restabfallsäcke durch den Landkreis erhoben.

9. Servicegebühr

Werden auf Antrag des Gebührenschuldners

- Behälter für gemischte Siedlungsabfälle, Papier/Pappe/Kartonagen und biologisch verwertbare Abfälle mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l vom vereinbarten Bereitstellungsplatz abgeholt und über eine längere Strecke als 5 m, höchstens jedoch 200 m, bis zum Fahrbahnrand der öffentlichen Straße, an welcher das Grundstück mit amtlicher Anschrift angeschlossen ist transportiert,

- Behälter für gemischte Siedlungsabfälle oder Papier/Pappe/Kartonagen mit einem Fassungsvermögen größer als 240 l über eine längere Strecke als 15 m, höchstens jedoch 200 m, zwischen Sammelstandplatz oder vereinbartem Bereitstellungsplatz bis zum Fahrbahnrand der öffentlichen Straße, an welcher das Grundstück mit amtlicher Anschrift angeschlossen ist transportiert

wird eine Servicegebühr erhoben.

Die Servicegebühr bemisst sich nach der Anzahl der Entleerungen und dem Fassungsvermögen der transportierten Behälter für gemischte Siedlungsabfälle, Papier/Pappe/Kartonagen und biologisch verwertbare Abfälle sowie nach der Länge des Transportweges.

10. Schließgebühr

Für das Öffnen und Schließen des Sammelstandplatzes von Behältern für gemischte Siedlungsabfälle, Papier/Pappe/Kartonagen und biologisch verwertbare Abfälle wird neben der Servicegebühr eine jährliche Schließgebühr pro Sammelstandplatz erhoben.

11. Behälteränderungsgebühr

Für die Aufstellung oder Abholung sowie den Wechsel von Behältern einschließlich des Austauschs bestehender Behälter gegen solche mit Schwerkraftschloss wird eine Behälteränderungsgebühr pro Änderungsvorgang erhoben. Die gleichzeitige Änderung mehrerer Behälter gilt als ein Änderungsvorgang. Im Fall einer vergeblichen Anfahrt wird die Behälteränderungsgebühr ebenfalls erhoben. In den Fällen der erstmaligen Aufstellung von Behältern für gemischte Siedlungsabfälle, Papier/Pappe/Kartonagen und biologisch verwertbare Abfälle und der endgültige Abzug von Behältern für gemischte Siedlungsabfälle, Papier/Pappe/Kartonagen und biologisch verwertbare Abfälle von dem Grundstück wird keine Behälteränderungsgebühr erhoben.

12. Gebühr für die Entsorgung gefährlicher Abfälle

Die Gebühr für die Entsorgung der über haushaltsübliche Mengen hinausgehenden Menge an gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten bestimmt sich nach der Art und dem Gewicht der Abfälle gemäß Anlage 4.

13. Annahmegerühr

Bei Anlieferung von Abfällen an den vom Landkreis betriebenen Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen bestimmt sich die Annahmegerühr nach dem Entsorgungsweg und der Art und dem Gewicht, im Falle der Kleinanlieferung (bis 2 m³) davon abweichend nach der Art und dem Volumen oder der Stückzahl der Abfälle nach Maßgabe von Anlage 3 und Anlage 3a.

14. Gebühr für den Eilservice

Der Landkreis bietet einen Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung an. Die Gebühr für den Eilservice wird je Anfahrt des Grundstückes erhoben. Die Gebühr ist gemäß § 5 Abs. 5 im Voraus zu bezahlen.

15. Gebühr für den Ersatz von Behältern

Für beschädigte Behälter aufgrund unsachgemäßer Benutzung und verschuldetem Behälterverlust fordert der Landkreis Ersatz in Form einer Gebühr. Diese wird zusätzlich zur Behälteränderungsgebühr erhoben und richtet sich nach der Behälterart (Volumen, mit/ohne Schwerkraftschloss) und der Anzahl der beschädigten Behälter.

16. Gebühr für Gewebesäcke

Für den Erwerb von Gewebesäcken für die ordnungsgemäße Anlieferung von Asbest werden Gebühren erhoben. Sie bemessen sich nach Anzahl und Größe der Gewebesäcke.

17. Gebühr für Kompost

Für den Erwerb von Kompost werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr Wohnbereich beträgt je Kalenderjahr 41,76 EUR pro Person.

(2) Die Grundgebühr Nichtwohnbereich beträgt je Kalenderjahr 37,76 EUR pro Einwohnergleichwert (EWG).

(2a) Die Grundgebühr Nichtwohnbereich biologisch verwertbare Abfälle beträgt je Kalenderjahr 41,76 EUR pro Einwohnergleichwert (EWG).

(3) Die Leerungsgebühr Zusatzvolumen je Liter zusätzlich in Anspruch genommenen Behältervolumens für gemischte Siedlungsabfälle beträgt: 0,023935 EUR/l. Daraus ergibt sich die Gebühr je Entleerung, die über das Regelbehältervolumen von 360 l pro Person bzw. Einwohnergleichwert und Jahr hinausgeht:

Behälterart	Gebühr
60 l Behälter	1,44 EUR
80 l Behälter	1,91 EUR
120 l Behälter	2,87 EUR
240 l Behälter	5,74 EUR
1.100 l Behälter	26,36 EUR

(3a) Die Leerungsgebühr Zusatzvolumen in Groß- und Pressbehältern beträgt je Entleerung:

Behälterart	Transportanteil	Zuzüglich Annahmeanteil
bis 10 m ³ Großbehälter	132,66 EUR	zusätzlich nach Gewicht und Abfallart gemäß Anlagen 2, 3 (nur gültig für die AVV 20 02 01 - Kompost) und 5a
über 10 m ³ Großbehälter	132,66 EUR	zusätzlich nach Gewicht und Abfallart gemäß Anlagen 2, 3 (nur gültig für die AVV 20 02 01 - Kompost) und 5a
10 m ³ Pressbehälter	132,66 EUR	zusätzlich nach Gewicht und Abfallart gemäß Anlagen 2, 3 (nur gültig für die AVV 20 02 01 - Kompost) und 5a
20 m ³ Pressbehälter	132,66 EUR	zusätzlich nach Gewicht und Abfallart gemäß Anlagen 2, 3 (nur gültig für die AVV 20 02 01 - Kompost) und 5a

(4) Leerungsgebühr biologisch verwertbare Abfälle

Die Leerungsgebühr biologisch verwertbare Abfälle beträgt je Kalenderjahr und Behälter:

Behälterart	Gebühr
120 l Behälter	15,92 EUR
240 l Behälter	31,84 EUR

(5) Die Leerungsgebühr Zusatzvolumen je Liter zusätzlich in Anspruch ge-

nommenen Behältervolumens für biologisch verwertbare Abfälle beträgt: 0,01491 EUR/l. Daraus ergibt sich die Gebühr je Entleerung, die über das jährliche Pflichtleerungsvolumen von 960 Litern bei einem 120-l-Behälter und Jahr sowie 1.920 Liter bei einem 240-l-Behälter und Jahr hinausgeht:

Behälterart	Gebühr
120 l Behälter	1,99 EUR
240 l Behälter	3,98 EUR

(5a) Die Zusatzgebühr Fehlbefüllung biologisch verwertbare Abfälle beträgt je Entleerung:

Behälterart	Gebühr
120 l Behälter	5,00 EUR
240 l Behälter	10,00 EUR

(6) Die Behältermietgebühr beträgt

- für Behälter für gemischte Siedlungsabfälle und Behälter für biologisch verwertbare Abfälle

Behälterart	je Stück	
60 l Behälter	1,40 EUR	pro Kalenderjahr
80 l Behälter	1,40 EUR	pro Kalenderjahr
120 l Behälter	1,40 EUR	pro Kalenderjahr
240 l Behälter	1,94 EUR	pro Kalenderjahr
1.100 l Behälter	13,72 EUR	pro Kalenderjahr

- für Behälter für gemischte Siedlungsabfälle und Behälter für biologisch verwertbare Abfälle mit Schwerekraftschloss:

Behälterart	je Stück	
60 l Behälter	2,58 EUR	pro Kalenderjahr
80 l Behälter	2,58 EUR	pro Kalenderjahr
120 l Behälter	2,58 EUR	pro Kalenderjahr
240 l Behälter	3,12 EUR	pro Kalenderjahr
1.100 l Behälter	15,12 EUR	pro Kalenderjahr

- für Groß- und Pressbehälter ohne Deckel

Behälterart	je Stück	
5 m ³ Großbehälter	159,84 EUR	pro Kalenderjahr
7 m ³ Großbehälter	227,14 EUR	pro Kalenderjahr
10 m ³ Großbehälter	235,55 EUR	pro Kalenderjahr
10 m ³ Pressbehälter	2.215,50 EUR	pro Kalenderjahr
20 m ³ Pressbehälter	2.361,09 EUR	pro Kalenderjahr
10 m ³ Abroller	538,39 EUR	pro Kalenderjahr
12 m ³ Abroller	555,22 EUR	pro Kalenderjahr

- für Groß- und Pressbehälter mit Deckel

Behälterart	je Stück	
5 m ³ Großbehälter	269,20 EUR	pro Kalenderjahr
7 m ³ Großbehälter	286,02 EUR	pro Kalenderjahr
10 m ³ Großbehälter	336,50 EUR	pro Kalenderjahr

(7) Die Gebühr für einen Abfallsack beträgt 1,80 EUR, im Falle der Versendung zzgl. Porto.

(8) Die Servicegebühr beträgt je Entleerung eines vom Sammelstandplatz oder vereinbarten Bereitstellungsplatz abgeholt Behälters abhängig vom Fassungsvermögen und der Entfernung:

- für 60-240 Liter Behälter:

Wegstrecke von [m]	Wegstrecke bis [m]	Gebühr [EUR]
0	5	0,00 EUR
> 5	25	1,44 EUR
> 25	50	5,04 EUR
> 50	100	14,42 EUR
> 100	150	21,63 EUR
> 150	200	28,84 EUR

- für 1.100 Liter Behälter:

Wegstrecke von [m]	Wegstrecke bis [m]	Gebühr [EUR]
0	15	0,00 EUR
> 15	30	1,44 EUR
> 30	50	5,40 EUR
> 50	100	14,42 EUR
> 100	150	21,63 EUR
> 150	200	28,84 EUR

(9) Die Schließgebühr beträgt je Sammelstandplatz und Kalenderjahr 43,56 EUR.

(10) Die Behälteränderungsgebühr beträgt je Änderungsvorgang 15,26 EUR.

(11) Für die Entsorgung der über haushaltsübliche Mengen hinausgehenden Menge an gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten entsprechend § 12 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Gebühr entsprechend Anlage 4 erhoben.

(12) Für die Anlieferung von Abfällen an den vom Landkreis betriebenen, in § 1 Abs. 1 benannten Abfallentsorgungsanlagen und sonstigen Annahmestellen, werden die in den Anlagen 2, 3, 3a, 4, 5 und 5a aufgeführten Annahmegerühren erhoben.

(13) Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung beträgt 105,00 EUR je Anfahrt (Anfahrtpauschale).

(14) Die Gebühr für den Ersatz von Behältern nach unsachgemäßer Behandlung oder verschuldetem Behälterverlust beträgt:

Behälterart	je Stück	je Stück inkl. Schwerekraftschloss
60 l Behälter	19,90 EUR	36,85 EUR
80 l Behälter	19,90 EUR	36,85 EUR
120 l Behälter	19,90 EUR	36,85 EUR
240 l Behälter	27,32 EUR	44,27 EUR
1.100 l Behälter	193,67 EUR	213,92 EUR

(15) Die Gebühren für den Erwerb von Gewebesäcken für die ordnungsgemäße Anlieferung von Asbest gemäß Technischer Regel für Gefahrstoff (TRGS 519) betragen:

Gewebesack (Platten-Bag) für Asbest (L x B x H: 2,5 x 0,3 x 1,1) m	8,50 EUR/Stück
Gewebesack (Big-Bag) für Asbest (L x B x H: 0,9 x 0,9 x 1,1) m	8,50 EUR/Stück

(16) Die Gebühr für den Erwerb von Komposterde beträgt 8,53 EUR/Mg bzw. 12,65 EUR/m³. Der Verkauf von Komposterde erfolgt ausschließlich auf den Wertstoffhöfen Forst und Guben.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, der Eigentümer des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstückes. Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte sowie, in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse, die zur Verwaltung des Grundstücks Befugten gleich. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum i. S. von Art. 233 § 4 Abs. 1 EG-BGB oder ein Nutzungsrecht i. S. des Art. 233 § 4 Abs. 2 EG-BGB, so ist - abweichend von Satz 1 - der jeweils Berechtigte neben dem Grundstückseigentümer gebührenpflichtig. Soweit der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen ist oder die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist derjenige gebührenpflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der gebührenpflichtigen Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.

(2) Wird das Grundstück vollständig oder teilweise gewerblich oder freiberuflich oder durch eine Einrichtung genutzt, so ist der Nutzer des Grundstückes neben dem Grundstückseigentümer gebührenpflichtig, sofern er die Bereitstellung eines Behälters für gemischte Siedlungsabfälle oder biologisch verwertbare Abfälle gemäß §§ 16 bis 18 der Abfallentsorgungssatzung beantragt hat. Bei teilweiser gewerblicher/freiberuflicher Nutzung und Identität von Grundstückseigentümer und Gewerbetreibendem/Freiberufler sowie gemeinsame Behälternutzung können die auf den/die privaten Haushalte entfallenden Gebühren einerseits und das Gewerbe/die freiberufliche Nutzung entfallenden Gebühren andererseits in einem einzigen Gebührenbescheid gegenüber dem Grundstückseigentümer (nicht: dem Gewerbetreibenden oder Freiberufler) geltend gemacht werden.

(3) Bei Kleingartenanlagen i. S. des Bundeskleingartengesetzes (BKleingartengesetz) ist abweichend von Abs. 1 die Kleingartenorganisation Gebührenschuldner, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter i. S. von § 4 Abs. 2 BKleingartengesetz ist. Im Übrigen ist der Eigentümer Gebührenschuldner.

(4) Im Falle des Erwerbs von Restabfallsäcken und Gewebesäcken ist der Erwerber Gebührenschuldner.

(5) Gebührenschuldner der Gebühr für die Entsorgung gefährlicher Abfälle ist derjenige, der die Entsorgung gefährlicher Abfälle in mehr als haushaltsüblicher Menge beantragt.

(6) Gebührenschuldner der Annahmgebühr ist derjenige, auf dessen Veranlassung der Abfall angeliefert wird.

(7) Gebührenschuldner der Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung ist derjenige, der die Entsorgung im Eilservice beantragt.

(8) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Dies gilt auch für Wohnungs- und Teileigentum i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG).

(9) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht für die Grundgebühren, die Leerungsgebühr biologisch verwertbare Abfälle, die Behältermietgebühr und die Schloss-Behältermietgebühr auf den neuen Verpflichteten mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats über. Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gebührenschuldners oder der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, der ermächtigt ist, zu Lasten der künftigen Masse Verbindlichkeiten zu begründen und zu zahlen, geht die Gebührenpflicht für die in Satz 1 genannten Gebühren mit Beginn des auf die Insolvenzeröffnung bzw. die Bestellung folgenden Kalendermonats auf den Insolvenzverwalter bzw. vorläufigen Insolvenzverwalter über.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenschuld, Änderung und Reduzierung der Gebühr

(1) Die Grundgebühren, die Leerungsgebühr biologisch verwertbare Abfälle, die Behältermietgebühr und die Schloss-Behältermietgebühr entstehen als Jahresgebühren zum 1.1. eines jeden Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss- und Benutzungszwang im Laufe des Kalenderjahres oder werden die Behälter für gemischte Siedlungsabfälle oder Behälter für biologisch verwertbare Abfälle im Laufe des Kalenderjahres aufgestellt oder abgezogen, so entstehen die Grundgebühren, die Leerungsgebühr biologisch verwertbare Abfälle, die Behältermietgebühr und die Schloss-Behältermietgebühr mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschluss- und Benutzungszwangs folgt und enden mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt. Es wird mindestens ein Monat abgerechnet. Dies gilt sinngemäß auch für eine Änderung der Bemessungsgrundlagen.

(2) Die Leerungsgebühr Zusatzvolumen für Behälter für gemischte Siedlungsabfälle entsteht mit jeder über das Regelbehältervolumen von 360 l pro Jahr/Person bzw. Einwohnergleichwert hinaus in Anspruch genommenen Entleerung der zugelassenen Behälter.

(2a) Die Leerungsgebühr Zusatzvolumen Groß- und Pressbehälter entsteht mit jeder Entleerung. Werden bei zeitlich begrenzten Veranstaltungen, wie z. B. Volksfeste, Messen o. ä. Veranstaltungen Behälter für gemischte Siedlungsabfälle für die Dauer der Veranstaltung angemeldet, entsteht mit jeder in Anspruch genommenen Entleerung die Leerungsgebühr Zusatzvolumen für Behälter für gemischte Siedlungsabfälle.

(3) Die Leerungsgebühr biologisch verwertbare Abfälle entsteht mit jeder über das Pflichtleerungsvolumen von 960 Litern bei einem 120-l-Behälter oder 1.920 Liter bei einem 240-l-Behälter pro Jahr hinaus in Anspruch genommenen Entleerung.

(4) Die Leerungsgebühr Fehlbefüllung biologisch verwertbare Abfälle entsteht mit jeder Entleerung eines fehlbefüllten Behälters zusätzlich zu den sonstigen Gebühren für die Entleerung von Behältern für biologisch verwertbare Abfälle (Leerungsgebühr biologisch verwertbare Abfälle, Leerungsgebühr Zusatzvolumen biologisch verwertbare Abfälle).

(5) Die Gebühr für einen Abfallsack und Gewebesack entsteht mit Abgabe des Abfallsackes bzw. Gewebesackes an den Erwerber.

(6) Die Servicegebühr entsteht mit der Entleerung des Behälters für gemischte Siedlungsabfälle, Papier/Pappe/Kartonagen oder biologisch verwertbarer Abfälle.

(7) Die Schließgebühr entsteht als Jahresgebühr zum 1.1. eines jeden Kalenderjahres.

(8) Die Behälteränderungsgebühr entsteht mit Anfahrt zum Zwecke der Aufstellung bzw. Abholung der Behälter.

(9) Die Gebühr für die Entsorgung der über haushaltsübliche Mengen hinausgehenden Menge gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten entsteht mit der Übergabe der gefährlichen Abfälle an den Landkreis bzw. den beauftragten Dritten des Landkreises.

(10) Die Annahmgebühr entsteht mit der Anlieferung der Abfälle an der Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle.

(11) Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung entsteht mit der Anmeldung des Sperrmülls zur Abholung im Rahmen des Eilservices.

(12) Die Gebühr für den Ersatz von Behältern entsteht mit der Aufstellung der Ersatzbehälter bzw. Abholung der beschädigten Behälter.

(13) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, Veränderungen der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bzw. der Anzahl der dem Grundstück gem. Anlage 1 zuzurechnenden Einwohnergleichwerte unverzüglich mit entsprechendem Nachweis zu melden.

(14) Sind mehrere Personen auf dem Grundstück gemeldet, bleiben auf Antrag des Grundstückseigentümers für die Bemessung des Grundbetrags Personen unberücksichtigt, die im laufenden Jahr dauerhaft außerhalb des Grundstückes untergebracht sind (Studierende, Auszubildende, Grundwehrdienst- und Ersatzdienstleistende, Heimbewohner, Montagearbeiter). Der Antrag kann nur für die über eine Person hinausgehenden Personen gestellt werden. Er ist schriftlich mit der Vorlage eines entsprechenden Nachweises (z.B. Arbeitgeberbescheinigung, Immatrikulationsbescheinigung), jährlich aktualisiert einzureichen und gilt mit Antragstellung zum Folgemonat, jedoch nicht rückwirkend. Bei Haushalten mit mehr als drei Kindern unter 18 Jahren erfolgen auf schriftlichen Antrag die Gebührenerhebung und die Festlegung des Regelbehältervolumens wie für einen 5-Personen-Haushalt. Die Nachweise sind jährlich zu erbringen.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Grundgebühren, die Leerungsgebühr biologisch verwertbare Abfälle, die Behältermietgebühr, die Schloss-Behältermietgebühr sowie die Schließgebühr werden durch Bescheid festgesetzt und in zwei gleichen Teilbeträgen zum 01.04. und 01.10. fällig.

Entstehen die vorgenannten Gebühren im Laufe des Kalenderjahres, so werden sie ebenfalls durch Bescheid festgesetzt und in Höhe des auf den Zeitraum Januar bis Juni entfallenden Betrages zum 01.04. und in Höhe des auf den Zeitraum Juli bis Dezember entfallenden Betrages am 01.10. fällig.

Wird der Bescheid nach dem 01.04., aber vor dem 01.10. erlassen, wird der auf den 01.04. entfallende Teilbetrag abweichend von Satz 1 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Wird der Bescheid nach dem 01.10. erlassen, werden die Gebühren abweichend von Satz 1 in voller Höhe 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Die Leerungsgebühr Zusatzvolumen, die Leerungsgebühr Zusatzvolumen biologisch verwertbare Abfälle, die Zusatzgebühr Fehlbefüllung biologisch verwertbare Abfälle, die Servicegebühr für den Transport der Behälter für gemischte Siedlungsabfälle, Papier/Pappe/Kartonagen oder biologisch verwertbare Abfälle und die Behälteränderungsgebühr werden durch Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Die Gebühr für die Restabfallsäcke und Gewebesäcke ist im Falle der Abholung sofort bar oder per EC-Karte zu entrichten. Im Falle der Versendung der Restabfallsäcke wird die Gebühr durch Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Die Annahmgebühr und die Gebühr für die Entsorgung gefährlicher Abfälle sind bei Anlieferung der Abfälle an der Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle sofort bar oder per EC-Karte zu entrichten. Im Falle der Abholung durch den Landkreis wird die Gebühr für die Entsorgung gefährlicher Abfälle gemäß § 4 Abs. 9 dieser Satzung durch Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5) Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung ist sofort mit Anmeldung mittels Vorkasse sofort in bar oder per EC-Karte zu entrichten.

(6) Die Gebühr für den Ersatz von Behältern wird durch Bescheid festgesetzt und ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

(1) Betriebsstörungen, die den Abfuhrhythmus beeinflussen, lassen die Gebührenpflicht unberührt und berechtigen nicht zur Kürzung der Gebührenschuld. Wird die Abfallentsorgung folglich durch Bauarbeiten, Streiks, Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, widrige Witterungsbedin-

gungen, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren; ihnen steht auch kein Schadensersatz zu.

(2) Bei länger als einen Monat andauernden Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf die Entsorgenden haben, kann der Landkreis Ermäßigungen vornehmen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 7 Anlagen

Anlagen 1, 2, 3, 3a, 4, 5 und 5a sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Anzeigepflicht/Auskunftspflicht

(1) Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel des Gebührenschuldners ergibt, sind vom bisherigen Gebührenschuldner unverzüglich und schriftlich (z. B. Kopie des Kaufvertragsteils, aus dem Verkäufer und Käufer hervorgehen) dem Landkreis nachzuweisen.

(2) Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Soweit der Landkreis die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Grundlagen nicht ermitteln kann, kann der Landkreis diese schätzen. Der Landkreis berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder leichtfertig zwecks Erlangung von Gebührenreduzierungen nach § 4 Abs. 14 dieser Satzung unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Landkreis über erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung unrichtige oder unvollständige Auskünfte erteilt, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlich sind oder entgegen § 8 Abs. 1 Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel des Gebührenschuldners ergibt, nicht anzeigt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (Abfallgebührensatzung) vom 17.10.2018 außer Kraft.

Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca), den 09.12.2020

Harald Altekrüger
Landrat

Anlagen

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung

Faktoren zur Berechnung des Regelvolumens und der Grundgebühren für den Nichtwohnbereich (1 Faktor = 1 Einwohnergleichwert)

Bezeichnung	Faktor	Bezugsgröße
Krankenhaus	0,80	pro Bett
Pflegeheim/Altenheim	1,00	pro Bett
Bildungs- und Kindereinrichtung	0,20	pro Auszubildenden/Kind/Schüler
Bank	0,50	pro Beschäftigten
Verwaltung	0,50	pro Beschäftigten
Versicherung	0,50	pro Beschäftigten
selbst. Handwerk	0,50	pro Beschäftigten
Handel	0,50	pro Beschäftigten
Praxis	0,50	pro Beschäftigten
Verband/Verein	0,50	pro Beschäftigten
Sonstig freiberuflich tätig	0,50	pro Beschäftigten
Gaststätte/Hotel	2,00	pro Beschäftigten
Imbissstätte mit Einweggeschirr	4,00	pro Beschäftigten
ohne Einweggeschirr	2,00	pro Beschäftigten
Groß- und Supermarkt	2,00	pro Beschäftigten
Bäckergewerbe	1,00	pro Beschäftigten
Fleischergewerbe	1,00	pro Beschäftigten
Tankstelle	1,00	pro Beschäftigten
Freizeiteinrichtung	2,00	pro Beschäftigten
Lager	0,50	pro Beschäftigten
Campingplatz	0,30	pro Platz
Wochenendgrundstück	0,50	pro Grundstück

Kleingartenanlage	0,20	pro Parzelle
Beherbergung	1,00	pro Beschäftigten
Internat/Wohnheim	1,00	pro Bewohner
Strafvollzugsanstalt	1,00	pro Bett
Industrie- und landwirtschaftlicher Betrieb	0,50	pro Beschäftigten
Gewerbe mit Beschäftigten, die nicht überwiegend auf dem Grundstück des Unternehmens oder Betriebes tätig sind	0,20	pro Beschäftigten
übriges Gewerbe und Einrichtung	0,50	pro Beschäftigten
Wochenmarkt (regelmäßig stattfindend)	0,20	pro Stand

Definition Beschäftigter: Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb tätigen Arbeitnehmer, auf Basis eines Werkvertrages Tätigen, Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende usw. Teilzeitbeschäftigte werden der tatsächlichen Arbeitszeit entsprechend anteilig berücksichtigt.

Definition Stand: Als Stand gelten die regelmäßig durch Marktteilnehmer genutzten Stellflächen. Die Ermittlung der Anzahl der Stände erfolgt anhand der durchschnittlichen Belegung des Marktes. Im Zweifel entscheidet der Landkreis über die Bemessungszahl.

Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung

Annahmegebührenliste für die Annahme von Abfällen der Abfallannahmestelle Forst und die Behandlung der Abfälle

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in EUR/Mg
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	75,25
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	75,25
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	75,25
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfälle	75,25
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	75,25
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	75,25
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	75,25
07 02 13	Kunststoffabfälle	75,25
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen	75,25
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100207 fallen	75,25
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	75,25
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	75,25
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen	75,25
AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in EUR/Mg
17 02 03	Kunststoff	75,25
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	193,78
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	99,47
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	99,47
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	75,25
19 08 02	Sandfangrückstände	75,25
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	75,25
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	75,25
19 12 01	Papier und Pappe	75,25
19 12 04	Kunststoff und Gummi	75,25
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	75,25
19 12 08	Textilien	75,25
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen	193,78
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	75,25
20 01 10	Bekleidung	75,25
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	75,25
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	75,25
20 03 02	Marktabfälle	75,25
20 03 03	Straßenkehricht	75,25
20 03 07	Sperrmüll	75,25
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.	75,25

Anlage 3 zur Abfallgebührensatzung**Annahmegebührenliste für die Annahme von Abfällen an den Wertstoffhöfen Forst und Guben**

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr EUR/Mg
17 02 04*	Glas, Kunststoff, Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	212,62
17 03 03**	Kohlenteer und teerhaltig Produkte (Dachpappe)	1.724,58
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	158,28
20 02 01	Kompostierbare Abfälle nur Wertstoffhof Forst	28,92

Altreifen, AVV 16 01 03

Reifenart	Gebühr ohne Felge [EUR/Stück]	Gebühr mit Felge [EUR/Stück]
Fahrrad	1,50	2,25
Kraftrad, Schubkarre	2,00	3,00
Personenkraftwagen	4,00	6,00
Kleintransporter	7,00	10,50
Lastkraftwagen	12,00	15,00
Traktoren	36,00	45,00
Radlader	120,00	180,00

Kleinanlieferer bis 2 m³

Abfallbezeichnung	Menge	Gebühr in EUR
Boden und Bauschutt,	bis 0,5 m³	6,00
Sperrmüll und	>0,5 bis 1,0 m³	12,00
kompostierbare Abfälle	je weitere 0,5 m³	6,00
Fenster, Türen	pro Stück	7,50

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr EUR/m³
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltig Produkte (Dachpappe)	1.379,67
17 02 04*	Glas, Kunststoff, Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Zaunelemente, Bretter)	106,31
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	237,42
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (Mineralfaserwolle)	234,86
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (Styropor)	195,45
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	131,99

Anlage 3 a zur Abfallgebührensatzung

Annahmegebührenliste für die Annahme von Abfällen an den Wertstoffhöfen Werben, Spremberg, Welzow bzw. bei Waagenausfall auch für die Wertstoffhöfe Forst und Guben:

Altreifen, AVV 16 01 03

Reifenart	Gebühr ohne Felge [EUR/Stück]	Gebühr mit Felge [EUR/Stück]
Fahrrad	1,50	2,25
Kraftrad, Schubkarre	2,00	3,00
Personenkraftwagen	4,00	6,00
Kleintransporter	7,00	10,50
Lastkraftwagen	12,00	15,00
Traktoren	36,00	45,00
Radlader	120,00	180,00

Kleinanlieferer bis 2 m³

Abfallbezeichnung	Menge	Gebühr in EUR
Boden und Bauschutt,	bis 0,5 m³	6,00
Sperrmüll und	>0,5 bis 1,0 m³	12,00
kompostierbare Abfälle	je weitere 0,5 m³	6,00
Fenster, Türen	pro Stück	7,50

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr EUR/m³
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltig Produkte (Dachpappe)	1.379,67
17 02 04*	Glas, Kunststoff, Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Zaunelemente, Bretter)	106,31
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	237,42
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (Mineralfaserwolle)	234,86
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (Styropor)	195,45

17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle 131,99

Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung**Gebührenliste für die Entsorgung der über haushaltsübliche Mengen hinausgehenden Menge an gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten**

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in EUR/kg
17 03 03	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	0,57
20 01 15	Laugen	0,96
20 01 26	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	0,53
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe ...	0,68
15 01 10	Verpackungen PU-Dosen	0,07
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe ... (Betriebsmittel)	0,50
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe ... (Boden)	0,50
16 01 70	Ölfilter	0,50
16 05 07	gebrauchte anorg. Chemikalien, die aus gefährlichen ...	1,89
16 05 08	gebrauchte org. Chemikalien, die aus gefährlichen ...	1,89
20 01 27	Farben, Druckreste, Klebstoffe, Kunstharze ...	0,53
20 01 13	Lösemittel	0,83
20 01 14	Säuren	0,96
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	0,72
20 01 17	Fotochemikalien	0,55
20 01 19	Pestizide	1,89
20 01 21	quecksilberhaltige Abfälle	12,80
16 05 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern	0,13
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	0,55

Anlage 5 zur Abfallgebührensatzung**Annahmegebührenliste für die Annahme von Deponiebaumaterial auf der Deponie Reuthen**

Für die Sanierungsmaßnahmen auf der Deponie Reuthen werden bei Bedarf nachfolgend aufgeführte Materialien angenommen. Ein Anspruch auf die Annahme besteht nicht. Vor der Annahme der Materialien für den Deponiebau ist deren Eignung anhand der Zulassungswerte gemäß Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 5 DepV nachzuweisen.

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in EUR/Mg
10 01 01	Rost- und Kesselasche	30,00
10 09 08	Gießformen und -sande mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	14,00
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	14,00
10 11 20	Feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	14,00
12 01 21	Gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	14,00
16 11 06	Auskleidungen und feuerfestes Material aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	14,00
17 01 01	Beton gebrochen, Korngröße 0/32 (nur bei Eignung für Sicherungsmaßnahmen)	1,50
17 01 01	Beton	30,00
17 01 02	Ziegel	9,00
17 01 03	Fliesen und Keramik	9,00
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	9,00
17 01 07	Beton gebrochen, Korngröße 0/65 (nur bei Eignung für Sicherungsmaßnahmen und Wegebau)	1,50
17 02 02	Glas	14,00
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter fallen – DK 0 ausgesiebt (nur bei Eignung für Zwischenabdeckung)	1,50
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die	

	unter 17 05 03 fallen	9,00	derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	83,30
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (Streugut Winterdienst)	25,00	16 11 06 Auskleidungen und feuerfestes Material aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	71,40
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	14,00	17 01 01 Beton	35,70
19 08 02	Sandfangrückstände	9,00	17 01 02 Ziegel	21,80
19 12 05	Glas	14,00	17 01 03 Fliesen und Keramik	21,80
19 12 09	Mineralien (Sand und Steine aus mechanischer Behandlung und Umlagerung)	14,00	17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	21,80
20 02 02	Boden und Steine	9,00	17 02 02 Glas	21,80
			17 05 06 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 05 05 fällt	59,50
			17 05 08 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt.	71,40
			17 06 05* asbesthaltige Baustoffe	116,88
			17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	21,80
			17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis	35,70
			19 12 05 Glas	21,80
			19 12 09 Mineralien (Sand und Steine aus mechanischer Behandlung und Umlagerung)	21,80
			20 02 02 Boden und Steine	21,80

Anlage 5a zur Abfallgebührensatzung**Annahmegebührenliste für die Annahme von Abfällen auf der Deponie Forst**

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in EUR/Mg
10 01 01	Rost- und Kesselasche	35,70
10 09 08	Gießformen und – sande mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	83,30
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	21,80
12 01 21	Gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme	

17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	21,80
19 12 05	Glas	21,80
19 12 09	Mineralien (Sand und Steine aus mechanischer Behandlung und Umlagerung)	21,80
20 02 02	Boden und Steine	21,80

Wirtschaftsplan 2021 für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Spree-Neiße*Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2021*

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 09.12.2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 festgestellt:

1	Es betragen	
1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	9.536.307 EUR
	die Aufwendungen	9.616.603 EUR
	der Jahresgewinn	0 EUR
	der Jahresverlust	-80.296 EUR
1.2	im Finanzplan	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss	
	aus laufender Geschäftstätigkeit	-490.570 EUR

Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der Investitionstätigkeit	-3.477.000 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der Finanzierungstätigkeit	1.437.585 EUR

2	Es werden festgesetzt	
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungs ermächtigungen auf	2.380.000 EUR

Forst (Lausitz), den 10.12.2020

Harald Altekrüger
Landrat

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände vom 30.12.2020 -Der Landrat-

Aufgrund des am 29.12.2020 amtlich festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest in einem Geflügelbestand im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2664), werden zum Schutz der Hausgeflügelbestände vor einer Einschleppung des Erregers der Geflügelpest nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

I. Es wurde ein **Sperrbezirk** festgelegt, der folgende Gemarkungen umfasst: **Bärenklau, Grano/Granow, Groß Drewitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Schenkendöbern**

Der Sperrbezirk unterliegt folgenden Vorschriften:

1. An den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk werden Schilder angebracht mit der Aufschrift **"Geflügelpest-Sperrbezirk"**.

2. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenes Federwild ist in geschlossenen Ställen oder unter Schutzvorrichtungen (Vorrichtungen, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Wildvögel und Wildvögel-Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen) abzusondern.

3. Wer im Sperrbezirk Geflügel oder Federwild hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestan-

des unverzüglich dem Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung anzuzeigen. Es ist außerdem jede Änderung im Bestand unverzüglich anzuzeigen.

4. Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden. Mögliche Ausnahmen sind beim Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung schriftlich zu beantragen.

5. Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass

- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,

- die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,

- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,

- nach jeder Einnistung oder Ausnistung von Geflügel die dazu eingesetz-

ten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstellung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,

- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,

- eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,

- der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,

- eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

6. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachttstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.

7. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.

8. Die Jagd auf Federwild ist untersagt.

9. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.

10. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

11. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung meiner Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

II. Es wurde ein **Beobachtungsgebiet** festgelegt, welches folgende Gemarkungen umfasst:

Atterwasch, Drewitz, Grabko, Groß Gastrose/Gósceraz, Guben, Bresinchen, Deulowitz, Schlagsdorf, Jänschwalde/Janšojce, Kerkwitz/Kefkojce, Reicherskreuz, Sembten, Tauer/Turjej, Schönhöhe

Das Beobachtungsgebiet unterliegt folgenden Vorschriften:

1. An den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet werden Schilder angebracht mit der Aufschrift **„Geflügelpest-Beobachtungsgebiet“**.

2. Wer im Beobachtungsgebiet Geflügel oder Federwild hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich dem Amtstierarzt anzuzeigen.

3. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenes Federwild ist in geschlossenen Ställen oder unter Schutzvorrichtungen (Vorrichtungen, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Wildvögel und Wildvögeleinträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen) abzusondern.

4. Die Jagd auf Federwild ist untersagt.

5. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden. Mögliche Ausnahmen sind beim Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung schriftlich zu beantragen.

6. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.

7. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

8. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung meiner Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

9. Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass

- die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,

- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.

III. Die sofortige Vollziehung der Punkte I. bis II. und IV. dieser Verfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666).

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zu deren Aufhebung.

Hinweise:

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseucheneinverfügung können nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 TierGesG als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet werden.

Sofern noch nicht erfolgt, haben alle Geflügelhalter (Hühner, Enten, Gänse, Fasanen, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln, Laufvögel) beim Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz), ihre Haltung anzumelden.

Begründung:

Der Landkreis Spree-Neiße ist gemäß § 1 Abs. 4 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG) für den Erlass dieser Tierseucheneinverfügung die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Am 29.12.2020 wurde durch den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprejwja-Nysa der Ausbruch der Geflügelpest in einem Geflügelbestand amtlich festgestellt.

Ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel nachgewiesen worden, so legt die zuständige Behörde gemäß § 21 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung ein Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest.

Um den Sperrbezirk legt die Behörde ein Beobachtungsgebiet fest (§ 27 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung). Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet beträgt zusammen mindestens zehn Kilometer.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende Erkrankung, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe verursacht. Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Geflügelpest ist zu befürchten, dass Geflügelbestände oder sonstige Vogelhaltungen im Umkreis des bereits infizierten Geflügelbestandes ebenfalls bereits infiziert sind oder infiziert werden könnten. Es ist daher angemessen und erforderlich, einen Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet in der vorgegebenen Größe anzuordnen und somit diesen Bereich Sperrmaßnahmen zu unterwerfen.

Da mit der Festlegung des Sperrbezirks und Beobachtungsgebiets die zuständige Behörde ermächtigt wird, die zur wirksamen Bekämpfung dieser Tierseuche erforderlichen Anordnungen der Geflügelpest-Verordnung zu treffen, und mit der Festlegung dieser Gebiete definierte Ge- und Verbote in Kraft treten, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehbarkeit der Sperrbezirk- und Beobachtungsgebietsfestlegung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO anzuordnen. Ohne das Ergehen der genannten Anordnungen sowie dem Wirksamwerden der in der Geflügelpest-Verordnung genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Seuche weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschrän-

kungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden und der damit verbundenen massiv zu erwartenden volkswirtschaftlichen Schäden, insbesondere auch wegen der drohenden Gesundheitsgefahren für andere Tiere, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Persönliche und wirtschaftliche Interessen Einzelner, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen demgegenüber zurücktreten.

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Spree-Neiße sofort zu melden unter

Mail: veterinaeramt@lkspn.de
 Fax: 03562/986-18388
 Telefon: 03562/986-18301

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse lautet: de-post@lkspn.de-mail.de

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter

<https://www.lkspn.de/zugangseroefnung.html> aufgeführt sind.

Aufgrund von § 37 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) 6 hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die hiermit getroffenen Anordnungen selbst bei Einlegung eines Widerspruchs einzuhalten.

Rechtsgrundlagen:

TierGesG - Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)

GeflPestSchV - Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

ViehVerkV - Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)

AGTierGesG - Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. /02 Nr. 02), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)

VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), 30.12.2020

Im Auftrag

K.Thiele
 Stellvertretende Amtstierärztin

